Bavar. 29
79

8° Bav. 79

R.

Bav. 79.

Standhafte Aufklärung Des Ungrunds

eines

Von Seiten Chur-Pfalz

an

Das versammelte Reich

genommenen Recurses

In Sachen

Des Herrn Cardinalen Bischoffen und Fürsten zu Speyer

entgegen

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz

Puncto Contraventionis Tractatuum de Anno 1755.

Aus Veranlassung

einer

Hierüber zur öffentlichen Reichs-Dictatur verbrachten so betitulten kurzen Ausführung der rechtlichen Ursachen des Recurses

an

Den allgemeinen Reichs-Convent

von

dem Verfahren des Kayserlichen Reichs-Hofraths ꝛc.

Bruchsal, gedruckt in der Hochfürstlich-Speyerischen Hof- und Canzley-Buchdruckerey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der von Churpfalz zur gegenwärtigen höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung zu ergreifen beliebte Recurs ab einer Kayserlichen Allergerechtesten Erkanntnuß in Sachen des Hern Cardinalen Bischoffen und Fürsten zu Speyer, entgegen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, in Betref verweigerter Erfüllung eines in dem Jahr 1755. mit allen erforderlichen Feyerlichkeiten beschlossenen Vertrags, kan bey Zerlegung seiner inneren- zu einer Reichsgerichtlichen Entscheidung alleinig geeigneten Bewandsame, ohnmöglich von jener Würkung seyn, nach welcher man Churpfälzischer Seits das Ziel stecke.

Die zu Besteiffung dieses Recurses zur Hülf genommene- und in der zur öfentlichen Reichs-Dictatur beförderten so benamsten kurzen Ausführung der Ursachen des Recurses aufgestellte Vorwände (wordurch man nicht nur Sr. Hochfürstlichen Eminenz zu Speyer unter denen unglimpflichsten Vorwürfen ohnnachbarlicher Unruhestiftungen die Vertheidigung einer ohngerechten Sache, dem Kayserlichen Reichshofrath aber ein ohngebührliches widerrechtliches Verfahren beymessen will) tretten der ganz anderst bewandten Neigung und Friedliebenheit Sr. Hochfürstlichen Eminenz allzunahe, als, daß Höchst-dieselbe sich nicht vermüßiget sehen solten, dem ganzen Reich die Ohnerfindlichkeit des Churpfälzischen Vorwurfs, die Gerechtigkeit solch ihrer bey dem Kayserlichen Reichshofrath abgedrungener Weiß eingeführter, und allda rechtlich entschiedener Sache, und folgends den Ungrund des jenseitigen Recurses durch gegenwärtige gründliche Aufklärung vor Augen zu legen.

§. 1.

Das Verhältniß zwischen Churpfalz und dem Fürstlichen Hochstift Speyer und das starke Uebergewicht des ersteren ist Reichs-kündig; In Anbetracht dessen wird einem jeden ohnbefangenen Gemüth, und wer auch hiervon nur die mindeste Känntniß hat, die des Herrn Cardinalen Bischoffen und Fürsten zu Speyer in dem Churpfälzischen Abdruck aufgedrungene Beschuldigung: ob hätten dieselbe von Anfang ihrer Regierung zahlbare ohnnachbarliche Unruhen erwecket und fortgesetzet, anderst nicht, dann unglaublich, fremd, und seltsam vorkommen müssen.

§. 2.

Das fürstliche Hochstift Speyer begnüget sich gar gerne mit dem seinigen, und schätzet einen ohngestöhrten Ruhestand bey seinen alten hergebrachten Besitzthumen für eine seiner größten Glückseeligkeit. Neue ohngegründete Ansprüche zu erwecken, oder einen so übermächtigen Reichsstand, als Churpfalz ist, zu beunruhigen, ist von der friedfertigen Denkensart und der ausnehmenden Hochachtung Sr. Hochfürstlichen Eminenz, so Dieselbe gegen einen so vornehmen bevorab benachbarten Churfürsten des Reichs hegen, allzu weit entfernet; zumalen dieselbe ohnehin all dasjenige mit größtem Widerwillen verabscheuen, was nur denen Reichs-Gesätzen anstößig seyn mag.

Die traurige Vorgänge und Begebenheiten älterer Zeiten auch schwere Beschädigungen haben das Fürstliche Hochstift allzu sehr beklemmet, als daß dasselbe an Aufweckung einiger Unruhen gegen benachbarte Reichsstände nur denken solte.

Man zählet von einigen Jahrhundert her eine zahlreiche Menge Tractaten, so das Fürstliche Hochstift zu Erwerbung des Ruhestands mit Churpfalz von einer Zeit zur andern abzuschliessen sich nothgedrungen gesehen.

Wenige derenselben seynd, durch welche nicht die schönste Dorfschaften, Land und Leuthe, einträgliche Gründe, Waldungen und stattliche Gerechtsame an Churpfalz abgetretten, und aufgeopfert worden; Keiner aber ware, welcher nicht von Churpfälzischen Ansprüchen und Thathandlungen seinen Ursprung genommen, so daß, leider! der Schluß eines jeden Vertrags schon wieder den Grund zu einem künftigen legte, und auf

solche

solche unglückliche Weiß geriethe nebst denen beträchtlichen Lehnschaften nach und nach ein grosser Theil des Fürstlichen Hochstifts in Churpfälzischen Besitz und Hände.

§. 3.

Kündigermassen ware der Monath November des 1743sten Jahrs der Anfang der beschwehrlichen Regierung des Herrn Cardinalen, Bischoffen und Fürsten zu Speyer. Bey dem Eingang in dero Fürstlich-Speyerische Landen ware ihre erste Reichs patriotische Besorgnuß und Aufmerksamkeit, wie sie sich mit benachbarten hohen Chur- und Fürstlichen Ständen in ein freundschaftliches Vernehmen und Verständniß setzen, und darinnen bevestigen möchten. Sie wurden aber auf das empfindlichste gerühret, da sie ihr Fürstliches Hochstift in einem Abgrund Churpfälzischer Bedrangnussen versenket sahen. Wovon das neueste Beyspiel ware, daß dero Amtskeller Obermann von Deydesheim schon einige Monathen lang vor Antritt dero Regierung in der Churpfälzischen Oberamts statt Neustatt mit Personal-Arrest verstricket lage, verfolglich die Erledigung dieses ihres Beamtens und überhaupt die angetroffene zahlreiche Churpfälzische Beschwerden Ihnen die erste verdrüßliche Regierungs-Beschäftigung machte; und

§. 4.

Obgleich Se. Hochfürstliche Eminenz ihre sorgsamste Bemühung vorzüglich dahin verwendeten, die von Anno 1709. als dem letzten Vertrags-Jahr Churpfälzischer Seits neu-gesammlete- und bey Dero beyden letzteren Herren Vorfahreren sehr angehäufte ohnerträgliche Beschwerden durch das Mittel einer gütlichen Abgleichung aus dem Weeg zu raumen, hierdurch sofort Dero Fürstlichen Hochstift den erwünschten Ruhestand zu verschaffen, so giengen gleichwohl alle hierüber angestellte freundliche Versuche verlohren.

§. 5.

Gegen - über verstärkten sich die Churpfälzische Zudringlichkeiten, und Beeinträchtigungen immer mehr und mehr.

Die alte wurden mit neuen gehäuffet, und fast keine denen Churpfälzischen Landen angränzende Seite des Fürstlichen Hochstifts konte sich einer Ausnahme von solchen Drangsalen berühmen.

§. 6.

Feindliche Ueberzüge deren Fürstlich-Speyerischen Landen mit Hussaren, ganzen Compagnien Grenadiers und Regimenter regulirter Trouppen zu Roß und zu Fuß: aufgedrungene Einquartirungen und Verpflegung deren Trouppen: militarische Erpressungen grosser Summen Geldes: gewaltsame Entführungen grosser Quantitæten Weinen: gewalthätige mit gewafneter Hand begleitete Einfälle ganzer Churpfälzischer Gemeinden in die Hochstiftische- theils herrschaftliche, theils gemeine Waldungen, worinnen sie mit Umschlagung ganzer Strichen des schönsten Gehölzes degradations-mäßige Verwüstungen angerichtet: die gefängliche Aufhebungen Speyerischer Unterthanen aus ihren Wohn-Orthen: arrestirliche Verstrickungen ihrer Personen und Habschaften: die in Beschlag genommene herrschaftliche Zehenden und Gefällen mit Verlust vieler tausenden Gulden: arrestirliche Anhaltungen Fürstlich-Speyerischer Bedienten, wobey sogar der Fürstlich-Speyerische geheimde Rath und Hof-Canzler nicht verschonet bliebe, sondern im Jahr 1752. zu Heidelberg auf eine prostituirliche Weiß arrestiret wurde: diese und mehr andere dergleichen Ruhe- und Fried-stöhrende Thathandlungen, deren man dahier Kürze halber nicht gedenken will, sind offenbare Ueberzeugungen, daß die Unruhen nicht von Seiten des Herrn Cardinalen Bischoffen und Fürsten ihren Ausbruch genommen.

Alle leiteten ihren Hergang von der Churpfälzischen Uebermacht, alle waren einer Reichs-Gesätz-widrigen Eigenschaft, und keine unter solchen ist, deren Absehen nicht auf eine Schmählerung ein und anderer Hochstiftischer liegenden Gründen oder vornehmer Gerechtsamen gerichtet ware.

§. 7.

Hiervon kan vorzüglich jener in dem Römischen Reich zwischen Reichs-Ständen so leicht nicht erhörte Vorgang zum nächsten Beyspiel dienen. Da man sich nemlichen im Jahr 1753. Churpfälzischer Seits nicht entblöden dörfen die Fürstlich-Speyerische Ober- und Aemtere Kirrweiller, Deydesheim nnd Edesheim mit 860. Mann Dragoner und Grenadiers nebst 103. Pferden feindlich zu überziehen, sich eigenmächtig einzuquartiren, von denen Unterthanen Fourage für die Pferde, Verpflegung mit Fleisch, Brod und Wein für die Mannschaft abzupressen, unter Verübung allerley zaumloser Insolenzien und Ausstossung infamester

Reden

Reden von denen Gemeinden Contributions-Gelder zu 2. 3. biß 500. Gulden weiß, nebst starken Zehrungen und Diæten abzudringen, verschiedener Orthen die Wein-Keller unschuldiger Privat-Leuthen gewaltthätig zu erbrechen, daraussen starke Quantitæten Wein zu entführen, hierdurch sofort ohne die dabey noch sonst ausgeübte beträchtliche Excessen dem Fürstlichen Hochstift und Unterthanen einen über 8900. Gulden sich bestreckenden Schaden zuzufügen, und, mit einem Wort, solche Feindseeligkeiten zu verüben, dergleichen man in vielen vorgewesenen Kriegen kaum erlebet hat; und die mit der großmüthigen selbstiger Gedenkens-Art Ihrer Churfürstlichen Durchleucht keineswegs zu vereinbaren seynd.

§. 8.

Eine hierüber im Druck ergangene so benamste vorläufige jedoch gründliche Ausführung der Hochstift-Speyerischen Landesfürstlichen Gerechtsamen in und über die beyde Dorfschaften Grevenhausen und St. Lamprecht 2c. 2c. vom Jahr 1753. machet von diesem kriegerischen Unternehmen, und denen zu dessen Beschönung hervorgesuchten ohnstatthaftesten Ursachen eine umständliche Abschilderung, wohin man sich dann zu Abkürzung ohnangenehmer Weiterung lediglich bewirfet.

Die Anlage unter Nro. 1. aber lieffert einen summarischen Begrif N. 1. deren übrigen Churpfälzischen Beschwehrden, worunter zeithero das Fürstliche Hochstift nach Hülf und Rettung geseufzet.

§. 9.

Bey solchen allerseitigen harten Anfällen mußte sich das Fürstliche Hochstift desjenigen allgemeinen Zuflucht-Mittels bedienen, welches die heilsamste Reichs-Satzungen zu Rettung deren so bedruckt- und bedrangten Reichs-Ständen und Aufrechthaltung Ruhe und Friedens in dem Reich weissest verordnen.

Nichts ware also übrig, als sich in die Arme der Justiz zu werfen, und das Obrist-Reichs-Richterliche Amt zur Hülfe zu suchen. Man würkte solchemnach eine Citation, ein Mandat, und eine Paritoriam über die andere aus. Allein die kundbare Churpfälzische Gleichgültigkeit gegen derley Obristrichterliche Verfügungen machte dieses rechtliche Hülfs-Mittel ganz ohnwürksam; dann niemalen erfolgte hierauf die Richterlich-auferlegte

Wiedererstattung der abgenöthigt- und widerrechtlich entzogenen Sache, niemalen eine Vergeltung deren verursachten oftmals beträchtlichen Kösten und Schäden, und niemalen, ja am allerwenigsten die gründliche Behebung deren eingeklagten Hauptbeschwehrnussen, als welche nur in so lang stillstunden, biß sich zu deren Wiederaufweckung eine günstige Gelegenheit darstellte.

§. 10.

Solchergestalten ware das Fürstliche Hochstift in einem immerwährenden Land- und Leuth- verderblichen Gedräng, und was konte dieses anders in dem Ruhe- und Fried-libenden Gemüth Sr. Hochfürstlichen Eminenz, als lauter Unruhe, Sorge und Bekümmernuß erwecken?

§. 11.

Wie sorgsam und ohnermüthet dahero Dieselbe ihre ganze Regierungs Jahren hindurch sich um die gütliche Abgleichung deren Churpfälzischen Anstößigkeiten ohnunterbrochen beworben, und was schwere, ja übergrosse Kösten Dieselben auf die stete Abschickungen ihrer Räthen an das Churpfälzische Hoflager und andere hierzu bestimmte Orten mit fruchtloser Hinlegung ganzer Wochen, Monathen und Vierteljahr zum Versuch- und Betreibung eines Vergleichs aufgeopferet, hierüber können die desfalls geführte Briefwechsel, die in starke Convoluten aufgewachsene Conferenz-Protocollen, und andere dahin einschlägige Urkunden ohnverwerfliche Zeugen abgeben.

§. 12.

Doch man erreichte endlich nach einer zwölfjährigen steten mühesamen Bearbeitung den Endzweck, und es kame in dem Jahr 1755. ein Vertrag in einem Verfaß von 87. Beschwerden zwischen dem Chur-Haus und dem Hochstift zum Beschluß; Die darauf gefolgte feyerliche Ausfertigung einer Vergleichs-Urkunde unter eigenhändiger Beyschrift beyder Hohen Herren Paciscenten und Auswechslung derenselben, legten dem Vertrag diejenige vollkommene Gültigkeit bey, die eine Rechtskräftige und ohnauflößliche Bindnuß immer erheischen mochte.

§. 13.

Bevor aber diese gütliche Abgleichung zu ihrem Entschluß gediehen, wurden über die vorgeschwebte Mißlen, die den Vorwurf des

künftigen

künftigen Verglichs abgeben solten, oft wiederholte Conferenzien veranlasset: in solchen von denen beyderseitigen Commissariis über jeden Beschwehr-Punct ausführliche Handlungen zu Protocoll gepflogen: über die also conferentialiter behandelte Sache bey denen Chur- und Fürstlichen Regierungs und Cammer-Collegien die genaueste und reifeste Prüffungen angestellet: von beyden Hohen Herren Chur- und Fürsten selbst die fürgewaltete Beschwerden nach ihrer innersten Bewandnuß in Erwegung genommen: sofort das ganze Verglichs-Werk mit allmöglicher Behutsamkeit in die Weege einer gütlichen Beylegung eingeleithet. Anverwahrter Auszug des Vertrags Nr. 2. bewähret dieses alles des breiteren. N.2.

§. 14.

Bey einem solchen nach einem zwölfjährigen Zeit-Abfluß zur Reiffe gediehenen mit so vieler Vorsicht, Ueberlegung und Vorbedacht zu standgebrachten- mit allen Erfordernissen bevestigten, und mit Chur- und Fürstlichen hohen Unterzeichnungen bestatteten Vertrag hätte man sich nichts gewissers, als einer beyderseitigen ohnunterbrüchlichen Festhaltung versehen, und gesichert halten sollen, nunmehr auf die künftige Zeiten gegen alle fernere Thätlichkeiten wenigstens in denen abgeglichenen Puncten verwahrt zu stehen.

Allein, man erzweckte nichts wenigers, als diese Sicherstellung; dann der Vergleich hatte biß nun zu keine andere, als diese Würkung, daß ein und andere der Churpfalz und Dero Unterthanen vortheilhafte Artickuln durch Churpfälzische und Speyerische Commissarien auf ihren Stellen in Vollstreck- und Erfüllung gebracht, die übrige aber, ob sie gleich nichts anderes, als Hochstiftische schon vorhin besessene alt-hergebrachte Gerechtsamen zum Grund hatten, nicht nur einer völligen Ohnwürksamkeit überlassen, sondern auch Vertrag-widrig in ihren vorherigen Widerspruch dermassen zurückgesetzet worden, daß statt verhofter Tractat-förmiger Eintracht neue Unruhen und beschwehrliche Thathandlungen hervorgebrochen, die in dem Tractat zu fernerer beyderseitigen commissarischen Untersuchung und gütlicher Abgleichung ausgestellte Puncten aber in jener ohnausgetragener Verwirrung belassen worden, worinnen sie durch die anderseitige ohngegründete thätliche Ansprüche vorhin versetzet waren.

§. 15.

Keine hierwider eingelegte Vorstellungen, so nachdrücklich solche auch immer waren, konten fähig seyn, bey Churpfalz Eingang und Gehör zu finden, und die vorhero so heilig beschlossene Tractaten aufrecht zu halten. Ja die mehreste deren sowohl von Sr. Hochfürstlichen Eminenz an Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz, als auch die von der Speyerischen Regierung an die Churpfälzische hierüber erlassene Beschwehr-Schreiben wurden endlich gar mit einem verächtlichen Stillschweigen übergangen.

§. 16.

Kein Wunder also, wenn man sich an Seiten des Fürstlichen Hochstifts nach vergeblich getragener lang-jähriger Nachsicht, Langmuth und Gedult abermalen nach denen rechtlichen Hülfs-Mitteln umgesehen, und wider die mit neuen Gewaltthaten unterstützte Vertrags-
N.3. Brüche das unter N. 3. angefügte Kayserliche Gebott ausgewürket.

§. 17.

Was aber das Fürstliche Hochstift bey fast allen vorherigen Kayserlichen Verfügungen beklaget, eben nemliches mußte dasselbe auch bey dieser gerichtlichen Auswürkung bedauren; Es verbliebe nemlichen diese Kayserliche Verordnung ganz ohnthätig, ganz ohne Würkung, und man konte das Ziel ihrer Vollstreckung biß nun zu nicht erreichen. Dann obgleich auf das hieroben allegirte Kayserliche Rescript den 20ten
N.4. Martii 1762. ein Rescriptum Paritorium N. 4. auf dieses unterm 11ten
N.5. Octobris 1763. ein Mandatum de Exequendo N. 5. an den Creyß-ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses Herrn Bischofen zu Worms, wie auch die Creyß-ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creysses erkannt wurde; so liesse gleichwohl Churpfalz sich hierdurch nicht bewegen, dem Fürstlichen Hochstift ohne richterlichen Zwang jene Gerechtigkeit angedeyhen zu lassen, welche ihren Ursprung aus einer mit Chur- und Fürstlichen theueresten Treu und Glauben bewährten und durch Obrist-Richterliche Entscheidung bestätigten Vereinigung herleithet, noch auch waren die Executions-Höfe zum Vollzug des Kayserlichen Executions Auftrags zu disponiren.

Dieser so langjährige Verzug der Hülfs-Vollstreckung ware vielmehr eine Gelegenheit, daß Churpfalz endlich gar auf das äusserste Ver-

zögerungs-

zögerungs-Mittel verfallen, und gegen das Reichshofräthliche gerechteste Verfahren einen vermeinten Recurs ad Comitia ergriffen.

§. 18.

Die Grundsätze, worauf die vermeintliche Befugsame dieses Recurses gestützet werden will, bemerket man in einer Churpfälzischen zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebrachten sogenannten gründlichen Ausführung der Ursachen des Recurses: daselbst kommen sie in einem Verfaß von 11. Artickeln zum Vorschein; das weesentliche derenselben gehet eigentlich dahin:

Erstlich

Hätte das Fürstliche Hochstift durch den Vertrag neue Erwerbungen, lauter vornehme Churfürstliche Hoheits-Rechten, Zuständnussen, und Einkommen des Staats sowohl- als beträchtliche Gerechsamen, Nutzbarkeiten und Gefällen Dero Unterthanen überkommen.

§. 3. Der Churpfälzischen kurzen Ausführung.

Zweytens

Seye zum Æquivalent derselben von dem Fürstlichen Hochstift die durch Erlöschung des Manns-Stamms von Metternich Müllenarck heimgefallene Lehen der Herrschaft Neckarsteinach versprochen, und hierüber von dem Freyherrn von Radenhausen, um mittlerweil die Tractats-Urkunde, woran Sr. Hochfürstlichen Eminenz und dem Hochstift alles und alles gelegen gewesen, zu erlangen, der sub Num. 1. der Churpfälzischen kurzen Ausführung beygelegte Revers ausgestellet worden.

§. 4. & 7. Der kurzen Ausführung.

Dieses Versprechen aber seye an Seiten des Fürstlichen Hochstifts nicht erfüllet worden, dahero Se. Churfürstliche Durchlaucht auch die Ihro dadurch abgenöthigte Unverbindlichkeit an dem Vertrag öffentlich erkläret, fort dessen Se. Hochfürstliche Eminenz und Dero Hochstift in denen Churfürstlichen Landen nicht empfinden lassen.

§. 8. & 9. Der Churpfälzischen kurzen Ausführung.

C Drittens

Drittens

Habe der Kayserliche Reichs-Hofrath wider die offenkündige Jura in Thesi gesprochen, und Ihro Churfürstlichen Durchleucht sich über die Zudringung sub specie Justitiæ zu beklagen, und gesamte Acta dem allgemeinen Reichs-Convent zu gefälligstem Ermessen vorzulegen.

§. 11. Der Churpfälzischen kurzen Ausführung.

Viertens

Seye in Verfolg des Allerpreißwürdigsten Commissions-Decrets vom 6ten Septembris 1715. denen erheblichsten Beschwerden deren Reichs-Ständen und sonst jedermann der Recurs zugestatten, wie dann dergleichen Proceduren nicht zu pariren, in allen Wahl-Capitulationen erlaubt werde.

§. 11. Im 2ten Absatz der Churpfälzischen kurzen Ausführung.

Fünftens

Wäre das Gravamen wegen sothaner Verbreitung allgemein, und verbleibe es in so lang, biß die von gesamten Churfürstlichen Collegio in älteren und neuesten Zeiten vorgestellte Klagden erledigt, die Capitulations-mäßige Visitation vollzogen, und die ganze Verfassung dieses Reichs-Gerichts in die Gesätz-mäßige Schranken gerichtet seyn werden.

§. 11. Kurzer Ausführung 2ter Absatz.

Sechstens

Könne in dem Fall, wo eine widerrechtliche Contraventio Tractatûs vorwalte, nicht verkehrter Weiß ab Executione angefangen werden, sondern müsse nach der Natur der Sache, und Bestimmung der Rechten durch einen ordentlichen Procefs untersuchet- und erörteret werden: Ob der beklagte Hohe Theil ohne die dem Herrn Klägern obliegende Erfüllung an den Vertrag gebunden seye? wie das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht in Sachen Dechants und Capituls zu Speyer contra den Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach verfahren, und im Jahr 1758. die Klage an die Austrægen verwiesen.

§. 11. Churpfälzischer kurzer Ausführung 3ter Absatz.

Siebendens

Ihro Churfürstlichen Durchleucht aber seye das Recht der ersten Instanz und Dero ordentliche ohnmittelbare Richter auf Erinnerung nicht willfahret, sondern benommen worden. Worgegen die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 18. §. 4. das ganze Gewerk deren Mandatorum, Paritoriarum, und Executorialium disertis Verbis zernichte.

Citato §. 5ter Absatz.

Achtens

Seyen die Austrægæ conventionales zwischen Churpfalz und dem Hochstift Speyer ohnlaugbar, und würden durch das sub Num. 2. & 3. beygelegte Pactum clientelæ bewiesen, wobey Kayserliche Majestät die Stände zu manuteniren versprochen.

Cit. §. 6ter. Absatz.

Neuntens

Müßten alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs selbst diese Beschwehrung empfinden, da es mit ihren Privilegiis fori primæ Instantiæ & austrægalium conventionalium durch Aufstellung solchen Præjudizes gethan seyn würde.

Cit. §. 7ter Absatz.

§. 19.

So scheinbar nun diese Vorwände nach dem äusserlichen, einem in der Sache Ohnbelehrten, vorkommen dörften, so ohntriftig und unzureichend wird man sie finden, wann dieselbe in dem innern ihrer ächten Bewandsame beleuchtet werden. Die zur Seiten des Fürstlichen Hochstifts stehende Gerechtigkeit der Sache sowohl, als die Vollkommenheit eines vorgegangenen Gesätzmäßigen gerechten Verfahrens wird sich von allen Seiten aufklären, und jeder ohnbefangener Ermäßigung das rechte Licht anzünden, dann daß

§. 20.

Zum Ersten

Das Fürstliche Hochstift durch den angezogenen jüngsteren Tractat lauter Churfürstliche Hoheits-Rechte, Zuständnissen und Einkommen

des Staats, auch Nutzbarkeiten, Gerechtsame und Gefälle von Churpfälzischen Unterthanen erworben haben solle, wird zwar in der Churpfälzischen kurzen Ausführung vorgegeben, allein ohne geringsten Beweiß und Ueberzeugung, ja ohne einige Berührung ein- oder anderer solcher stattlichen Rechten.

Das Fürstliche Hochstift weiß sich noch zur Zeit nicht eines einzigen solcher Rechten, das ihme durch den Tractat zugegangen wäre, zu berühmen. Prüffe man nur den Innhalt des ganzen Vertrags, den Ursprung und die weesentliche Bewandtnuß deren abgeglichenen Puncten, und man wird mit verwunderen statt der dem Fürstlichen Hochstift irrig angerechneten Acquisition nichts dann diesseitige stärkste Nachgiebigkeiten und Verlust bemerken; viele tausend Gulden, welche man Churpfälzischer Seits von denen Hochstiftischen in unbefugten Beschlag genommenen Zehenden, Zinnß, Pfacht-Früchten und dergleichen, theils von abgepfändeten Habschaften diesseitiger Unterthanen baar eingezogen, mußten zum Voraus als ein Vertrags-Opfer an die Stirne geschmitzet werden; Ueberhaupt aber befindet sich nichts in denen Tractaten dem Hochstift zugedacht, was nicht demselben schon vorhin von Urzeiten her eigen gewesen; all solches ware vor Jahren ohnstrittig; blos die Churpfälzische von Recht und Billigkeit entfernte Anfechtungen machten dasselbe zu Gegenstände des Vertrags, woraus Beschränck- und Verminderungen diesseitiger Gerechtsamen entstanden.

Der einzige Gewinnst also, den das Fürstliche Hochstift durch die Berichtigung des Tractats mit Churpfalz zu erzielen getrachtet hat, ware die Verschaffung des Ruhestands und Sicherstellung seiner von denen Churpfälzischen Ober- und Aemteren mit Unfug mißhandelter verschiedener liegenden Gründen, und häufiger Gerechtsamen gegen fernere Anfälle.

Mit lauter solchen und keinen anderen Vorwürfen ist der Tractat angefüllet; dahingegen wird man von begebenen Churfürstlichen Hoheits-Rechten, Nutzbarkeiten, Gerechtsamen und Einkünften in solchem keine Spur antreffen. Aus der hierobigen Beylage N. 1. lasset sich das wahre Gegentheil entnehmen.

Aus dieser Ohnerfindlichkeit der Churpfälzischen vorgeblichen Zueignussen fürnehmer Rechten beschliesset sich

§. 21.

§. 21.

Zum Zweyten.

Die Ohnrichtigkeit des Æquivalents, so man auf jene zu fusen vermeynet, dann der Tractat gedenket dessen mit keinem Wort, und die dem Vertrag vorgegangene schriftliche Vergleichs-Handlungen besagen nichts minderes, als einen auf die Herrschaft Neckersteinach sprechenden Ersatz, worzu sich das Fürstliche Hochstift jemalen verbunden hätte, zu einem ohnwiedersprechlichen Kennzeichen, daß bey Verabredung des Vertrags an keine ein- oder anderseitige Erstattung eines Æquivalents gedacht, vielweniger eine Verbindung hierüber beschlossen worden seye.

Bedingnussen von solcher Beträchtlichkeit aber, welche, gleich dieses, auf Abtrettung Land und Leuthe abgehen sollen, kommen ohne vorgängiges reiffes Erwegen und Behandlen zwischen Paciscenten so leicht nicht zum Schluß, und wenn sie auch diesen erreichen, so verdienen sie gewißlich eine Hauptstelle in der verbrieften Convention; diese nöthige Vorsicht wird wenigstens derjenige Theil, der den Werth des Bedings, eine so wichtige Abgab, zu empfangen hat, so schlechterdings nicht ausser Augen setzen, sondern zu künftiger seiner Sicherstellung die Einrückung einer solchen Haupt-Bedingnuß in die Urkunde mit Nachdruck zur Bethätigung zu verbringen suchen.

Von denen Churpfälzischen beywohnenden erlauchten Ein- und Vorsichten in wichtigen Geschäften und Handlungen lasset sich ohne Verletzung des allzukundbaren Ruhms kein widriges Denken; es muß also die Folge à contrario desto bündiger seyn, wann sich von einer so merkwürdigen Bedingnuß eines Æquivalents auf die Herrschaft Neckersteinach in dem über den Tractat gepflogenen Schrifthandel, ja sogar in der Vergleichs-Urkunde selbst kein Schatten erblicken lasset, da jedoch der Vorbehalt dieses angeblichen Æquivalents unter denen Vergleichs-Puncten der fürtreflichst- und beträchtlichste gewesen seyn würde.

Wer also darf wohl mit Vernunft vermuthen? daß solcher gleichwohl mit Stillschweigen würde übergangen worden seyn?

Uebrigens reichet der jenseits zum Beweiß angezogene Revers des Fürstlich-Speyerischen Herrn geheimen Rath und Ober-Hof-Marchal

Freyherrn von Radenhausen zum Behuf der gegentheiligen Absichten nicht den mindesten Stoff; dann dieser ist eine Nachgeburt, die allererst vier Wochen nach dem schon beschlossen- gefertigten und ausgewechselten Tractat erfolget; solcher ware eine von dem Tractat ganz unterschiedene Handlung: sie hatte mit jenem keine Gemeinschaft noch Verbindung: der Revers berühret den Tractat mit keinem Wort: man findet in solchem keinen relativen Bezug auf jenen, weniger aber eine Erwehnung von einem behandelten Æquivalent: am allerwenigsten aber einen Lehens-Verspruch der Herrschaft Neckarsteinach an NB. das hohe Chur-Haus Pfalz; und wie wolte man wohl bey so offenbar entgegen stehenden Merkzeichen dafür halten können, daß dieser Revers in dem vorherigen Tractat einen so würkenden Einfluß gehabt habe, daß er hierdurch die Eigenschaft eines davon abhangenden Æquivalents-Geding an sich genommen hätte.

Die klare Worte des Reverses sind offenbare Uberzeugungen des Gegentheils. Der Revers redet zwar von einer Belehnung, allein solche gehet und beschräncket sich auf die Person des dazumaligen Churpfälzischen Herrn Staats- und Conferenz-Ministers Freyherrn von Wreden; Dieser und nicht das hohe Churhaus Pfalz solte mit dem Speyerischen Neckarsteinacher Antheil, und zwar wie die eigentliche Worte lauten: Auf die Art, wie die Famille von Landschaden und von Metternich solche zu Lehen getragen, belehnet werden.

Dieser ist einer der deutlichsten Ausdrücken, und lasset sich, ohne der Deutlichkeit Zwang zu thun, in keinen anderen Verstand und Sinn biegen. Eine zerstöhrende Umwendung aber der Weesenheit des Vertrags würde es seyn, wenn man die darinnen bestimmte Belehnung auf einen anderen Vasallen erstrecken wolte, dessen der Revers nicht gedenket, dann die Pacta seynd einer engen und eingeschränkten Auslegung, sie können also über ihren ausdrücklichen Verfaß und Umfang weder auf eine andere Sach, noch Person ausgedehnet werden: die Rechts-Satzungen hierüber sind kundbar.

Man kan an allem deme so minderen Zweifel nehmen, wenn man in ferneren Betracht ziehet, daß 1.) Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz Art. 2. des Reverses, sich anheischig zu machen, beliebet, ihrem damahligen Herrn Staats- und Conferenz-Ministern Freyherrn von Wreden ihre von denen Metternichischen Erben erkaufte Neckarsteinacher

cher Allodia mit der Verwilligung zu überlassen, daß derselbe solche an das Fürstliche Hochstift Speyer übertragen, und alsdann von dem Fürstlichen Hochstift mit- und neben dem Speyerischen Antheil der Herrschaft hienwiederum zu Lehen empfangen möchte; Höchstdieselbe versprachen weiters 2) Art. 5. bemelten Reverses, dem Fürstlichen Hochstift den Besitz von seinem Antheil an der Herrschaft Neckarsteinach, welcher vorhin im Jahr 1754. mit bewafneter Hand ermächtiget worden, einzuräumen, und diese Oefnung des Besitzes solte einige Zeit der Belehnung vorgehen. Allein, diese Churpfälzische Versprechungen, die doch nach dem Revers und der Natur der Sache selbst vor der Freyherrlich von Wredischen Belehnung hätten zur Vollstreckung kommen sollen, blieben ohnerfüllt. Eine urplötzliche Zwischen-Begebenheit machte in der Sache eine ohnvermuthete Abänderung, die das ganze Vorhaben zernichtet.

Es kame nemlichen ermeldter Freyherr von Wreden zu eben selbigen Zeiten ganz geschwind ausser Churpfälzischen Diensten.

Bey solchen des Churpfälzischen Herrn Ministers veränderten Umständen ware es Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nicht mehr gefällig, demselben die erkaufte Metternichische Allodial-Gründen zu überlassen, mithin wurde die vorgängige Erfüllung dieses Puncts jenseits zuruckgezogen.

Die Einraumung des Besitzes der Herrschaft Neckarsteinach erfolgte eben so wenig, da man alles diesseitigen Bewerbens ohnangesehen Churpfalz nicht bewegen konte, die in gewaltsamen Besitz hinterhaltene Herrschaft Neckarsteinach loszugeben, und solche ihren wahren Eigenthümeren, Grund- und Erbherren denen Fürstlichen Hochstifteren Worms und Speyer zur freyen ohnbehemmten Besitz-Ergreifung zu überlassen, sondern man wurde an Seiten deren Fürstlichen Hochstifteren vielmehr nothgedrungen, sich durch das sehr kostspielige Mittel einer Kayserlichen Executions-Commission den Weeg in die Herrschaft zu bahnen, und solchermassen mit schweren Kosten in den Besitz einzugehen.

Bey einem so ohnversehenen geschwinden Vorfall (wordurch das weesentliche dieser in einem blossen ohnverbindlichen Vorsatz gestandener Belehnungs-Sache in dem Abgang der Person des Freyherrn von

Wreden sowohl, als in der Beweg-Ursach, so Se. Churfürstliche Durchlaucht bey dem vorgehabten Uebertrag deren Metternichischen Allodien geheget, eine zernichtende Abänderung erlitten) mußte nothwendig das ganze in einer noch blosen Behandlung begriffen gewesene Werk in seine Richtigkeit zerfallen. Insbesondere aber wurde diese ganze Handlung und der darüber ausgefallene Revers durch die Churpfälzischer Seits in ohnbewürktem Stand erlassene Erfüllung Ihroseitiger Versprechen folgends durch den selbst bethätigten Absprung in eine völlige Ohnverbindlichkeit bey Seiten des Fürstlichen Hochstifts versetzet, wann auch gleichwohl, wie es doch nach vorliegender Augenfälliger Wahrheit nicht ist, der Revers für Churpfalz den vorgeblichen günstigen Begrif enthielte.

Zu da mehrer Beleuchtung dieses Puncts will man mit kurzem die Veranlassung der vorgehabten Belehnung auf Tit. Freyherrn von Wreden und des darüber zum Vorschein gekommenen Reverses anhero bemerken:

Als in dem Monat October 1754. der Fürstlich-Speyerische Vasall Wolfgang von Metternich zu Müllenark, der letzte dieses Stamms und Namens verstarbe, hierdurch mithin dem Fürstlichen Hochstift die von ihme zu Mannlehen getragene mit dem Fürstlichen Hochstift Worms in Gemeinschaft stehende Herrschaft Neckarsteinach eröfnet, und rückfällig worden, liesse sich Churpfalz bedunken, durch den Ankauf deren Metternichischen Allodial-Stücken in sothaner Herrschaft die Landes-Hoheit an sich gebracht zu haben.

In diesem irrigen Begrif wurde benannte Herrschaft mit gewaltthätiger Hand in Besitz gezogen, die zu Ergreiffung der rechtmäsigen Possession abgeordnete Fürstlich-Worms- und Speyerische Commissarii abgetrieben, endlich die Unterthanen zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht an Churpfalz genöthiget, und obwohlen beyde Hochstiftere Worms und Speyer über solche ihre notorische Territorial- und Jurisdictional-Befugsame samt allen davon abhangenden Rechten ganz überzeugende Beweiß und Vorstellungen öffentlich darlegten, hierüber auch nicht weniger bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C., hierauf eine Paritoriam, und endlich auch ein Mandatum de exe-

quendo

quendo an die ausschreibende Herren Fürsten des löblich-Fränkischen Creyses auswürkten, so bliebe doch Churpfalz in dem gewaltsamen Besitz ohnverruckten Fusses stehen.

Da aber das Obristrichterliche Verfahren dem Ziel der Vollstreckung näher zu tretten begunte, dachte man Churpfälzischer Seits auf Vorkehrung solcher Mittlen, durch welche man sich aus diesem verdrüßlichen Handel ziehen, und die Churpfälzische Thathandlungen vor denen Augen des Publici den Schein einer Rechtfertigung erlangen möchte.

Nun fande man jener Seiten die Belehnung des Churpfälzischen dazumaligen Herrn Staats- und Conferenz-Ministers Freyherrn von Wreden mit der Herrschaft Neckarsteinach für einen bequemen Mittel-Weeg, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Die besondere Gnaden-Bezeugungen Sr. Churfürstlichen Durchleucht gegen ermeldten ihren damahligen Herrn Staats- und Conferenz-Minister in gefaßter Entschliessung des Uebertrags deren Metternichischen Allodien an denselben, und zugesicherten gutwilligen Einraumung der Herrschaft Neckarsteinach, begünstigten, und erleichterten das Werk dahin, daß hierüber die Ausstellung oberwehnten Reverses erfolgte.

Es wurden zwar auch hernach verschiedene Beredungen über die Art und Weiß der Besitz-Ergreiffung von Neckarsteinach, und Belehnung des Tit. Freyherrn von Wreden gepflogen, auch hierüber verschiedene Entwürfe über eine Vereinigung hin- und her- communiciret; allein, die unter denen Churpfälzischen Aufsätzen verborgen gelegene grosse Bedenklichkeiten, die durchaus die Landes-Hoheit von der Herrschaft Neckarsteinach in glimpflichen Ausdrücken für Churpfalz bezielten, und die eben so bedenkliche Churpfälzische Vorschriften in Erhebung des Neckarsteinacher Besitzes behinderten die Vereinigung. Die Entfernung aber des bestimmt gewesenen Herrn Vasallen Freyherrn von Wreden von denen Churpfälzischen Diensten, wie auch der daraufgefolgte Churpfälzische Zuruckzug deren Metternichischen Allodien vereitelte, und zernichtete dieses in seiner Ohnvollkommenheit annoch gestandene ganze Werke, mithin auch den Revers ganz und gar.

Zum überflüßigen Beweiß, auf was schlechtem Grund die Churpfälzische irrige Ausdeutung des Neckarsteinacher Lehens an Churpfalz
N.6. bestehe, dienet der unter N. 6. anliegende hiehero ehemals communicirte Churpfälzische Aufsatz; man erblicket aus diesem die eigentliche mit dem Revers genau übereinkommende Bestimmung des vorgehabten Lehens, allermassen in solchem Se. Churfürstliche Durchleucht ganz beschrenkt von der Person des Freyherrn von Wreden sprechen, und sogar zur Beweg-Ursache des Ubertrags deren Metternichischen Allodien die Dero hohen Chur-Haus von ermeldtem Freyherrn geleistet- und ferners leistende erspießliche Diensten anzuführen beliebet.

Hierdurch dann stellet sich eine offenbare Widersprechung desjenigen zu Tag, was in der Churpfälzischen kurzen Ausführung §. 5. ohnerfindlich vorgegeben wird; Ob hätte nemlich Tit. Freyherr von Wreden nur als ein einsweiliger Lehenträger in solang belehnet und eingesetzet werden sollen, biß man dieser Seiten von dem Fürstlichen Hochstift Worms seinen Antheil erwonnen haben würde; dann von diesem ausgesonnenen Vorbehalt findet sich weder in dem oft berührten Revers, noch in vorangezogenem Aufsatz, noch auch sonst irgendswo das mindeste angeführet; Der ohnvollkommene Revers redet von keinem einsweiligen Lehenträger, noch auch von so wunderlichen Concepten einer vorgeblichen Erwerbung des Wormbsischen Antheils; man wußte dießseits nur allzugenau, daß der Wormbsische Antheil ohnveräusserlich, forthin solchen zu erwinnen, alle Mühe vergeblich seye; Man liesse sich derowegen ein solches Unternehmen niemalen zu Sinnen kommen; das Fürstliche Hochstift Worms wird hierüber ohnbefangene Zeugnuß geben können.

Zu was aber hätten über all dieses solche Umschweiffungen dienen sollen, und was hätte wohl Churpfalz bewegen können, die Metternichische Allodien allererst an einen Interims-Lehenträger, mit der Weisung, zu übertragen, solche an das Fürstliche Hochstift Lehnbar zu übergeben, und alsdann selbige, und also eben dasjenige von dem Hochstift mit einem Lehen Nexu hinwieder zuruck zu empfangen, was Churpfalz schon vorhin eigen ware.

Nicht minder vergeblich würde Fürstlich-Speyerischer Seiten solcher Umweeg gewesen seyn; angesehen dasselbe, wann der wahre Sinn

deren

deren Hohen Herren Paciscenten auf die Belehnung des Hohen Churhaus Pfalzes gezielet hätte, das Lehen ohnmittelbar, und ohne sich hierzu einer solchen umschweiflichen mittelbaren Beschrenkung auf einen Interims-Lehenträger zu bedienen, an Hochgemeldtes Churhaus abgegeben haben würde.

Hierzu hatte das Fürstliche Hochstift freye ungebundene Hände und Disposition; anerwogen die mit dem Fürstlichen Hochstift Worms beschlossene Vereinung anderes nichts, als die blose gemeinschaftliche Ausführung der Rechts-hängigen Streitsache über Neckarsteinach, betroffen.

Es ist und bleibt dahero eine ohntrügliche Wahrheit, daß man sich Fürstlich-Speyerischer Seits niemalen zu Sinnen kommen lassen, Neckarsteinach an die Churpfalz zum Lehen zu übertragen.

Die Schwürigkeiten, so Churpfalz zeithero in denen Lehens-Investituren über die alte ohnehin schon beträchtliche Speyerische, und Weissenburgische Lehen aufgeworfen, und unter deren Vorwand die Lehens-Empfängnussen schon lange Jahre in Rückstand gesetzet worden, so daß man auch hierüber abgenöthigte Klagden führen müssen, sind noch in allzufrischer Gedächtnuß; diese haben dem Fürstlichen Hochstift allen Muth benommen, noch mehrere Lehen an so mächtige Häuser zu begeben, und andurch die Fürstliche Lande bey heut zu Tage ohnehin fast gänzlich ermanglenden Acquisitions-Gelegenheiten zu schwächen.

In Betracht dieser tristigsten Ueberzeugungs-Gründen ist ohnbegreiflich, wie man Churfälzischer Seits aus dem ins Publicum gegebenen Revers (dessen weitere Entkräftigungs-Mängel und Gebrechen man noch zur Zeit übergehet und vorbehaltet) ein bedingtes Æquivalent, so in der Belehnung Neckarsteinach bestehen, und von dem Tractat seinen Abhang und Verbindlichkeit herleiten solle, erzwingen, und hierüber eine Befugnuß zur Ansprache erfolgeren möge. Daß aber

§. 22.

Zum Dritten.

Die von dem Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath in dieser Sache gefälte Obristrichterliche Erkanntnuß Juri in Thesi anstößig seyn solle, wird mit Bestand nicht erwiesen werden.

Die von dem Fürstlichen Hochstift ermelten Hohen Orts eingeführte Klage hatte einen mit dem Hohen Churhaus Pfalz ausgetragenen Tractat zum Gegenstand; Einen Vertrag, welcher mit beglaubtester Unterschrift und Siegel zur offenkündigen Zeugnuß der wahren aufrichtigen Uebereinkommung beyder Hohen Herren Chur- und Fürsten bestärket ist, der weder an seinem weesentlichen, noch seinen äusserlichen Feyerlichkeiten den geringsten Mangel und Abgang hatte, und dessen Verbindung nicht minder von beyden vereinigten Hohen Theilen durch thätliche Vollstreckung verschiedener anderer Seiten anständig befundener Vergleichs-Puncten und schriftliche Anweisungen beyderseitiger sämtlicher Dicasterien, Ober- und Aemteren, nach der Anlage
N.7. N. 7., zu stracker desselben Belebung, in voller Maas anerkennet, auch von Churpfälzischer Regierung sich in denen erlassenen Schreiben mehrmal darauf bezogen worden.

Was aber diese Klage aufgewecket, solches ware die Churpfälzische Zurucktrettung von dieser Vereinigung, die heftigste Widerhandlungen derselben und die zu desto nachdrücklicher Unterstützung so ein als des anderen zum Behuf genommene Thätligkeiten; Diese waren die allerdringlichste Ursachen der gerichtlichen Verfolgung; Die Tractaten aber legten den Grund, worauf die Berechtigung zur Klage, und das rechtliche Ansinnen des klagenden hohen Theils beruhete, und woraus der Entscheids-Punct, und Frage entsprungen: Ob der denen Tractaten widerhandlende Theil zu vesthaltung seines feyerlichen Verspruchs nach dem Begrif der Rechten zuruck gewiesen, und hierzu durch Obristrichterlichen Gewalt zu vermögen seye?

Suchet man nun die Beweg-Gründe, die den Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath veranlaßt haben, Churpfalz zu Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags, mittelst eines Kayserlichen Rescripti, für schuldig und verbunden zu erklären; ferners die hierwider versetzte Churpfälzische Einrede durch ein Rescriptum Paritorium, als ohngegründet und unstatthaft, zu erkennen: und endlich bey beharrlicher Ausseracht-setzung der Obristrichterlichen Weisung ein Mandatum de exequendo zu beschliessen.

So öfnen sich solche in der Pflicht jener Verbindlichkeit, welche beyde Hohe Herren Chur- und Fürsten Kraft ofterwehnter Verglichs-

Urkunde,

Urkunde, und ihrer dadurch wahrgemachten Vereinigung über die darinnen begriffene Puncten und Articklen freywillig auf sich genommen.

Und wie nun dieser Beweiß ganz Augen-fällig ist, und nicht dem mindesten Widerspruch ausgesetzet seyn kan, man wolte dann die Hohe Chur- und Fürstliche Unterschriften und Sigillen in Zweifel ziehen; Also erfolgeret sich auch hieraussen die beyderseitige Rechts-bindige Obliegenheit in Vollziehung des abgeglichenen ganz ohnwidersprechlich: Eine Folge, die in dem Natur- Völker- und bürgerlichen auch geist- und weltlichen Rechten ihren ohnweichlichen Grund hat.

Die Wesenheit eines Vertrags schlieset zwar schon die Gewährleistung über das Versprechen, worzu man sich anheischig machet, stillschweigend in sich. In gegenwärtigem aber beliebte es beyden Hohen vereinigten Theilen, zu Bezeigung Ihrer ernstlichen und aufrichtiger Willen, dem Beschluß des Verglichs-Briefs eine ausdrückliche Bestättigung in verbindlichsten Ausdrücken beyzufügen. Sie befindet sich in folgenden Worten abgefasset:

„Demnach gereden und versprechen Wir der Churfürst zu „Pfalz, und Wir der Bischof zu Speyer bey Unseren Chur- und „Fürstlichen Ehren, all- und jedes, so hievor beschrieben stehet, „seines durchgängigen Innhalts zur Erfüllung bringen, und voll„strecken, dagegen niemal weder von Uns, noch durch die Unse„rige mindest widriges handlen, oder geschehen, sondern darauf „steet, vest und ohnverbrüchig immer halten zu lassen ꝛc. ꝛc.

Siehe hierüber den Beyschluß Nr. 8. N.8.

In näherer Betrachtung so beschaffener der Sache wahrhaften Bewandsame wird man das gerichtliche Verfahren des Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath nach denen Grundsätzen deren Rechten und Billigkeit abgemessen finden, und allenthalben die genaue Beobachtung einer stracken Rucksicht auf die Reichs-Gesätze, deren Vorschrift und Ordnung bemerken, nichts wenigers aber hierunter als ein widerrechtliches Vergehen contra Jus in Thesi, oder eine unbillige Zudringung gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, wie in der Churpfälzischen kurzen Ausführung dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath fast zugebürdet werden will, antreffen. Es kan dahero

§. 23.

Zum Vierten.

Weder das angezogene Kayserliche Commissions-Decret vom 6ten Septembris 1715., noch auch die in der Churpfälzischen kurzen Ausführung §. 11. im 2ten Absatz beruffene Stelle aus des Fabri Staats-Canzley 24sten Theils pag. 773. dahier die geringste Anwendung finden; Dann ersteres redet von ganz anderen Gattungen Beschwerden; von solchen aber die aus einem gerichtlichen Verfahren erhoben werden, und welche am öftersten auf pur irrigen Begriffen, oder von selbst eigener Sache eingenommenen Vorurtheilen gestützet sind, gedenket das belobte Kayserliche Commissions-Decret zum Behuf der jenseitigen Absicht nicht des mindesten; Im Gegentheil verwirft dasselbe ausdrücklich die Anmassung deren Recursen ad Comitia in Privat-Justiz- und Parthey-Sachen deren Reichsständen, wovon hierunten an gehöriger Stelle das weitere abgehandlet werden wird. Weme inzwischen beliebet, erwehntes Kayserliches Commissions-Decret nachzulesen, der wird hiervon die überzeugende Wahrheit finden.

Eben so auch stehen die in des angezogenen Fabri Staats-Canzley beygeführte Fälle mit gegenwärtiger Sache in gar keiner Aehnlichkeit; Solche mögen also auch dahier zu keinem Beyspiel dienen; Gleich dann auch die Kayserliche Wahl-Capitulationen Reichs-kündiger massen von allem deme weit entfernet sind, was ein Reichs-Satzungs-widriger Verzug und Hemmung deren bey denen Hohen Reichs-Gerichten nach Anleithung deren Gesätzen beschlossenen Erkanntnussen, folglich eine bedenkliche Stöhrung der GOtt gefälligen Justiz, gleich in gegenwärtiger Sache geschehen, nach sich ziehen kan.

Eine solche leidige Zerrüttung aber würde eine ohnfehlbare Folge seyn, wenn nach jenseitigen Behaupten die Ohnbefolgung deren Richterlichen Aussprüchen, die zumalen auf feyerliche Tractaten sich begründen, in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen Beyfall und Begnehmigung finden solte. Wie sich aber

§. 24.

Zum Fünften

Diese zwischen Churpfalz und dem Hochstift Speyer obschwebende Privat-Klagden und Process-Sachen in ein allgemeines Gramen verbreiten

breiten könne, ist nicht zu ergründen; Solche Special-Fälle nehmen ihren Richterlichen Austrag von denen besonderen Umständen, auf welche sie beruhen. Auf diese muß das ohnpartheyische Richter-Aug ohnverrückt sehen, und die Entscheidungs-Gründe leithen von solchen ihre ledigliche Abmase. Diese aber, gleichwie sie auf die besondere Bewandsame eines jeden in Frag stehenden Falls beschrenket sind, also können sie auch keine ausdehnliche Würkung auf andere Sachen und Personen, weniger aber in die Gerechtsame aller Reichs-Glieder insgesamt haben; Dann dem gesamten Reich, und einem jeden Reichs-Glied insbesondere kan ganz gleichgültig seyn, ob eine zwischen einzeln Reichsständen errichtete Vergleichung über ihre Privat-Strittigkeiten durch einen Richterlichen rechtmäsigen Entscheid in ihrer Gültigkeit bestättiget, oder für ohngültig erkläret werde. Keines von beyden hat in das allgemeine Interesse des gesamten Reichs einen Einfluß, verfolglich kan auch hieraussen keine allgemeine Beschwerde erwachsen.

So wenig nun aus dieser Sache ein Gravamen commune Statuum entstehen kan, eben so wenig mag jenes Eingang finden, daß gegenwärtige Klag-Sache in Ansehung des genommenen Recursûs in eine so lange Dauer verzogen werden müsse, biß die von dem gesamten Hohen Churfürstlichen Collegio in älteren und neuesten Zeiten vorgestelte Klagden erledigt, die Capitulations-mäsige Visitation vollzogen, und die ganze Verfassung des Kayserlichen Reichs-Hofräthlichen Gerichts in die Gesäz-mäsige Schranken gerichtet seyn würden.

Die Erthätigung all-solcher Capitulations-förmiger Fürsäzen stehet noch zur Zeit in einer kaum sichtbarlichen Ferne; Wann also die zwischen Reichsständen sich erhebende Stritt- und Irrungen in solang in ohnberichtigtem Stand verbleiben, und die ergangene Richterliche Entscheide durch Recursen ausser aller Würksamkeit gesetzet, und belassen werden solten, biß dahin Kayserliche Majestät und das Reich sich über eine neue Verfassung eines allgemeinen Schlusses vereinigen, und solcher in seine Vollstreckung kommen möchte; In was Verwirr- und Zerrüttung würde nicht hierdurch das System der Reichs-Justiz verfallen? und würde nicht dieses die Würklichkeit eines Justitii in dem Reich nach sich ziehen? Erwünschte Gelegenheiten dörfte es jenen abgeben, die von dem Vorurtheil ihrer eigenen Sachen, oder von einer erscheinenden Convenienz für ihren Staat und anderen Absichten

 einge-

eingenommen, solche viel lieber durch ihre Selbstmacht und Hülfe geltend zu machen, als der geheiligten Justiz zum gerechten ohnpartheyischen Ausspruch anheim zu lassen bedacht sind.

Würde aber dieses nicht eine neue Oefnung zu freyer Ausübung absichtlicher Gewaltthaten gegen mindermächtige Reichsstände machen, und würden nicht alsdann diese bey dem Stillstand der Justiz unter denen schweresten Bedruckungen vergeblich nach der gehemmten Justiz-Hülfe seufzen? und wie solte bey einem solchen Unwesen in dem Reich Ruhe und Frieden aufrecht stehen können?

§. 25.

Zum Sechsten

Findet zwar die jenseits angeführte gerichtliche und in einem Processu ordinario bestehende Verfahrens-Art in Causis simplicis querelæ und petitorischen Klagden ihre statt; allein, in denen zu einem Mandats- und dem bey Kayserlichen Reichs-Hofrath üblichen Rescript-Process geeigneten Klagden, worunter gegenwärtige gehöret, wird in Gemäßheit deren Reichs-Satzungen ganz wohl und Recht à Præcepto angefangen und verfahren.

Der Vertrag, worüber bey dem Kayserlichen preißwürdigsten Reichs-Hofrath dieser Seiten Justiz angerufen worden, ist seines Inhalts ganz klar und deutlich, anbey mit Handschriften und Sigillen deren hohen Herren Paciscenten zum ohntrüglichen Zeichen ihrer beyderseitigen Zufriedenheit und freywilliger Verbindnuß zu Erfüllung des Verglichenen verwahret.

Gegen all- dises und den ganzen Verfaß des Tractats wurde von Churpfälzischer Seiten keine Ausstellung, noch sonst erheblicher Einwand gemacht; nur wolte man dem Fürstlichen Hochstift die Erfüllung eines vorgeschützten Versprechens zubürden, dessen Ohnerfindlichkeit sich aus dem Vertrag selbsten ersten Anblicks veroffenbaret, und welches gleichwohl Churpfalz zum Vorwand und Entschuldigungs-Mittel bey Ausübung deren theils mit Bedrohung, theils mit Thätlichkeiten geschärften Widerhandlungen des Tractats dienen mußte.

Bey

Bey so beschaffener Klarheit und Begründung der Sache an einer- und dann dem augenfälligen Unfug und ohnrechtfertigenden Thathandlungen an der anderen Seiten, ware die Klagde zu keiner ordentlichen Procefs-Weiterung geartet, sondern erforderte eine summarische Mandat- oder Rescript-förmige Justiz-Verfügung, in fernerem Bedenken, daß die hauptsächlichste Puncten des Vergleichs schon vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zur abgenöthigten Klagde gebracht, und allda durch ergangene Paritorie-Urthel allbereits entschieden waren, wovon aber Churpfalz die Vollstreckung der Hülfe durch verschiedene schriftliche sub Nris 9. 10. 11. & 12. beyliegende Anzeigen von einer N.9. unter handen seyender gütlichen Behandlung ruckstellig zu machen, ge- 10. trachtet, forthin dahier jenes seine Anwendung finden muß, was der 11. jenseits allegirte Freyherr von Cramer in seinen Wetzlarischen Neben- &12. stunden P. 16. pag. 29. ferners P. 4. §. 2. pag. 96. de Connexitate & continentiâ Causæ in summo tribunali Judicatæ, und der hieraussen begründenden Reichs-gerichtlichen Jurisdiction anführet. Die zu vermeintlicher Auflegung eines Præjudizes angeführte- und von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht im Jahr 1758. ad Austrægas verwiesene Rechts-Sache Herrn Dechants und Capituls zu Speyer, entgegen den Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach mag mit gegenwärtigem ganz anderst bewandten Fall in keine Vergleichung kommen.

Die Unterschiedenheit beyder Strittsachen fallet aus eben angezogenen Cramerischen Nebenstunden, im 16ten Theil 1sten Stuck in die Augen; In jener wird die Transaction ex Capite nullitatis angefochten; Zu Begründung derselben werden die Fragen aufgeworfen, ob ein Fidei-Commissarius durch Vergleiche Fidei commissarische Dinge veräusseren könne? Ferners ob ein Successor die Pacta seines Antecessoris zu halten verbunden seye?

Fragen, so in das Petitorium einschlagen, und deren Entscheidung einer näheren Nachforschung und tieferen Richterlichen Einsicht nothwendig ausgesetzt, und also nach denen in angezogenen Cramerischen Nebenstunden loc. cit. angeführten triftigsten Rechts-Gründen dem Vorgang eines ordentlichen Processes und folglich der Austrægal-Instanz anheim gewiesen werden müssen.

In unserem Fall hingegen wird der Vertrag in seiner Gült- und Rechtsbindigkeit nicht bestritten; Man erkannte Churpfälzischer Seits denselben vielmehr in solcher seiner ohntadelhaften Eigenschaft, und bestättigte ihn annoch gerichtlich durch die bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath eingebrachte Exceptiones; Dann eben, da man von dem Fürstlichen Hochstift die Erfüllung eines von diesem Tractat herleitenden Bedings erforderet, setzet man einen Rechts-bindigen Vertrag zum Voraus, anerwogen aus einer wichtigen Convention ohne offenbare Widersprechung keine Bedings-Leistung gefordert werden mag.

Es lage also dahier dem hohen Richter eine zu beyderseiten für gült- und bindig anerkante Vergleichung vor; Der Einwand dargegen ward durch die Vertrags-Urkunde selbst in die Blöse ihrer Richtigkeit gestellet, da schon obenberührter massen weder diese Urkunde, noch die über das Verglichs-Geschäft verhandelte Schriften, noch auch der von anderer Seiten zum Beweiß aufgeführte Revers hiervon das mindeste enthalten.

Dem Fürstlichen Hochstift wurde soweiters durch die von Churpfalz an samtliche Dero Dicasterien, Ober- und Aemtere Innhalts hierobiger Anlage N. 7. erlassene Anweisungen, dem Tractat in allem strackest zu geleben, nicht weniger durch vorgegangene Commissarische Vollstreckung verschiedener Vertrags-Articklen der würkliche Besitz von allem deme eingeraumet, was der Tractat berichtiget; In diesem seinem erlangten Besitz aber ward das Hochstift einige Zeit nachher durch die gewaltthätige Contraventiones gestöhret, dasselbe mithin hierdurch zur Klage und Beschwehrführung bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath mit Gewalt gezogen.

Was nun die Reichs-Satzungen in sogestalteten Besitz-Stöhrungen für ein gerichtliches Verfahren und Hülfs-Mittel vorschreiben, ist eine Reichs-kündige Sache, und bedarf keiner weiteren Anführung; So viel aber ist ausser allem Zweifel, daß in beregten Fällen der Mandat- oder Rescript-Process das eigentlich verordnete Rechts-Mittel seye, dessen sich die auf solche Weiß gekränkte Reichs-Stände zu ihrer Rettung zu bedienen haben. Mit welcher Reichs-gesätzlichen Vorschrift dann das Richterliche Verfahren in dieser Sache vollkommen übereinstimmet, und mag also der dargegen gemachte Einwand keine statt finden.

Aus

Aus solcher vorausgesetzten wahren Eigenschaft dieser Klagsache erbricht sich

§. 26.

Zum Siebenden

Die Begründung der Reichs-Hofräthlichen Gerichtbarkeit nur allzu klar, dann die zwischen Reichsständen sich erhebende Klagden, deren Grundsatz auf klare ohnwidersprechliche von beyden Theilen anerkennende Brief und Siegel beruhen, und deren Beschwerden, Widerhandlungen gegen feyerlich und aufrichtig geschlossene Tractaten, und gewaltsame Besitzstöhrungen zum Gegenstand haben, nehmen nach deutlichstem Besag deren Reichs-Gerichts-Ordnungen und Gesätzen ihren angewiesenen Gerichtsstand bey denen hierzu aufgestelten Höchsten Reichsgerichten. In dem Gericht der Austrægen finden solche aus bekanntester Ursache keine statt, weilen in denen Klagen von solcher Gattung die Gesätze summarisch- und executivische Verfahren ordnen; Dem Austrægal-Gericht aber die Befugsame der Vollstreckung der Hülfe kundbarer massen nicht zukommt.

Sonsten muß die dahier aufgeruffene Kayserliche Wahl-Capitulation in ihrem wahren Verstand genommen und angewendet werden. Auf gegenwärtigen zu denen Austrägen ohngeeigneten Fall lasset sich keine widrige Ausdeutung erstrecken.

Es ist solchemnach die Beschwehrführung über den vorgeblichen Verlust der Austrægal-Instanz ganz ohne Grund, und wird durch die klare und deutliche Vorschriften deren Reichs-Ordnungen gründlich erschöpfet.

Der jenseits bey dem 6ten Beschwehr-Punct angezogene Freyherr von Cramer behauptet selbst in seinen Nebenstunden im 16ten Theil 1. Stuck pag. 26. & 27. die Reichsgerichtliche Jurisdiction über solche Verträge, deren Gültigkeit keinem Widerspruch unterworfen ist. Er führet zu Bestärkung solchen Satzes eine Stelle aus des berühmten Ludolphs Observationen an, sie lautet also:

> Quodsi pactum præcesserit, quod altera Pars contrario præcepto violare voluerit, poterit in eo fundamento fundari Jurisdictio Cameræ tanquam ex facto, cui Jus resistit.

Durch welch letztere Worte eine Transactio citrà controversiam Valida, von welcher Beschaffenheit unser Vertrag ist, verstanden wird.

So überzeugend nun der ohnstatthafte jenseitige Versuch in Anwendung deren Ordinations-Austrägen auf gegenwärtigen Klagfall aus vorgelegten wahren Verhalt der Sache, und daraufgesetzten Rechts-Gründen sich erheiteret, so fremd und seltsam müssen

§. 27.

Zum Achten

Die aus dem Staub des Alterthums hervorgesuchte Conventional-Austrägen dieser Seiten vorkommen; Dann auch diese finden ihre gründliche Abfertigung allschon in jenem, so über die zum vermeintlichen Vorstand beruffene Ordinations-Austräge angeführet worden.

Will man aber dieser veralteten Sache des näheren denken, und dem Ursprung, dem Grund, und Verhältniß derselben weiter nachforschen, so werden sich davon ganz andere von der Churpfälzischen Absicht weit entfernte Begriffe entdecken.

Dieses uralte schon längst zerrüttete Conventions-Gebäu wurde in denen alten heftigsten Befähdungs-Zeiten aufgeführet. Gewalthaten und Kriegs-Zwang legten hierzu den Grund, und das Absehen auf den gänzlichen Umsturz des Hochstifts ware die Triebfeder dieses ganzen Werks.

Ein in denen Jahren 1460. und 61. zwischen denen Herren Grafen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau über die Erzbischöfliche Würde zu Maynz entstandener heftigste Streit, und der hierüber ausgebrochene leidige sehr blutige Krieg waren die unglückseelige Quellen, aus welchen nebst vielen anderen auch dem Fürstlichen Hochstift Speyer die schwereste Trangsalen, als Rauben, Plünderen, Sengen, Brennen und dergleichen ohnzehlige Land- und Leut-Verderbnussen zugeflossen.

Aus denen Geschichts-Bücheren ist von dieser alten Begebenheit unter anderen auch dieses schon vorhin bekant, daß dazumaliger Churfürst und Pfalzgraf Friederich anfänglich den Grafen Adolph von Nassau, nachhero aber den Grafen Diether von Isenburg, in Kraft einer

mit demselben getroffener Bündnuß mit aller Macht vertheidigte, deme entgegen Herr Ulrich Herzog von Würtemberg, Herr Marggraf Carl von Baden, Herr Bischof Georg von Mez und mehr andere die Parthey des Herrn Grafen von Naussau hielten, worzu sie von dem Römischen Stuhl sowohl, als dem Kayser Friederich, welche beyde dem Grafen Adolph von Nassau den Erzbischöflichen Stuhl zugedacht hatten, angemahnet wurden.

Nun versetzte die natürliche Lage des Hochstifts zwischen zweyen kriegenden so mächtigen Nachbarn den damaligen Regenten des Hochstifts Herrn Bischoffen Johannes in die äusserste Verlegenheit; Diese vermehrte sich dadurch noch so merklicher, als besagter Herr Bischof unter Bedrohung des geistlichen Banns und Verlust der Kayserlichen Reichs-Lehen von beyden Höchsten Häupteren zur Parthey des Herrn Grafen von Nassau angewiesen ware. Immassen eben dieses dem Fürstlichen Hochstift die betrübteste Folge beygezogen, dann, da Bischof Johannes dem Churpfälzischen Gegentheil den ohnehin zu behinderen ohnmächtigen Durchmarsch und Aufenthalt in seinen Landen gestatten mußte, brachte dieses den Churfürsten Friderich dermassen auf, daß derselbe nach einem über seinen Gegentheil erfochtenen vollkommenen Sieg die Fürstliche Lande mit seiner Kriegsmacht überzogen, und denenselben mit äusserster Feindseeligkeit so heftig und in solang zugesetzet, bis endlichen durch Vermittlung des Herrn Bischofen Rheinhards von Worms, und Herrn Landgrafen Hesse zu Leiningen eine Versöhnung ausgebracht, und nach solcher der mit Churpfälzischen Befähdungen noch völlig umbwunden gewesene Herr Bischof Johannes zu Ausstellung des in der Churpfälzischen kurzen Ausführung unter N. 2. angezogenen Reverses gezwenget wurde.

Ohnschwehr ist zu denken, mit welcher Freymüthigkeit dieses so wichtige auf Macht und Zwang gestützte Werk von Seiten des Herrn Bischoffen Johannes behandelt worden seyn müsse.

Ist aber dieses nicht ein Gebrechen, welches in menschlichen Handlungen alle Gült- und Verbindlichkeit hemmet, und welches die natürliche Billigkeit und alle Rechte verabscheuen. Man lasset hierüber ohnpartheyische Gemüther urtheilen. Genug, daß diese nothgedrungene Hand-

lung in keine Erfüllung gegangen, oder wenigstens durch eine beyderseitige schon vor vielen hundert Jahren erfolgte freywillige Abweichung von derselben hinwider gänzlich entkräftet und zernichtet worden. Dann den Churpfälzischen hieraus erschöpfen wollenden Schutz und Schirm mit wenigem zu berühren, so hat das unglückliche Hochstift in nachgefolgten Zeiten hiervon, leider! die allerwidrigste und kläglichste Erfahrnussen, da dasselbe statt einer Beschirmung sich über zugefügte merkliche Schwächungen an Land und Leuthen, hohen und niederen Gerechtsamen, Renthen und Gefällen beschwehren muß. Dann die schwehre Befähdungen hatten nach wie vor, ihren ohngehemmten Lauf, so oft sich nur hierzu eine Gelegenheit öfnete.

N. 13. Die Anlage N. 13. bezeuget in mehrerem, auf was feindliche Art die Fürstlich-Speyerische Landen in denen Jahren 1666. mit dem Churpfälzischen Kriegs-Heer abermal überfallen, das Städtlein Kirrweiler eingenommen, darinnen die verderblichste Feindseeligkeiten verübet, auch sonst anderer Orten ganze Heerden Viehe entführet, Orte ausgeplünderet, und dadurch Land und Leuthen der empfindlichste Schaden versetzet worden, so daß, wann nicht der damalige Herzog von Lotharingen dem Hochstift mit seiner Kriegs-Macht Beystand geleistet, auch die Cronen Frankreich und Schweden sich ins Mittel geschlagen, und durch das bekante Laudum Heilbronnense diesem Unweesen ein End gemacht hätten, das Fürstliche Hochstift ohnfehlbar in den innersten Abgrund seines Verderbens gestürzet worden seyn würde.

Man will mit Erzehlung fernerer solcher Schutz- und Schirms-widriger zahlreicher Befähdungen gegenwärtige Blätter nicht anfüllen, weilen die Schutz- und Schirms-Sache in gegenwärtige nicht einschlaget, sondern solche auf seine Behörde vorbehalten, und sich blos auf die vom Jahr 1709. biß zum letzteren Vertrag angehäufte- in der obigen Anlage N. 1. bemerkte Beschwerde, woraus dem Fürstlichen Hochstift ein beträchtlicher Schade von mehr dann 324763. fl. zugewachsen, mit Einschluß des ad §. 7. hieroben angemerkten noch erst im Jahr 1753. beschehenen feindseelig- und Fried-stöhrenden Einfalls in diesseitige Lande bewerfen, und solche als offentliche Zeugen reden, auch jedermann hierüber ohnpartheyisch denken lassen, ob nicht all dieses äusserste Widerhandlungen einer Schutz- und Schirms-Vereinung, und wahrhafte

Absprünge

Absprünge davon seyen, wordurch das Band einer diesseitigen Verbindlichkeit, wann auch jemalen eine solche bestanden wäre, gänzlich zerrissen worden, dann schützen und schirmen, und zugleich bedrucken und bekriegen können, als Handlungen von ganz widriger- und einander entgegenlauffender Natur, nicht beysammen stehen; Eines muß das andere nothwendig zerstöhren, wie dann auch derohalben ein der Natur des Schutz und Schirms so streng widerhandlender Theil sich nothfolglich des Schirms-Recht verlustiget machet, nach jener der natürlichen Billig- und Gerechtigkeit ganz gemässer allgemeiner Rechts-Lehre:

> Protector, quando Jure protectionis abutitur, in clientes sævit, pro defensione opprimit, pro patrocinio oppugnat, gravat, premit, res & privilegia clientum violat &c. Jure protectionis privatur.

Dann weme würde wohl zuzumuthen seyn, sich einem solchen Schutz anzuvertrauen, von welchem die Erfahrnuß nichts dann Uebergriffe, Gefahr, und Verlust aufweisen kann.

Man übergehet endlichen auch, nebst mehr anderen den jenseitigen ohnplatzgreiflichen Anspruch einer Schirms-Gerechtigkeit zernichtenden Vorgängen, jene öffentliche von Herrn Bischoffen Eberhardo vor Notario und Zeugen im Jahr 1588. beschehene feyerlichste Absagung und Aufkündigung dieses zwar schon vorhin aus vielfältigen triftigsten Ursachen zu völligen Abgang gerathen gewesenen Schutz und Schirms, wobey man sich auch Churpfälzischer Seits lediglich beruhiget, und sich in einem Zeitverlauf von mehr dann schon 200. Jahren nicht mehr beygehen lassen, an das Fürstliche Hochstift eine Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit, welche das Fürstliche Hochstift lediglich von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich erkennet, und verehret, aufzuwecken.

Das bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath hierüber bereits ausgezogene Mandatum de non sibi arrogando advocatiam in Episcopatum Spirensem &c. ist eine wahre Bestättigung der Richtigkeit des anmaßlichen Schirms, worauf man sich bewirft, und in fernerem Erforderungs-Fall weitere Ueberzeugungen darzulegen nicht entstehen wird.

Aus eben diesen Gründen erhebet der Churpfälzische Antrag auf die Conventional-Austrägen seine gleichmäsige Richtigkeit.

H 2 Es

Es sind nun allbereits über 300. Jahre von Zeit des alten Reverses verstrichen. Von diesem ganzen Zeit-Verfluß wird Churpfalz nicht einen einzigen Fall hervorbringen können, worinnen die vorschützende Conventional-Austrägen in Uebung gekommen wären, da es jedoch an jenseitigen Forderungen und Ansprachen, worüber das Fürstliche Hochstift von einer Zeit zur anderen angefochten worden, und eben so auch an Churpfälzischen Widersprüchen gegen diesseitige Besitzthumen niemalen gefehlet, sondern solche von jener alten Zeit her wohl zu hundert weis gezehlet werden können.

Man dachte jener Seits niemalen an einen Conventional-Austrag solcher Forderungen; gegentheils suchte man von älteren und jüngeren Zeiten her die Churpfälzische An- und Widersprüche ohne einige Rucksicht auf ihren Fug- oder Unfug, oder auch auf jene alte Conventions-Austräge mit nachdrücklichsten Gewaltthaten durchzusetzen: hierdurch mithin das bedruckte Hochstift jedesmal zu nöthigen, bey einem deren Höchsten Reichs-Gerichts-Stellen Recht und Hülfe zu suchen, und sich gegen die Churpfälzische Zudringlichkeiten mit Mandatis, Citationibus, Paritoriis und dergleichen Rechts-Mitteln zu verwahren. Der jüngstere Tractat allein befasset 16. solcher abgenöthigter Processen, die das Hochstift zu Rett- uud Aufrechthaltung seines angefochtenen Eigenthums mit schwerésten Kösten und Schaden ergreiffen müssen.

Bey keinem derenselben liesse sich Churpfalz einfallen, den dermal aus denen alten Zeiten hervorgezogenen und von einem gegen seinen Bischoffen und Landsherrn eidbrüchigen Mann veranlaßten Einwand der Conventional-Austrägen in Vorschein zu bringen;

Dann so oft- und vielmal auch von Seiten Churpfalz denen diesseitigen Klagden eine Exceptio fori declinatoria entgegen gestellet wurde, gienge solches jedesmal auf die Ordinations-Austräge;

An Conventional-Austrägen aber wurde niemalen gedacht, weniger davon ein Wort erwehnet.

Noch in der jüngsteren famosen Stritsache des Hochstifts contra Churpfalz, in betref der Herrschaft Neckarsteinach liese sich Churpfalz, welches doch der ansprechende Theil ware, nichts wenigers beyfallen, als seine vermeyntliche Forderung an Neckarsteinach in den Weeg der Conventional-Austrägen eintretten zu lassen; Sondern Gewalt und

Waffen

Waffen mußten, wie in allen dergleichen Ansprüchen, gegen die Natur einer solchen Convention jenseits die Gerichtsstelle vertretten, und da es auch dieser Seiten zum Beschwehrführen bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath kame, trachtete man zwar jener Seits die Ordinations-Austräge mit aller Heftigkeit geltend zu machen, allein, von Conventional-Austrägen ware ein höchstes Stillschweigen, und man findet in der Churpfälzischen Exceptional-Verhandlung hiervon kein Wort gemeldtet.

Eine weitere überzeugende Bestättigung von dem nichtigen Gewerk deren vorschützenden Conventional-Austrägen eröfnet sich aus dem zwischen Churpfalz und dem Fürstlichen Hochstift im Jahr 1709. abgeschlossenen Tractat; In diesem, wie die Anlage sub Nr. 14. belehret, sicherten beyde hohe Theile einander eine mutuelle Beförderung der Ehr, Nutzen und Frommen beyderseitiger Land und Leuten zu; in dem Fall künftiger Irrungen aber, und bey vorgängig vergeblich versuchter Güte soll ein jeder Theil sich des in dem Heiligen Röm. Reich verordneten Rechtens und ordentlichen Gerichts begnügen, und den anderen immittelst biß zu Austrag der Sache in seiner hergebrachten Possession ruhig lassen; es erkennen also auch diese Tractaten keine gewillkührte Austrägen, sondern verweisen die künftige Irrungen zwischen Churpfalz, und dem Hochstift an die ordentliche Gerichtsstellen des Heiligen Römischen Reichs. N. 14.

Was also von 300. Jahren her noch zu keiner Würkung gediehen, und was Churpfalz selbst bey sich indessen ereigneten vielfältigen Gelegenheiten nicht anerkennet, und zur Uebung gebracht, vielmehr durch widrige Thathandlungen mißkennet, verletzet, und verworfen hat, kan anjetzo erst gegen das Fürstliche Hochstift zu desselben Beschwehrung, da man sich auf diesem umschweiflichen Nebenweeg eben keiner solchen geschwinden und nachdrücklichen Justiz-Hülfe, als bey denen höchsten Reichs-Gerichteren, versehen mag, mit Würksamkeit nicht auftretten.

Man lasset dahero diese durch eine vielhundertjährige beyderseitige werkthätige Abweichung ganz und gar entkräftete Austräge auf ihrem Unwerth und Nichtigkeit lediglich ersitzen. Ist aber

§. 28.

Zum Neunten.

Nach bishero vorgelegten klaren Ueberzeugungs-Gründen diese Sache ihrer Eigenschaft nach nicht zur Instanz der Ordinations-Austrägen geeignet, und finden anbey die vorgeschützte gewillkührte Austräge dahier keinen Raum, so folget, daß diese Strittsache keiner anderen, als dem Obrist-Reichs-Richterlichen Ermessen unterwürfig gewesen.

Ist aber dieses, so siehet man nicht, wie aus einer solchen ganz particularen und in ihrem behörigen ordentlichen Gerichtsstand gesätzmäsig und rechtlich ausgetragener Sache auf Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs unter dem Vorwand einer ohnstatthaften Austrægal-Instanz ein allgemeiner Nachtheil und Empfindung abfliesen, und schließlich hierüber ein Recursus ad Comitia sich begründen könne.

Der Hauptsache selbst wird man Churpfälzischer Seits wohl schwerlich eine Eigenschaft beylegen wollen, welche in die allgemeine Reichs-Angelegenheiten einen Einfluß haben solte; Dann diese ist an und in sich selbst nichts anderes, als ein Privat- Parthey- und Rechts-Handel, welcher nach der Reichs-gerichtlichen Verfassung bey keinem anderen Richter, als denen zu Verwaltung der Justiz vom Kayser und dem Reich aufgestellten beyden höchsten Gerichten seine rechtliche Abhelfe erhalten muß; Ad Comitia Imperii aber, als ein dahin nicht gehöriges Objectum, keineswegs gezogen werden kann.

Will man aber durch die Vorkehr der Austrægal-Instanz, und die von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath allschon erfolgte Bestimmung derselben Ohnzuläßigkeit den genommenen Recurs rechtfertigen, so stehet solcher auch in diesem Betracht von aller Begründung blos, wohlerwogen hieroben bey dem siebenden Artickul allschon überzeugend dargethan worden, wie ohngründlich die Beruffung auf das Austrægal-Gericht der Sache beschaffenen Umständen nach, seye.

§. 29.

Dann denen Höchsten Reichs-Gerichteren ist von Kayserlicher Majestät und dem Reich die Ausübung der Gerichtbarkeit in Reichsständischen Rechtshändeln übertragen.

C. O. C. p. 1. t. 3. pr.

Sie

Sie sind also die Höchste Reichs-Gerichte, von deren rechtlichen Aussprüchen keine Appellation und keine Beruffung an einen höheren Richter Platz greiffet.

C. O. C. p. 2. t. 61.

Vielmehr muß ihrer Verwaltung der Gerechtigkeit und Vollstreckung ihrer Richterlichen Erkanntnussen ohne einige Aufzüglichkeit stracker ohngehemmter Lauf gelassen werden.

C. O. C. p. 2. t. 37.

Ihr gerichtliches Verfahren hat die stärkste Vermuthung eines Gesätzmäsigen Verhaltens, und so auch ein streitender Theil ab ihren Entscheiden Beschwehrnuß empfinden will; So kan solche in keine andere Weege, als durch die in denen Reichs-Constitutionen, und Ordnungen zugelassenen Rechts-Mitteln geschehen, welche bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath in Verfolg des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 55. in dem Remedio supplicationis, als einem Surrogato der Revision, bestehet.

§. 30.

Dieses alles hat seinen ohnlaugbaren Grund in denen Reichs-Satzungen, und sonderheitlich in dem jüngsteren Reichs-Abschied §. 165. allwo es ausdrücklich heisset:

„ Da sich jemand ab des Cammer-Gerichts Decreten und Ur-
„ theilen (welches eben wohl von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath
„ zu verstehen) zu beschweren vermeinet, solches an andere Orte,
„ als wo sichs nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Ordnun-
„ gen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten.

Solches wird durch den Beytritt der Kayserlichen Wahl-Capitulation Francisci Art. 16. §. 6. bestättiget, in folgenden Ausdrücken:

„ Was auch einmal in erstgedacht unserem Reichs-Hofrath oder
„ Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debitâ causæ
„ cognitione ordentlicher Weiß abgehandelt, und geschlossen ist,
„ dabey soll es vorderist allerdings verbleiben, und nirgend an-
„ derst, es seye dann durch den ordentlichen Weeg der in ofter-
„ meldten Friedens-Schluß beliebter- und nach dessen Art. 5. §.

„ quoad processum judiciarium anstellender Revision oder Suppli-
„ cation von neuem in Cognition gezogen werden.

§. 31.

Es machet zwar der Westphälische Friedens-Schluß Erwehnung von einem Recursu ad Comitia; allein solcher beschränket sich blos auf den Fall, wenn sich in Auslegung deren Reichs-Constitutionen und Gesätzen Zweifel erheben, oder in Religions-Sachen bey Berathschlagungen über eine die Stände des Reichs mit Einschliessung der Reichs-Ritterschaft berührenden Entscheidung die Herren Urtheilsfassere sich in pleno nicht vereinigen können, und also die Gleichheit der Stimmen die endliche Schlußfassung behinderet.

Es höret aber auch ein solcher Recurs alsdann von selbsten auf, wann durch Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen die Sache zum Beschluß kommet;

Die Ausdrückung des Westphälischen Friedens ist in angezogener Stelle so klar, als deutlich.

§. 32.

Das Comitialiter versammelte Reich hat zu seiner Bestimmung weit andere und von Parthey-Sachen ganz unterschiedene Beschäftigungen: diese zielen allein auf vorkommende- das Römische Reich berührende Staats-Sachen: die Besorgnuß der Nothdurft und Angelegenheiten des ganzen Reichs, oder eines grossen Theils desselben, die Aufrechthaltung des Verhältnisses zwischen dem Kayser, dem Reich und denen Reichsständen, und was sonst zur allgemeinen Wohlfahrt und Ersprießlichkeit des Reichs diensam seyn mag, sind die weesentliche Gegenstände dieser vornehmen Beschäftigung. Strittige Parthey-Sachen und Irrungen einzeler Reichsständen können an dieser zu ganz anderem jetzt erwehntem Endzweck versammleter Höchster Stelle aus Gebrechen der Zuständnuß einer Gerichtbarkeit, ohne welche sich Rechts-Sachen nicht verabscheiden lassen, keine Erörterung finden.

Schließlichen kan auch die Vollstreckung der Hülfe in denen bey Reichs-Gerichteren entschiedenen Stritt-Sachen in keinen Stillstand versetzet werden, und

Wie

Wie nun sich aus allem diesem

(a) Der offenbare Ungrund deren Churpfälzischen Einwürfen gegen den feyerlichsten Tractat vom Jahr 1755., hieraus sofort

(b) Das widerrechtliche Verweigeren der Erfüllung des Vertrags, und eben so

(c) Die ohnstatthafte Vorkehr deren in gegenwärtigem besonderen Fall ohnplatzgreiflichen Ordinations- und ganz ohnerfindlichen Conventional-Austrägen, schließlich

(d) Die Ohnzulässigkeit des nach einem schon 3. jährigen Zeitverlauf von der abgesprochenen Paritoria allererst ergriffenen Recursûs ad Comitia sich ganz Sonnen-heiter vor Augen legen;

Also kan man gegen Jhro Kayserliche Majestät und Allerhöchst Dero Liebe zur Gerechtigkeit die Hofnungs-volle allerunterthänigste Zuversicht schöpfen, Allerhöchst-Dieselbe werden Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath bey der in dieser Sache nach denen Reichs-Gesätzlichen Vorschriften und Ordnungen verfügten Justiz und gerechtesten Verfahren zu Aufrechthaltung der Reichs-gerichtlichen höchstnothwendigen Authoritæt strackest schützen und handhaben, folgends denen ergangenen allergerechtesten Entscheiden und Erkanntnussen, ohne einige Rucksicht auf den überzeugter massen ganz ohnstatthaften Churpfälzischen Recurs eine so nachdrücklich- und beförderliche Unterstützung angedeyhen zu lassen, allergerechtest geruhen, womit diese Rechtssache ohne fernere Behemmung ihren Endzweck der Hülfs-Vollstreckung dermaleins erreichen möge.

Gegen die Höchst- und Hohe Reichsständen aber heeget man das ganz zuversichtliche Vertrauen, Höchst- und Hoch-Dieselbe werden in erleuchtestem Ermessen der Unwichtig- und Ohnzulässigkeit des Churpfälzischen Recurses von selbsten einsichtigst erwegen, was für nachtheilige, und höchst-beschwehrliche Justiz-Hemmungen solche ungegründete Absprünge von denen Reichs-gerichtlichen Bescheiden und rechtlichen Verfügungen gebähren müssen, und wie hierdurch einer Seits die von Jhro Kayserlichen Majestät und Jhnen selbst ihr Weesen, Würden, und Verfassung herleitende Obristrichterliche Authoritæt allerdings geschmähleret, andererseits aber denen mindermächtigen Reichsständen, deren Wehr und Waffen gegen zudringende übermächtige Bedruckugen in denen Händen der Gott-geheiligten Justiz liegen, bey allen ihren feyer-

lichsten Verträgen, und mit schwehresten Kösten erfochtenen obsieglichen Urtheilen nach einem lang- und vieljährigen mit schwehren Beschädigungen beklemten Zuwarthen, sich von aller Gerechtigkeits-Hülfe verlassen, und denen willkührlichen Bedruckungen und Drangsalen ihrer überwichtigen Gegentheilen ausgesetzet sehen müßten; Wovon sonderheitlich dem Fürstlichen Hochstift, nebst anderen Mindermächtigen durch ihre Lage und Begränzung in gleiches Schicksal gesetzten Reichsständen die schädlichste Empfindungen ohnfehlbar zugehen würden.

Von dem ruhmwürdigsten Gerechtigkeits-Eifer der Höchst- und Hohen Ständen aber ist ganz zuversichtlich die ohnfehlbare Schütz- und Handhabung der heilsamsten Justiz gegen alle Verletz- und Hemmungen derselben, verfolglich all beförderlicher Vörschub zur Hülfs-Vollstreckung deren von denen Höchsten Reichs-Gerichten ausgehender Entscheiden und Erkanntnussen von gleicher Art und Bewandnuß, mithin auch in dieser gerechtesten Sache und Angelegenheit des Fürstlichen Hochstifts Speyer zu hoffen und zu erwarthen, je gewisser ihre selbsteigene Authoritæt hierunter fürwaltet, und sie an Aufrechthaltung der Justiz, und des davon abhangenden Frieden und Ruhestandes in dem Reich fürnemlichen allgemeinen Theil haben.

Beylagen

Beylagen

Nr. I.

Summarischer Begrif Speyerischer Gravaminum Contra Chur-Pfalz

wie solche

Vom Jahr 1709. biß zum Jahr 1755. dem Hochstift Speyer zugedrungen worden.

Nach der Ordnung des Vertrags von 1755. angesetzet.

Gravamen I.

Betrift

Den Pfarr-Satz und Zehenden in dem Churpfälzischen Ort Hockenheim.

Ein zeitlicher Herr Bischof zu Speyer hatte in gemeldtem Ort das Jus Patronatûs cum Decimis von ohnvordenklichen und vielen hundert Jahren her in ruhigem Besitz.

Erst 1728. prætendirte Churpfalz zum erstenmal das Jus præsentandi, durchsetzte auch diese seine neuerliche Ansprach durch gewaltthätige Einsetzung eines Pfarrers, auch Arrestir- und Anweisung des Bischöflichen Zehendens an den intrudirten Pfarrer.

In Tractatu novissimo wurde Amore Pacis eine solche Alternativa verglichen, daß Churpfalz zwey, sodann das Hochstift eine Collation in futuro zu begeben haben solle.

Der hiervon erlittene Schaden erstrecket sich auf 2248. fl. 10. kr.

Gravamen II.

betrift

Die Jurisdiction über die zu Schiefferstatt in Territorio Spirensi der Churpfälzischen geistlichen Administration angehörige Erb-Bestands-Mühle, und deren Inhabere.

Die Erb-Bestands-Mühle quæst. ist in- & de Territorio Spirensi, solches wurde von Churpfalz niemalen bestritten.

Jurisdictio Spirensis fundiret sich demnach auf das Jus territoriale eines- und anderen Theils auf den Churpfälzischen Tractat de Anno 1709. allwo Art. 9. Jurisdictio Spirensis auf die zu Schiefferstatt gelegene Churpfälzische Mühle und Höfe ausdrücklich vorbehalten ist.

Dessen ohngeachtet hat Churpfalz einen- über sothane Mühle zwischen denen Erben circa Successionem entstandenen Rechts-Streit mit Gewalt unter seine Gerichtbarkeit gezogen.

In Tractatu novissimo de Anno 1755. ist die Jurisdictio Spirensis abermalen bestättiget.

Gravamen III.

betrift

Die von Churpfalz einigen Fürstlichen Unterthanen zu Ruppersberg abgenöthigte Erb-Huldigungs-Pflichten.

Ohnangesehen in dem Tractat de Anno 1709. alle ehemahlige Churpfälzische Leibeigenschaft in denen Fürstlich-Speyerischen Landen aufgehoben / an das Hochstift cediret / und alle daher prætendirte Jura in perpetuum abolirt worden; So hat gleichwohl Churpfalz im Jahr 1744. durch ein in dem Speyerischen Ort Ruppersberg angeschlagenes Patent verschiedene Speyerische Unterthanen unter dem Vorwand der Leibeigenschaft zur Erbhuldigung citiren / und bey unterlassener Erscheinung durch Hussaren gefänglich nacher Neustatt zu Ablegung der Huldigungs-Pflichten abführen lassen.

In Tractatu novissimo wurde der vorgegangene Huldigungs-Actus für ohnnachtheilig und nicht geschehen erklärt / die Unterthanen von allen Kösten freygegeben / und künftige Remedur versprochen.

Die verursachte Kösten waren 38. fl.

Gravamen IV.

betrift

Den Thier-Garten bey Friedelsheim.

Dieses ist ein mit Holz bestellter Districtganz ohnstrittig in- & de Territorio Spirensi; solches wolte aber Anno 1721. durch dortige Ansetzung eines Churpfälzischen Zoll-Stocks strittig gemacht werden; Nach einer ex parte des Hochstifts pro tuendo Jure territoriali fürzunehmen vermüßigten Amotion beyder Stöcken erfolgten vielfältige Churpfälzische Personal-Arresten Speyerischer Beamten und Unterthanen.

Tractatus

Tractatus novissimus bestättiget Territorium Spirense, dahingegen ist das Jus venandi auf diesem Platz an Churpfalz abgetretten.

Die erlittene Kosten betragen 120. fl.

Gravamen V.

betrift

Die in Deydesheimer Waldung hergebrachte Churpfälzische Holz-Rechten.

Diese Holz-Rechte seynd in alten Zeiten vermög eines Vertrags vom Jahr 1521. an Churpfalz, und zwar eines zur Churfürstlichen Nothdurft nacher Neustatt, das andere zur Burg Winzingen, das dritte zur Speyerischen Lehnbaren Burg Wolfsberg, und dann das vierte precariò einem zeitlichen Pfarrer zu Gimmeldingen cum exclusione cujuscunque alterius abgegeben worden.

Solche wurden aber dermassen mißbrauchet, daß dardurch der ganze Deydesheimer Wald in Gefahr seines gänzlichen Verderbens geriethe. Zumalen da sich die Churpfälzische Gemeinden Gimmeldingen und Haard dieses Rechts ebenfalls anmassen wolten; deme sich aber die Stadt widersetzte; welches dann die schwereste Churpfälzische Arresten und Pfändungen Speyerischer Unterthanen und ihrer Haabschaften nach sich zoge.

Im Jahr 1747. extrahirte man bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ein Mandatum de non amplius turbando &c. allein ohne alle Würkung, gestalten die Churpfälzlische Gewaltthaten nach, wie vor, continuirten, und die Gemeinden Haard und Gimmeldingen nicht nachliessen, dem Deydesheimer Gewäld auf das äusserste zuzusetzen.

In Tractatu novissimo wurde an Churpfalz ein sehr ansehnlicher District zur Beholzigung angewiesen, und salvo Jure territoriali & omnimodâ Jurisdictione statt deren Holz-Rechten abgetretten.

Man kan eine richtige Berechnung darlegen, daß dieses Gravamen dem Hochstift und der Stadt Deydesheim an Kösten und Schaden beygezogen 150000. fl.

Gravamen VI.

betrift

Das von der Churpfälzischen Gemeind Lachen an die Hambacher Waldung prætendirende Condominium.

In dieser der Speyerischen Gemeind Hambach proprietariè zuständigen Waldung hat die Churpfälzische Gemeind Lachen vermög vorhandener alten Tractaten nur blos eine eingeschränkte Beholzigungs-Gerechtigkeit, sodann das Jus compascui mit ihren Schweinen zu Eckerichs-Zeiten.

Durch schwere Churpfälzische Arresten und Thathandlungen aber brachte es die Gemeind Lachen dahin / daß die Gemeind Hambach eben zur Zeit / als verschiedene ihrer Mitbürger noch zu Neustatt in Churpfälzischem Arrest lagen / zu derenselben Erledigung durch einen abgedrungenen Vergleich der Gemeind Lachen einen Antheil von denen erlösenden Holz-Gelderen versprache.

Im Jahr 1740. führte die Gemeind Lachen gegen Hambach bey dem Speyerischen Oberamt Kirrweiler ihrer Forderung halber ordentliche Klage / sie wurde aber plenè instructâ & cognitâ causâ durch ein ergangenes Urtheil abgewiesen. Dieses veranlaßte neue Churpfälzische Gewaltthaten / der Hambacher Schultheiß / das Gericht / und die Gemeinds-Leute wurden oft und vielmal in der Pfalz ganze Monaten hindurch arrestirlich angehalten / die Gemeind Lachen thate mehrmalige Einfäll mit 80. und mehreren Wägen in die Waldung unter jeweiliger Begleitung einer starken Zahl aufgebottener Bauren / wie sie dann unter anderen bey einem dergleichen Einfall 400. Stämm Holz niedergeschlagen / und entführet.

Man sahe sich derohalben gemüßiget / im Jahr 1740. bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ein Mandatum de relaxandis captivis, restituendis ablatis &c. zu extrahiren / allein solches hatte nicht die geringste Würkung / Gegentheils hat die Gemeind Lachen bey Gelegenheit der Gränz-Begehung dieses Waldes im Jahr 1748. die darzu deputirte Gemeinds-Leuthe von Hambach mit 200. Mann / die mit Gewehr und andern lethalen Instrumenten versehen waren / auf eine recht mörderische Art angegriffen / und 20. derenselben tödlich verwundet / wobey sogar zwey von Neustatt und Lachen das Leben eingebüsset.

Auch das hierüber noch insbesondere extrahirte Mandatum Cæsareum ware ohne Frucht.

Indessen belauffet sich die der Gemeind Hambach zugegangene Beschädigung und Kösten auf 3380. fl.

In novissimo Tractatu wurden die Lachemer Forderungen denen alten Verträgen gemäß in gewisse Maas und Ziel gesetzet / anbey alle Vorkehr gegen künftige Thathandlungen versprochen.

Gravamen VII.

betrift

Den von der Churpfälzischen Gemeind Duttweiler an die Maycammerer Gerayden-Waldungen machenden Anspruch.

Im Jahr 1713. liesse sich die Churpfälzische Gemeind Duttweiler beyfallen / an den Maycammerer Gerayden-Wald den ersten Anspruch zu machen / sie führte hierüber bey dem Speyerischen Oberamt Kirrweiler / unter dessen Jurisdiction Maycammer und die Waldung gelegen / eine förmliche Klage / derselben wurde hierauf per interlocutum aufgegeben / ihren Anspruch des Wald-Rechts zu beweisen.

Im Jahr 1721. erfolgte auch endlich in der Sache ein Difinitiv-Bescheid / und Duttweiler wurde mit ihrem Klagwerk abgewiesen / solcher erreichte auch die Kraft Rechtens.

Im Jahr 1724. wendete sich die Gemeind Duttweiler an Churpfälzische Regierung / und brachte es durch sinistre Vorstellungen dahin / daß Churpfälzische Regierung drohete / die Speyerische Gemeinde Venningen in solang von ihrem mit der Churpfälzischen Gemeind Edenkoben gemeinschaftlich habenden Wald-Recht abzutreiben / biß die Gemeind Duttweiler in die Maycammerer Waldung aufgenommen werde.

Diese Bedrohung wurde auch zur Thätlichkeit gebracht / die Gemeind Venningen lang und viele Jahre zu ihrer äussersten Beklemmung von ihrer Waldung abgehalten / endlich aber auch sogar im Jahr 1747. die Gemeind Duttweiler unter einer militarischen Escorte von 150. Churpfälzischen Grenadiers in die Maycammerer Gerayden eingeführet / worauffen dieselbe mit einer Menge zusammen gebrachten Fuhren eine grosse Quantität umgeschlagenen Holzes entführet. Durch Churpfälzische Commando wurden mit dieser Gelegenheit aus denen Speyerischen Ortschaften Maykammer / Sanct Martin, und Diedesfeld die Speyerische Unterthanen ausgehoben / und gefänglich nach Neustatt und Edenkoben gebracht. Auf denen Land-Strassen wurden Soldaten- und Bauern-Wachten ausgestellet / und dadurch denen Speyerischen Unterthanen der völlige Paß versperret / so daß sich fast niemand aus dem Ort zu gehen getrauet / und ob zwar hierwieder bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Citation auf den Land-Frieden cum Mandato de relaxandis captivis & arrestis &c. &c. ausgebracht worden / so hatte doch diese keinen anderen Erfolg / als daß die arrestirte Speyerische Unterthanen des Arrestes entlassen worden / all übriges und unter diesem auch die Indemnisation die sich auf 13070. fl. 58. kr. bestreckte / bliebe in ohnbefolgtem Stand.

In novissimo Tractatu wurde die Gemeind Duttweiler mit ihrer Klage an das Kayserliche Cammer-Gericht verwiesen.

Gravamen VIII.

betrift

Das Rheinfahrt zu Philippsburg.

Dieses Gravamen hat keinen anderen Grund / als daß man sich Churpfälzischer Seits beschwehret / daß hierdurch der Churpfälzischen Fahrt zu Germersheim Schaden geschehe.

Ohnangesehen nun die Philippsburger Fahrt eine dem Hochstift zuständige in einer uralten Possession / und Jure territoriali gegründete Berechtigung ist / so wurde gleichwohl pro redimendâ vexâ

In noviſſimo Tractatu zum Erſatz des vorgeblichen Abgangs an dem Germers-heimer Rheinfahrt Churpfalz zugeſtanden/ daß von einem zeitlichen Philippsbur-ger Fahrt-Beſtänder alljährlich 40. fl. abgereichet werden ſolten.

Gravamen IX.

betrift

Den Pfarr-Satz zu Steinweiler.

Dieſes dem Fürſtlichen Hochſtift von urälteſten Zeiten her zuſtehende Jus Patronatûs wurde allererſt im Jahr 1725. von Churpfalz anſprüchig gemacht/ zu Durchſetzung dieſes Intents der alldortige Zehende oft und vielmal in Beſchlag genommen/ und dadurch dem Hochſtift viele tauſend Gulden Schaden zugefüget.

In Tractatu noviſſimo iſt Churpfalz von ſeinem ohngegründeten Anſpruch abgegangen. Dahingegen mußte das Hochſtift den Lehnherrlichen Conſens zu Erkauffung des Orts Diedelsheim/ ſodann dem Herrn Grafen von Leiningen zu Aufnahm eines Capitals auf das dieſſeitige Feudal-Ort Obrigheim ertheilen.

Gravamen X.

betrift

Die Rheinfiſcherey zu Knaudenheim bey Philippsburg.

Es hat das Hochſtift Speyer von ohnfürdenklichen Jahren hero die Rheinfiſcherey/ ſoweit dieſer Fluß deſſen Territorium berühret/ biß in die Mitten des Rheins bey Rheinsheim/ Knaudenheim/ Philippsburg und ſo weiters exerciret/ ſolche Fiſcherey jährlich um einen ſicheren Zinnß verlehnet/ fort ſich in deſſen ohnturbirter Poſſeſſion befunden/ biß ohngefehr Anno 1726. die Churpfälziſche Fiſchere zu Germersheim ſich einfallen laſſen/ dieſſeitigen Fiſcheren das Fiſchen im Rhein zu verbiethen/ und den ganzen Fluß ihres Orts zu befiſchen. Wie dann das Oberamt Germersheim gegen die dieſſeitige Fiſchere mehrmahlen manu forti verfahren/ ihnen ihre Fiſchgarn hinwegnehmen/ auch verſchiedentliche Perſonal-Arreſten verhängen laſſen.

Hierauf wurde im Jahr 1746. ein Kayſerliches Reſcript de relaxandis captivis & non turbando in Jure piſcandi &c. impetriret/ jedoch ohne einige Würkung.

In Tractatu noviſſimo wurde von Churpfalz die dieſſeitige Berechtigung erkannt/ und auf fernere Turbation renunciiret.

Der durch dieſe geſtöhrte Fiſcherey erlittene Schaden belauffet ſich auf 9996. fl. 31. kr.

Gravamen XI.

betrift

Den ſogenannten Heiligen-Damm bey Büchenau.

Dieſer Damm lieget ſchon von uralten Zeiten her in Fürſtlich Speyeriſchen Territorio, und dienet zu Abhaltung des wilden Gewäſſers von denen Wieſen der Speyeriſchen Gemeind Büchenau.

Aus

Aus Vorschützung / daß das sich vor diesen Damm stellende Wasser denen vorliegenden Churpfälzischen Waldungen Schaden bringe / wurde solcher verschiedenemalen von Churpfälzischen aufgebottenen Bauren eingerissen / und ohnerachtet sich bey Untersuchung der Sache in der That geäusseret hat / daß die Churpfälische Gemeind Wingarten wegen vernachläßigter Ausbutzung deren Bächen und Gräben die Anschwellung des Wassers verursachet / so hat man gleichwohl

In Tractatu novissimo ex parte des Hochstifts nachgegeben / und zu Abführung des Gewässers die Mittel an Handen gereichet.

Gravamen XII.

betrift

Den von Churpfälzischer Gemeind Neuhofen der Speyerischen Gemeind Waldsee gewaltthätig hinweg genommenen Feld-District die Haard genannt.

Die Fürstlich Speyerische Gemeind Waldsee ware von ohnerdenklichen Jahren in ruhigem Besitz eines grossen in ihrer Gemark gelegenen Feld-Districts / die Haard genannt / diesen zuvor mit Hecken und Büschen überwachsen gewesenen Feldstrich hat ermeldte Gemeind vor und nach dem Speyerischen Brand dergestalten ruhig benutzet / daß sie ihr Schaaf- und Rind-Viehe darin geweydet / Brennholz und Reif-Stangen darauf gehauen / auch in einer daselbst befindlichen Leimen-Gruben ihren nöthigen Leimen genommen haben; im Jahr 1718. aber hat die Gemeind Waldsee solchen wegen angewachsener Zahl der Burgerschaft mittelst Aushauung des Gebüsch und Holzes zu Ackerfeld gemacht / auch die daselbst eingebaute Früchten in Annis 1719. und 1721. ohne Widerred eingeerndet / dessen ohnangesehen machte man von Churpfälzischer Seiten unterm Prætext, ob gehöre der District quæst. zur Churpfälzischen Wildfuhr / und denen Neuhöffern zum Weidgang / hieran Anspruch / allermassen im Jahr 1723. von Churpfälzischer Regierung der auch Churpfälzischen Gemeind Neuhoffen anbefohlen worden / die von denen Waldseern in diesem District eingebaute Früchten viâ facti einzuerndten; wie dann auch aller diesseitigen Remonstrationen ohngeachtet den 3ten Julii d. a. eine Anzahl von 200. Bauren unter Bedeckung einer starken mit Flinten / Hebel / Spiessen und dergleichen lethalen Instrumenten versehenen Mannschaft in diesseitiges Territorium und gemeldten District eingefallen / das allda gestandene Korn mit Hindansetzung aller dargegen geschehener Protestationen abgeschnitten und fortgeschleppet / weniger nicht im Jahr 1725. ein zweyterer noch gewaltsamerer Einfall in diesseitiges Territorium unternommen / und die von denen Waldseern aus Forcht noch nicht gar zeitig abgeschnittene / und auf einen ohndisputirlich Speyerischen Ort hingebrachte Früchten vermittelst eines Detachements von 100. Churpfälzischen Grenadiers auf mehr dann 300. Wägen viâ facti hinweg genommen worden / wobeynebens diese Churpfälzische Grenadiers in vorbesagtem District eine ganze Heerd Hämmel hinweg / und in das Pfälzische getrieben / verschiedene davon gemetzelt / und verzehret; Das Churpfälzische

Oberamt Neustatt selbsten liesse eben damals den noch gestandenen grünen unzeitigen Habern unter Bedeckung sothanen Detachement abmähen / auch den angebaut gewesenen Flachs ausropfen und fortschleppen / wie dann ermelte Gemeind Neuhoffen diesen District umgezackert / und hernächst unter abermaliger solcher Bedeckung die Früchten hinweg genommen.

Man extrahirte hierwider im Jahr 1731. ein Kayserliches Mandatum restitutorium & inhibitorium, aber ohne Frucht.

Vermög letzteren Tractats de Anno 1755. ist dieses Gravamen in soweit hingeleget worden / daß der Gemeind Neuhoffen die Helfte dieses Districts als ein Eigenthum abgetretten werden müssen.

Der vieljährige Schaden aber belaufet sich auf 31000. fl.

Gravamen XIII.

betrift

Die Rhein-Insel bey Waldsee, das Schlangen-Wörth genannt.

Der Rheinfluß hatte vor ohngefehr 20. Jahren von dem der Speyerischen Gemeinde Waldsee zustehenden sogenannten Kohler-Wald und Wiesen nach und nach einen District abgerissen / und solchen auf die andere Seite / so auch ihrer der Waldseer Gemark ist / geleget.

Von Churpfalz wurde dieser Anwurf als eine Insel ex capite putativi Dominii Rheni angesprochen.

In Tractatu novissimo ist bey Einsicht der Sache von dem Churpfälzischen für ohngegründet anerkannten Anspruch abgestanden worden.

Gravamen XIV.

Betrift

Die von der Gemeind Zuzenhaussen ansprechende Speyerische Cameral-Waldung der Ruck-Wald genannt.

Diesen Wald-District hat das Fürstliche Hochstift Speyer in einem ohnfürdenklichen Besitz eines vollkommenen Dominii hergebracht.

Im Jahr 1734. bey dazumaligem bekannten Krieg liese sich die Fürstlich-Speyerisch-Lehnbare Gemeind Zuzenhausen einfallen / an sothane Waldung Anspruch zu machen; Mit Beyhülf der Kriegs-Truppen fiele sie auch mehrmalen in diese Waldungen ein / und entführte grosse Quantitæten Holz / und weilen dieselbe von Churpfalz / als welche über dieses Ort die Cent-Gerechtigkeit prætendiret / diesseits aber nicht zugestanden wird / in diesen ihren Frevelthaten unterstützet wurde / so ware dieses die Ursach / daß gedachte Gemeind zeithero die Gewalthätige Einfälle

und Niederfällung ganzer Districten mehr und oftmalen wiederhohlet/ zumalen sie so-gar mit Churpfälzischen regulirten Soldaten zu desto keckerer Ausführung ihres Frevelmuths in die Waldung begleitet wurden/ und als man Fürstlich-Speyerischer Seits vor jüngeren Jahren einige deren Frevler in flagranti ergriffen/ und solche zur billigsten Bestraffung eingezogen/ wurden dargegen von dem Churpfälzischen Amt Dielsberg diesseitige unschuldige Unterthanen/ die an der Sach nicht den geringsten Theil hatten/ mit Wägen und Pferden arrestirt/ und in solang gepfändet/ biß dieselbe 661. fl. 44. kr. baar erlegt haben.

Man extrahirte zwar auch gegen Churpfalz und diese Gemeind bey dem Reichs-Hofrath ein Mandatum de non amplius turbando in Possessione, restituendis ablalatis &c. dessen ohngeachtet continuiren diese Zuzenhäuser Frevelthaten und stete Einfälle in die Waldung unter Churpfälzischen Beystand noch biß auf diese Stund.

In Tractatu novissimo wurde diese Sach unter einem zwey monathlichen Termin zur beyderseitigen Commissarischen Untersuch- und gütlichen Abgleichung zwar ausgestellet/ bishero aber ware solche noch nicht zu erwürken.

Der hierüber dem Hochstift zugegangene Schaden belauffet sich auf 2461. fl. 19. kr.

Gravamen XV.

betrift

Das von denen Churpfälzischen Gemeinden Hagenbach, Pfortz, Berg, und Werth prætendirende Holz-Geding und Weidgang in dem Böhnwald.

Inhalts vorhandener alter Urkunden und Gedings-Briefe ist denen vorgenannten vier Churpfälzischen Gemeinden in der Speyerischen Waldung/ der Böhnwald genannt/ ex mero precariò & gratiâ das Holz-Geding und Weidgang in eingeschränkter Maas und gegen jährliche Entrichtung eines sicheren Quanti an Habern gestattet worden.

Die Uebertrettung ihrer Gedings-mäßigen Schranken/ und immerwährendes Frevlen in sothanen Waldungen hat das Fürstliche Hochstift bewogen/ ihnen Gemeinden dieses Precarium abzukünden.

In Tractatu novissimo hat das Fürstliche Hochstift gleichwohl auch hierinnen nachgegeben/ und benannten Gemeinden das Holz-Geding in sicherer Maas und Condition wiederum zugestanden.

An Holz- Frevel- und Geding-Geldern bleiben in Rukstand 168. fl.

Gravamen XVI.

betrift

Das auf der Rhein-Schanz, Philippsburg gegenüber erbaute Churpfälzische Zoll-Haus.

Churpfälzischer Seits ist im Jahr 1736. neuerlich ein Zoll-Haus auf die Rhein-Schanz bey Philippsburg gesetzet/ dargegen aber diesseits novum opus denunciiret/

auch deshalben bey Kayserlichem Reichs-Hofrath Klag erhoben worden; allda wurde zwar Commissio ad amicabilem erkannt / hingegen von Seiten Churpfalz solche decliniret / und ad Judicium austrægale provociret.

Obwehlen nun dieser Churpfälzische neuerliche Unfug durch verschiedene Verträg und Schieds-richterliche Aussprüche zu Tag geleget worden / so hat es gleichwohlen nichts verfangen mögen / sondern ist durch sothanen continuirlichen neuen Zoll dem Hochstift an dem Territorio sowohl / als auch dadurch der größte Nachtheil zugezogen worden / weilen in diesem geringen Districts statt einer / nun zwey Churpfälzische Zollstätte errichtet seynd.

Man hat auch durch letzteren Vertrag Hochstiftischer Seits von dieser billigen Beschwehr-Führung auf gewisse Bedingnussen ganz und gar abgehen müssen.

Gravamen XVII.

betrift

Das zwischen der Churpfälzischen Gemeind Kleinfischlingen, und der Speyerischen Gemeind Großfischlingen strittige Jus retractûs.

Dieses Einstands-Recht wurde von denen Churpfälzischen Unterthanen von Kleinfischlingen denen Speyerischen zu Großfischlingen ab denen in letzterer Gemark gelegenen Gütheren strittig gemacht.

Die Churpfälzische Klagden hierüber bey dem Speyerischen Ober-Amt Kirrweiler / sie wurden aber durch einen im Jahr 1738. ergangenen Bescheid abgewiesen / und das Einstands-Recht denen Speyerischen Unterthanen zu Großfischlingen zuerkannt.

Hievon nahmen zwar die Churpfälzische Unterthanen an die Fürstlich-Speyerische Regierung per Appellationem ihren Recurs, verliessen aber diesen Weeg Rechtens / und wendeten sich an das Churpfälzische Oberamt Germersheim / welches auch kein Bedenken nahme / mit schwehresten Pfändungen gegen die Speyerische Unterthanen zuzufahren.

In Tractatu novissimo wurde verglichen / daß beyderseitige Unterthanen diejenige Güther / so sie würklich besitzen / auch durch Heurathen und Erbschaften acquiriren würden / ohngestöhrt behalten / dahingegen die ein- oder anderseitige Güther-Käufe zur willkührlichen Bewilligung einer jeden Herrschaft ausgestellet seyn solten.

Dieses Gravamen verursachte einen Kosten von 82. fl. 48. kr.

Gravamen XVIII.

betrift

Die Tractat-mäßige Abthuung des zu Schweickhofen befindlichen Churpfälzischen Zolls.

In dem zwischen Churpfalz und dem Hochstift Speyer Anno 1709. errichteten Vertrag und dessen §. 6. ist deutlich und mit diesen Worten versehen: Daß die Zölle zu Schweickhofen / Schleithal und Seebach abgethan seyn / und weder von Churpfalz noch dem Bisthum Speyer einige dahin mehr gesetzet werden solten.

Diesem zuwider ist von Seiten Churpfalz im Jahr 1731. zu besagtem Schweickhofen neuerlich ein Zoll-Stock errichtet / und aller gethaner diesseitiger Contradictionen ohngeachtet nicht amoviret worden / biß selbiger Anno 1742. von selbsten umgefallen / im Jahr 1746. aber de novo aufgerichtet / und sogar für den dortig aufgestellten Chupfälzischen Zoller die Frohnd-Freyheit expost prætendiret worden ist.

Dieses Gravamen wurde durch den letzteren Vertrag gehoben / und locò des Zoll-Stocks ein Wehr- oder Anweisungs-Stock aufgestellet.

Gravamen XIX.

betrift

Die von Hochstifts Seiten angeblich ansuchende Erweiterung der Territorial-Gränzen in der Gegend Lauterburg.

Dieses ware ein vermeyntliches Churpfälzisches Gravamen gegen das Hochstift / dessen Ungrund aber sich bey der beschehenen Besichtigung geäusseret hat / und dasselbige durch eine beederseitige gemeinschaftliche Stein-Setzung gehoben worden.

Gravamen XX.

betrift

Die vom Churpfälzischen Zoll zu St. Leon dem Hochstift Speyer Tractat-mäßig competirende, zeithero aber nicht entrichtete Terz des Zoll-Gelds.

Ohngeachtet in dem Vertrag de Anno 1709. klar versehen / daß von dem im Hochstift Speyerischen Ort St. Leon aufgerichteten Churpfälzischen Wehr-Zoll die Tertia deren eingehenden Zoll-Gelderen an das Hochstift richtig abgefolget / auch der ansetzende Churpfälzische Zoller ex loco St. Leon genommen / von selbigem sofort die gewöhnliche Huldigung geleistet / und in specie wegen richtiger Liefferung obiger Terz verpflichtet werden solle; So hat jedannoch das Hochstift Speyer seiner ohnaufhörlich beschehener Remonstrationen ohngeachtet weder zu ein- noch dem andern

gelangen können / sondern es wurde noch in Anno 1747. von dem Oberamt Heidelberg statt des verstorbenen Zöllers zu St. Leon ein auswärtiger in keinen Speyerischen Burgers-Pflichten stehender Mann zum Zöller daselbst angestellet / derselbige aber zur behörigen Pflichts-Ablegung und Abtragung gemeldter Tertiæ keineswegs angewiesen.

In Tractatu novissimo ist die Tractat-mäßige künftige Beobachtung zugesagt / die rückständige Zoll-Gelder ad 540. fl. aber nicht restituiret worden.

Gravamen XXI.

betrift

Die von dem Hochstift von kurzen Jahren her zwischen Nieder-Otterbach und Schweickhofen in der Gegend Capsweyer hart an die Churpfälzische Zoll- und Geleits-Strasse mit Speyerischen Wappen gesetzte zwey Zoll-Stöcke.

Dieses ware ein Churpfälzisches Gravamen gegen das Hochstift / und hat seine Abfertigung dadurch von sich selbsten erhalten / als man diesseits erwiesen und dargethan / daß die quæstionirte Zoll-Stöcke keineswegs im Amt Altenstadt / sondern in dem diesseitigen Amt Sanct Remig von sehr langer Zeit gestanden / und folgsam sich darüber von jenseit ohngegründet beschwehret worden seye.

Gravamen XXII.

betrift

Die bey Waibstatt extendiren wollende Churpfälzische Cent, item Turbation in Erhebung des Weibstatter Weeg-Gelds.

In dem mit Churpfalz im Jahr 1709. errichteten Vertrag ist dem Hochstift Speyer das Weeg-Geld bey dem Städtlein Waibstatt / und auch die Cent-Gerechtigkeit daselbst / doch nicht über die Schwarzbach / klar und deutlich eingestanden worden. Deme zuwider ist Churpfälzischer Seits sothanes schuldige Weeg-Geld nicht nur zum öftern denegirt worden / sondern es hat Churpfalz ihre sogenannte Stüber-Cent biß an die Thor der Stadt Weibstadt extendiret / und mehrmalen mit gewafneter Hand prætendiret / wie dann vormals eine Churpfälzische gewafnete Mannschaft biß an die Waibstatter Mühlen-Brücken gekommen / 5. biß 6. Schuß gegen die Stadt gethan / und die ohngebührende Strassen zum Geleit beritten haben. Nicht weniger wolte diese Churpfälzische Cent sogar am oberen Thor zu Waibstadt angemasset werden / wie dann in Anno 1740. / als ein Dieb aus Weibstatt zum Richt-Platz geführet werden sollen / eine Churpfälzische gewafnete Mannschaft / 80. Mann stark / vor dem Schlagbaum dieses Thors sich postirt gehabt; Da deme aber ohngeachtet diesseitiger Conduct biß zur Richtstatt continuiret worden / so wurden

den die Waibstatter nachhero auf das äusserste verfolget/ auch ein Burger von da Nahmens Stertzenbach im Churpfälzischen arrestiret/ und lange zu Sinzheim gefänglich angehalten/ ihme zwey Pferd hinweg genommen/ und das Geld dafür deponiret worden.

In Tractatu novissimo sind die Cent-Gränzen nach dem Tractat von Anno 1709. bestättiget und vestgesetzet/ wegen des Tractats-widrigen Vorgangs ein Revers de non præjudicando auch die Restitution der Pfändung zugesagt.

Gravamen XXIII.

betrift

Den Ueberzug deren Speyerischen Leibeigenen Unterthanen in Churpfälzische Landen, derenselben Manumissionen, und ihren Güther-Verkauf.

Alldieweilen man Fürstlich-Speyerischer Seiten jezuweilen vermöglichen Unterthanen aus triftigsten Ursachen den Abzug in Churpfälzische Landen versaget/ oder bey ihrem Abgang sie zum Verkauf ihrer Güther im Hochstift angehalten/ so machte Churpfalz hierab ein Gravamen; so wenig nun solches gegründet seyn konte/ angesehen man die gröste Beschwehrnuß hat/ von denen in Hochstiftischen Landen begütherten Churpfälzischen Unterthanen die ordinair, und extraordinair onera ab ihren Gütheren zu erhalten/ so vermeynte man gleichwohl durch die diesseitige den Güther-Besitz deren Forensium restringirende Landes-Verordnung beschwert zu seyn.

In novissimo Tractatu wurde der Nachtrag der ruckständigen Onerum, pro futuro aber die richtige Abführung derselben zugesagt/ auch denen diesseitigen Unterthanen das ihnen ohnehin de Jure zuständige Auslösungs-Recht bestättiget.

Indessen belauft sich der Rückstand der verweigerten præstandorum extraordinariorum von denen im Hochstift angesessenen Churpfälzischen Unterthanen auf 11720. fl. 58. kr.

Gravamen XXIV.

betrift

Die der Fürstlich-Speyerischen Renth-Cammer zugehörige, schon lange Jahren vorenthaltene 200. Malter Weizen-Korn in denen Churpfälzischen Orthen Haßloch und Böhl.

Das Fürstliche Hochstift hat schon vor 250. Jahren eine Frucht-Gefäll von 200. Malter Weizen-Korn in denen Churpfälzischen Ortschaften Haßloch und Böhl käuflich an sich gebracht/ auch solche in vorigen alten Zeiten vermög vorhandener Urschriften richtig bezogen.

Die in letztvorigem Sæculo fürgeschwebte schwere Kriege/ wodurch die Feldungen Reichs-kündigermassen in eine völlige Verödung gerathen/ verursachte/ daß diese Frucht-Gefäll zum Theil gar nicht/ zum Theil aber nur nach Proportion deren angebauten Feldern entrichtet werden konte. Dieses veranlassete endlich die Gemeinde/ ohngeachtet des restituirten Friedens und hinwiederum hergestelten Feldbaues/ auf die Lieferung des minderen Frucht-Quanti von denen Kriegs-Jahren her zu bestehen. Wie sie dann auch jährlich bald 60. bald 70. 80. 90. auch 100. Malter lieferten/ welche dann von dem Hochstift per Abschlag jedesmal angenommen worden.

Da aber die Gemeind Haßloch und Böhl bey Churpfälischer Regierung gegen das Hochstift immer stärkere Unterstützung gefunden; So lieferen dieselbe nun schon über 12. Jahren her an dieser ganz liquiden Schuldigkeit keinen Kernen mehr.

In novissimo Tractatu wurde dieser Beschwer-Punct zur beyderseitigen Commissarischen gütlichen Berichtigung ausgestellet/ man konte aber solches zeithero nicht erreichen/ es ist sich auch ohne Obristrichterliche Hülf hierzu keine Hofnung zu machen.

Indessen seynd die Churpfälzische beyde Gemeinden dem Hochstift bereits mit einem Rückstand verhaftet/ der sich auf 16071. fl. belauffet.

Gravamen XXV.

betrift

Das Unternehmen des Fürstlich-Speyerischen Keller Zoller zu Lauterburg gegen eine Churpfälzische Bestands-Mühle.

Im Jahr 1742. unterstunde sich der Churpfälzische Bestands-Müller zu Bergen eine Schwell an den Ablaß der Lauter Speyerischen Territorii zu legen/ Pfähl zu schlagen/ mit Grund und Strohe zu verdämmen/ und die Lauter abzugraben/ wodurch Speyerisch-Herrschaftliche- sowohl/ als Privat-Wiesen unter Wasser gesetzet worden.

Als nun der Speyerische Keller diese schädliche Arbeit zernichtet/ liese das Churpfälzische Amt Hagenbach den Speyerischen Zehenden zu Werth mit Arrest beschlagen/ woraus dem Fürstlichen Hochstift ein Schaden zugegangen von 300. fl.

In novissimo Tractatu hat man Churpfälzischer Seits den Unfug erkennt/ und versprochen/ in dergleichen Vorfallenheiten solche Vorsicht zu gebrauchen/ daß die Felder und Wiesen der Speyerischen Unterthanen ohnbeschädiget bleiben solten.

Indessen erfolgte keine Restitution der Beschädigung.

Gravamen XXVI.

betrift

Die Aufhaltung des gewöhnlichen Lußheimer Rheinfahr-Gelds von transportirendem Churpfälzischen Jagd-Gezeug, und die desfalls vom Ferchen-Meister führende Beschwerde.

Gleichwie der Rückstand des Fahrgelds abgeführet worden/ also ist auch in letzterem Vertrag Churpfälzischer Seits/ in allen solchen Fällen hinkünftig die Gebühr entrichten zu lassen/ zugesagt worden.

Gravamen XXVII.

betrift

Die Gemarkungs- und Weid-Strittigkeiten zwischen beeden respectivè Churpfälzisch- und Speyerischen Gemeinden Insheim, und Herxheim.

Diese zwischen ermeldten beyden Gemeinden lange Zeit vorgewesene Gränz- und Weid-Strittigkeiten seynd durch den jüngstern Vertrag zur Beaugenscheinigung und Einsicht deren Verträgen/ Lagerbüchern/ und anderer Urkunden auch pro re natâ zur Erhebung der Steinen/ verwiesen worden.

Gravamen XXVIII.

betrift

Das von der Churpfälzischen Gemeind Neuhofen in der Schifferstatter Speyerischer Gemarkung sich anmassende Stuck Feld der Ransch-Graben genannt.

Die Speyerische Gemeind Schiefferstatt ware vermög ihrer Dorf-Rechnung/ alter Protocollen/ Grenz-Begehungen mit benachbarten/ alten Vergleichungs-Briefen/ und eidlicher Aussagen sehr vieler alter Leuten von alten und ohnruckdenklichen Zeiten her in dem ruhigen Besitz des Stuck Felds der Ransch genannt.

Im Jahr 1733. maßte sich die Churpfälzische Gemeind Neuhofen allererst an/ sothanen District anzusprechen/ und zugleich auch Thätichkeiten anzufangen/ indeme sie den District mit 20. Mann überfallen/ die diesseitige darauf gearbeitete Unterthanen mit Abnehmung ihrer Aext und Bickel gepfändet/ hiernächst sogar mit der ganzen Gemeind in diesen District eingefallen/ das Graß abgemähet/ und entführet/ in denen nachgefolgten Jahren aber mehrmalige gewaltthätige Pfändungen unternommen.

In Tractatu novissimo wurde dieser Punct zur gütlichen Abgleichung ausgesetzt.

Gravamen XXIX.

betrift

Das von der Churpfälzischen Gemeind Dannstatt in der Speyerer Schiefferstadter Waldung prætendirende Weidgangs- und Beholzigungs-Recht.

Den Weidgang in ermeldtem Distrikt betreffend/ so ist dieses eine alte vom vorigen Sæculo herrührende Strittigkeit.

Schon im Jahr 1687. wurden durch einen aufgerichten Interims-Recess denen Dannstatter biß zu Austrag der Sache/ und mit Vorbehalt beyderseitigen Rechten gewisse Distrikten zum Weidgang angewiesen.

Durch den Tractat vom Jahr 1709. ward dieser Recess bestättiget.

Dessen ohngeachtet wurde von Churpfälzischer Seiten das- ausser denen angewiesenen Distrikten geweidete Schifferstatter Hammel-Viehe gepfändet und abgetrieben/ ein Unterthan von Schifferstatt Peter Böhler mit Brügeln übel tractiret/ mit einem Schuß sehr verletzet/ und also die Gemeind Schifferstatt in ihrem alten Besitz steets beunruhiget.

Belangend die Beholzigung/ so ist die Gemeind Dannstadt allererst im Jahr 1715. mit ihrer neuerlichen Ansprach aufgezogen kommen/ und sogleich viâ facti zugefahren. Selbige nun konten diesseits anderst nicht als Wald-Frevler angesehen/ und pro tuendo Jure gepfändet werden/ allein es seynd von Seiten des Churpfälzischen Oberamts Neustatt hierauf gegen diesseitige Unterthanen schwere Gegenpfändungen fürgenommen worden; und als auch ermeldte Churpfälzische Gemeind sogar in dem diesseitigen Cameral-Wald die Bischofs-Tränk genannt/ eingefallen/ und gewaltthätigen Frevel unternehmen wollen/ man aber dieser Seiten ihre Kärch rechtsbefugtester massen gepfändet/ so wurde von Seiten des Chupfälzischen Oberamts Neustatt dargegen einigen Schifferstatter Wirthen 2. Wägen mit 5. Ohm Wein/ und anderen Unterthanen viele Kärch hinweggenommen.

In Tractatu novissimo wurde dieses Gravamen zur beyderseitigen gütlichen Abgleichung ausgestellet.

Indessen betraget der dem Fürstlichen Hochstift und dessen Unterthanen hierab zugegangene Schade 5533. fl. 24. kr.

Gravamen XXX.

betrift

Die von Seiten Churpfalz im Speyerischen Territorio an der Kraich-Bach bey Stettfeld ruinirte Seeg-Mühl.

Es haben des letzt-abgelebten Herrn Bischoffen und Fürsten zu Speyer Hochfürstliche Eminenz im Jahr 1722. zu Ihro und Ihrer Unterthanen größten

Nothdurft

Nothdurft eine Seeg-Mühl tief in Dero Speyerischen Landen an die Kraich-Bach neu erbauen lassen.

Es ist aber auf Befehl der Churpfälzischen Regierung dieser ganz ohnschädliche Seeg-Mühl-Bau den 23. Julii 1725. mit 500. Mann Churpfälzischen Bauren nebst Ruinirung deren damalen noch in dem Feld gestandenen Früchten unter Anführung des Churpfälzischen Kellers von Werschau/ und vielen anderen Bedienten und Amts-Reutern zu nächtlicher Weil überfallen/ verschiedene Speyerische Unterthanen/ die in dem Feld ihre Früchten gegen das Wild gehütet/ gefänglich mit fortgeschleppet/ die verschlossene untere Thür und Läden der Schneid-Mühl aufgeschlagen/ und zertrümmert/ die Bänd- und Schlösser hinweggenommen/ daß inn- und äussere Mühl-Weesen gänzlich verhauen/ auch die Seeg samt dem Beschläg und übrigen Eisenwerk mit fortgeraubet worden.

Man extrahirte hierwider zwar Fürstlich-Speyerischer Seiten ein Mandatum de non amplius offendendo, sed restituendo factam ruinam & ablata S. C. und ohnerachtet auch in der Sach usque ad replicas inclusivè verfahren und dem Herrn Herzogen von Würtemberg Commissio ad tentandam amicabilem übertragen worden/ so erhielte doch das Fürstliche Hochstift biß nun zu keine Remedur.

In novissimo Tractatu wurde die Hochstiftische Befugnuß in Auffstellung eines Mühlen-Gebäues anerkant/ und hierüber demselben freye Disposition zugestanden/ jedoch ohne einige Restitution deren durch die angemaßte Demolition verursachter Kösten und Schaden ad 8000. fl.

Gravamen XXXI.

betrift

Die in Speyerischer Weibstatter Gemark verübte Territorial-Violation und Arresten.

Als im Jahr 1726. der Hochstiftische Beamte und Stadtschultheiß zu Weibstatt wegen übel administrirten Dienst ausser Land entwichen/ und dahero auf alle seine Habschaft/ liegend- und fahrendes Vermögen ein herrschaftlicher Arrest geleget und öffentlich publiciret worden/ so hat kurz darauf ein Freyherrlich Venningischer Jud von Neidenstein Namens Käufle besagtem Stadtschultheissen 2. Pferd mit dem Wagen abgekauft/ und contra arrestum Principis heimlich und boßhafter Weiß aus Weibstatt hinweg practiciret/ auch sich zur Restitution keineswegs vermögen lassen/ weshalben man Hochstiftischer Seits sich anderweit an diesen Juden erholen müssen/ gestalten selbiger hernach/ als man ihn mit Kuppel-Pferden in Weibstatter ohndisputirlicher Gemarkung angetroffen/ arrestiret/ und ihme 3. Pferd zu Ersetzung des Herrschaftlichen Cameral-Interesse abgenommen worden.

Worauf dann auf Befehl Churpfälzischer Regierung das Amt Dielsberg sub prætextu violati territorii (wo doch das Gegentheil durch eidliche Aussagen sehr vieler

Leuten dargethan worden) denen Weibstatter Burgeren auf offener Strassen aufpassen/ und verschiedene derenselben gefänglich auf Dielsberg führen lassen/ wie dann auch mit vieler gewafneter Mannschaft in die Waibstatter Gemarkung eingedrungen und 3. Pferd nebst 240. Stück Hämmel mit Gewalt entführet/ und mehr andere Thätlichkeiten damals ausgeübet worden.

Man würkte hierwider im Jahr 1727. ein Mandatum de relaxandis captivis & Arresto restitutorium & inhibitorium S. C. aus/ aber ohne alle Würkung.

Denen Waibstatter Unterthanen hingegen ist dadurch ein Schaden zugefüget worden von 1480. fl.

In novissimo Tractatu wurde das Territorium Spirense in der Waibstatter Gemark erkannt/ und also hierdurch das Verfahren mißbilliget.

Gravamen XXXII.

betrift

Daß das Churpfälzische Amt Neustatt sich zeithero angemasset, die in des Hochstifts Landen über Rhein wohnende Becker und Müllere in ihre Oberzunft zu Neustatt zu zwingen.

Von Seiten Churpfalz wolte prætendiret werden/ daß die in denen Fürstlichen Landen jenseits Rheins wohnende Becker und Müller zu der Churpfälzischen sogenannten Ober-Zunft zu Neustatt gebannet seyn solten/ und ob zwar bekantlich die Anordnung deren Zünften ein Regale Principis ist/ welches also auch dem Fürstlichen Hochstift ohnstrittig zustehet/ hierüber mithin an Churpfälzische Regierung desfalsige mehrmalige Vorstellungen geschehen/ so fande dieses gleichwohl kein Gehör/ sondern man suchte diese Anmassung mit Arresten diesseitiger Unterthanen/ Hinwegnehmung ihrer Früchten/ Pferd und Geschirrs durchzutreiben.

In Tractatu novissimo wurde die Unbilligkeit dieses Gesinnens anerkant/ und die diesseitige Becker und Müller von dieser Ober-Zunft ledig gesprochen.

Gravamen XXXIII.

betrift

Die von dem Churpfälzischen Oberamt Neustatt zerstöhrte Gränzen der Maycammerer Gemarkung gegen Edenkoben woselbst im Jahr 1714. ein sogenannter Gesundheits-Bronnen entsprungen.

Dieser ganze Territorial-Streit ist daher entstanden/ daß Churpfälzischer Seits eine Loch-Höhle/ worin der Bronnen quæst. gelegen ist/ zum Scheid der Edickhober und Maykammerer Gemeind angegeben/ und dardurch das Churpfälische Territorium behauptet werden wollen/ wohingegen der Maykammerer uralte Rechts-

Spruch

Spruch nichts anderes/ als Gränz- und Schied-Steine bemerket/ welche die Churpfälzische Gemeind Edickhoben mehrmalen selbst mit umgangen hat/ auch gleich Anfangs des entdeckten Bronnens beyderseitige Gerichtere die Gränz-Steine mit allem Fleiß untersuchet/ und einstimmig erkennet haben/ daß der Bronnen in der Gemarkung Maycammer gelegen seye/ dahero auch die Churpfälzische viâ facti an den Bronnen gestellt gewesene Wacht abgezogen/ und die vorher abgetriebene Speyerische 8. Wochen lang ruhig dabey belassen worden/ bis nachhero selbige von Churpfalz ohnerkannter Sachen wieder abgetrieben/ der Bronnen angezogen/ und auf die andere Churpfälzische Seite geleitet worden.

In jüngsterm Vertrag wurde die Sache der Local-Besichtigung ausgestellet.

Gravamen XXXIV.

betrift

Die von dem Oberamt Neustatt angemaßte Holz-Flötzung auf der Rehebach im Speyerischen Territorio, auch verschiedene gegen den Recess de Anno 1742. in Schifferstatter Gemarkung ausgeübte Contraventiones.

Es hat das Churpfälzische Oberjägermeisterey-Amt im Jahr 1723. die durch die Schifferstatter Gemarkung fliessende Rehebach flotzbar machen/ und in dem nemlichen Jahr bey 200. Klafter Holz durch gedachte Schifferstatter Gemarkung flötzen lassen/ ohne daß man sich vorhero um die diesseitige Erlaubnuß beworben/ noch den gebührenden Zoll davon abgeführet hätte; Ob nun dieses eigenmächtige Verfahren von dieser Seiten zwar contradiciret worden/ so hat man gleichwolen Churpfälzischer Seits die Holz-Flötze continuiret/ und dadurch denen Privat-Gemeinds-Leuten zu Schifferstatt durch die mit dem Flötzen verursachte Ueberschwemmung an ihren Aeckern/ Wiesen und Bach-Staten grossen Schaden zugefüget/ wo annebens die Churpfälzische Holz-Flötzere mit Ruinirung der Schifferstatter Brucken/ und Pfändung diesseitiger Unterthanen ohnleidentliche Excessen ausgeübet.

Und obwohlen diesertwegen zwischen Churpfalz und dem Hochstift Speyer im Jahr 1742. ein förmlicher Recess errichtet worden/ so wurde doch solchem in folgenden Zeiten keineswegs nachgelebet/ sondern es haben diesem zuwider allerhand Privat-Holzhändler ohne diesseitige Bewilligung geflötzet/ den Hochstiftischen Zoll übergangen/ und also dem Hochstift Speyer und Dero Unterthanen durch verweigerten Zoll/ Recognition/ und an denen Güthern einen Schaden zugefüget von 2500. fl.

In novissimo Tractatu wurde ex parte Churpfalz versprochen/ dem vorerwehnten Recess gemäß bey Durchflötzung des Holzes sich in Zukunft strak zu verhalten.

Gravamen XXXV.

betrift

Die von einem Churpfälzischen Unterthanen bey dem Winzinger Gescheid zu Schaden des Hochstifs aufgebaute Mahl-Mühlen.

Es besitzet das Fürstliche Hochstift von uralten Zeiten her eine Erb-Bestands-Mühle zu Winzingen an der Speyerbach Churpfälzischen Territorii, wovon das

Amt Deidesheim aus Abgang dortiger Mühlen seine Frucht-Mahlung thun muß; dieser Erb-Bestands-Mühl zum größten Nachtheil hat der Erb-Beständer eine neue Mahl-Mühl ex Conniventiâ des Churpfälzischen Oberamts Neustatt allernächst an jene bauen und aufrichten lassen / wohingegen derselbe die Speyerische alte Erb-Bestands-Mühle zu völligem Abgang kommen lasset.

Die zeithero diesseits hiergegen gemachte Widersprüche und Vorstellungen hatten keinen Verfang / sondern der Müller wurde vielmehr in seinem ohnerlaubten Vornehmen gestützet.

Auch wurden bey dem in der sogenannten Speyerbach liegenden Wasser-Gescheid / woran vermög eines besonderen Tractats vom Jahr 1568. dem Fürstlichen Hochstift 2. drittel Wasser von der Bach gehöret / durch Holz-Flötzungen und anderen ohngebührlichen Unternehmungen der Hochstiftischen Seiten das Wasser sehr geschwächet / und benommen / welches dann zu steten Klagen und Beschwerden deren diesseitigen an sothaner Bach liegenden Mühlen Anlaß gegeben.

In Tractatu novissimo wurde der neue Mühlen-Bau einer beyderseitigen Commissarischen Untersuchung ausgesetzet / bey künftiger Holz-Flötzung aber solche Vorsicht und Remedur versprochen / daß führohin dem Speyerischen Antheil Wasser kein Abbruch geschehen solte.

Der hieraus erwachsene Schaden belauffet sich auf 818. fl. 54. kr.

Gravamen XXXVI.

betrift

Der Churpfälzischen Gemeind Bayerthal anmaßliche Anspruch an die Speyerische Cameral-Waldung der Metzgerschlag genannt.

Es hat die zum Theil Churpfälzische Gemeind Bayerthal in denen Anno 1734. und 35. fürgewesenen Kriegs-Zeiten sich öfters unterstanden / in diesseitige ohndisputirliche und in uraltem ruhigem Besitz hergebrachte Cameral-Waldung der Metzgerschlag genannt einzufallen / und viele Klafter Holz zu entwenden / deren Sistirung aber von jenseits nicht zu erhalten gewesen / mithin man diesseits nur an einigen auf der That betrettenen die befugte Pfändung fürnehmen können; Es haben aber auch nach erfolgtem Frieden die Einfälle deren Beyerthaler in ermeldten diesseitigen Wald von Zeit zu Zeiten immer continuiret / und unter andern in anno 1740 einen District von anderthalb Morgen dieses Walds völlig umgehauen / und das Holz hinweg geraubet / ja auch diesseitigem Schultheissen zugeschrieben / daß niemand sich unterstehen solte / in dem quæstionirten Wald Holz zu holen oder darin zu weiden / gestalten diese Gemeinde endlich gar einen Grenz-Disput erwecket / und den Wald zum Theil ansprüchig gemacht.

Alle

Alle Beschwehrführungen bey Churpfälzischer Regierung waren umsonst / und also wurden die Beyerthaler bey ihrem Frevlen connivendo gesteiffet / die dann den Wald zeithero sehr ruiniret.

Der Schaden davon betraget 4635. fl.

In novissimo Tractatu ist die Sach zur beyderseitigen Untersuchung und gütlichen Auskunft ausgestellet worden.

Gravamen XXXVII.

betrift

Den Churpfälzischen Verbott, keinen Wein in denen Hochstiftischen Landen aufzukauffen.

Es hat Churpfalz zu Behinderung des Aufkaufs deren Weinen in denen Fürstlich-Speyerischen Landen allschon im Jahr 1711. auf das Fuder deren in dem Hochstift aufgekauft werdenden Weinen einen Impöt von 6. fl. angeleget / worgegen auch Speyerischer Seiten ein gleiches geschehen / hierdurch mithin das Commercium zwischen beyderseitigen Landen sehr gehemmet wurde.

Nach vielfältigen diesseitigen Remonstrationen wurde endlich im Jahr 1737 dieser Impöt hinwider aufgehoben / kaum 5. Jahr hernach aber wiederum erneueret. Ja sogar auch im Jahr 1748. kurz vor dem Herbst von 6. fl. auf 15. fl. erhöhet.

In novissimo Tractatu ist dieser Impöt aufgehoben / und freyer Handel zwischen beyderseitigen Unterthanen zugesichert worden.

Gravamen XXXVIII.

betrift

Die verweigerte Recognition deren Churpfälzischen Unterthanen ab ihren auf der Speyerbach in Territorio Spirensi flötzenden Holz.

Ohnangesehen das Fürstliche Hochstift Speyer sich vorhin in Possessione befunden / von solchen per Territorium Spirense auf der Speyerbach durchflötzenden Gehölzes die gebührende Recognition zu erheben / so hat gleichwohl Churpfalz dem Fürstlichen Hochstift dieses Recht im Jahr 1725. strittig zu machen gesucht / fremde und ihre Unterthanen / die solche Holz-Flötze geführet / bey der ungebührlichen Freyheit mit Gewalt souteniret / hierüber Speyerische Unterthanen gefänglich ausgehoben / und in Churpfälzische Landen gebracht / die Holz-Flötze oft und vielmals durch Churpfälzische Soldaten per Territorium Spirense begleiten lassen / und solchergestalt das Fürstliche Hochstift an Exercirung dieses seines hergebrachten Rechts auf die ohnerlaubte gewalthätigste Art behindert.

Der dem Fürstlichen Hochstift hierdurch zugewachsene Schaden belauffet sich auf 5786. fl.

In Tractatu novissimo wurde verglichen / daß von dem durchflötzenden Holz die Recognition wegen Gebrauch der Bach an das Hochstift abgestattet / sodann der verursachende Schaden an denen Bachstaten vergütet werden solte / wobey der Stadt Neustatt und St. Lamprecht ein Terminus von 6. Wochen zum Beweiß ihrer vorgeblichen Exemption angesetzet werden solte / so aber zur Zeit noch nicht geschehen.

Gravamen XXXIX.

betrift

Daß das der Speyerischen Cammer zugehörige Ritterschaftliche Guth in dem Churpfälzischen Ort Mutterstatt, als auch der Zehende zu Lambsheim zu Kriegs-Beschwerden angezogen worden.

Es besitzet die Fürstlich-Speyerische Hof-Cammer zu Mutterstatt / einem Churpfälzischen Ort ein Ritterschaftliches Gut; Ohnerachtet nun solches alschon zur Oberrheinischen Ritterschaft collectable ist / man auch die Churpfälzische in denen Hochstiftischen Landen gelegene Domanial - Gütere von allem Beytrag frey belassen / so wurde gleichwohl nicht nur obbesagtes Speyerische Gut zu Mutterstatt / sondern auch der Speyerische Zehende zu Lambsheim in dem letzten Krieg zu Französischen Fourage Lieferungen angezogen / worwider keine Vorstellungen Platz gegriffen.

In novissimo Tractatu wurde verglichen / daß ex parte des Hochstifts bewiesen werden solle / daß dieses Gut schon vor denen Böhmischen Unruhen der Ritterschaft incorporirt und collectable gewesen seye.

Gravamen XL.

betrift

Die auf das Speyerische Cameral-Gut zu Großniedesheim gelegte Churpfälzische Schatzung.

Obwohlen der mit Churpfalz aufgerichte Vertrag vom Jahr 1709 dieses Gut für Schatzungs-frey erkläret / so wurde jedannoch solches würklich zur Schatzung angezogen.

In novissimo Tractatu wurde die Abschreibung der aufgelegten Schatzung beliebet.

Gravamen XLI.

betrift

Die Anziehung des Hochstiftischen Gut zu Billigheim zu Churpfälzischen ordentlich- und ausserordentlichen Beschwerden.

Auch dieses ab antiquo von allen Auflagen befreyt gewesene Fürstlich-Speyerische Gut wurde von Churpfalz zur Beet und Schatzung angezogen.

In Tractatu novissimo wurde dieser Punct eben so / wie Gravamen 39. verglichen.

In

Gravamen XLII.
betrift
Die Collectation deren im Oberamt Kirrweiler begüterten Churpfälzischen Unterthanen.

Der im Jahr 1709. errichtete Tractat enthaltet unter anderen §. 4. klar/ daß sämtliche im Hochstift begüterte Churpfälzische Unterthanen sowohl Schatzung als Beet in loco rei sitæ zu zahlen verbunden seyn sollen/ diesem zuwider wurde zeithero theils die Schatzung theils die Beet verweigert. Auf vielfältig hierüber gemachte beschwerende Vorstellungen erfolgte keine Remedur, sondern es hat sogar das Oberamt Neustatt auf Veranlassen des in Hambacher Gemarkung stark begütert gewesenen Neustatter Amtschreibers mittelst öffentlicher Ausschellung die Zahlung der Beet verbieten lassen.

Ob nun zwar dieses Gravamen in letzterm Vertrag gehoben/ und jenseitige Unterthanen zu Zahlung ihrer Schuldigkeiten ad locum rei sitæ abermal verwiesen worden; So ist dannoch diesseitigen Unterthanen durch derley Schatzungs- und Beet-Ruckständ ein Verlust zugegangen von 14986. fl.

Gravamen XLIII.
betrift
Die von denen Einwohnern des Sibeldinger Thals anmassende Exemption von dem Jure detractûs.

Ohngeachtet in dem Vertrag de Anno 1709. expressè enthalten/ daß beederseits Unterthanen das Abzug-Geld oder 10ten Pfenning præstiren/ oder das hergebrachte Gegentheil probiren sollen/ die Sibeldingerthals Unterthanen auch sothane anmaßliche Exemption niemalen darthun können; So hat man gleichwohl solche mit Gewalt durch getrieben/ indeme/ als man mit Exaction des Zehenden Pfennings fürgefahren/ und einem sicheren Friederich Merkel wegen Renitenz des Abtrags ein Stückel Wiesen zu Arzheim versteigeren lassen/ vom Churpfälzischen Amts-Verwalter zu Klingenmünster einem dritten unschuldigen Unterthanen von Eschbach anderthalb Morgen Acker samt der Blum pro 40. fl. versteigt/ und dieser also in den Schaden versetzet worden von 40. fl.

In novissimo Tractatu wurde denen Sibeldinger die Exemption zu Beförderung des Tractats zugestanden.

Gravamen XLIV.
betrift
Die Vorenthaltung deren fünf Achtel Korn von der Churpfälzischen Collectur zu Neustatt.

In dem mit Churpfalz beschlossenen Tractat de Anno 1709. §. 25. ist diese Gült auf die producirte Original-Lehen-Briefe für richtig erkannt worden. Dessen ohnangesehen ist solche unter allerley Ausflüchten biß nun zu nicht entrichtet worden.

Der Ruckstand betraget 896. fl. 50. kr.

In novissimo Tractatu wurde beliebt / die geistliche Administration sub Termino peremptorio 6. septimanarum zu vernehmen / und hiernächst die Gebühr zu verfügen.

Gravamen XLV.

betrift

Die Verweigerung des Hammel- und Lämmer-Zehendens von der Churpfälzischen Gemeind Steinweiler.

Es hat das Hochstift Speyer zu Steinweiler den Frucht- sowohl / als unter anderen auch den Lämmer-Zehenden rechtlich hergebracht / solcher ist auch niemalen in contestation gezogen worden / doch hat die Gemeind die Art und Weiß zu verzehenden angefochten. Es ist dahero in Anno 1728. auf die diesseitig beschehene Klag vom Oberamt Germersheim ein Bescheid dahin ergangen / daß ermeldte Gemeind Steinweiler schuldig seye / den grossen Zehenden von Acker zu Acker zu verzehenden / auch nach Maasgab der Churpfälzischen In Anno 1706. emanirten Verordnung den dritten von ihrem Hammel-Viehe zu verzehenden / wie dann auch daraufhin auf diesseitiges Anruffen die würkliche Execution wegen ein- so anderm eingelegt worden. Es ist aber diese Execution (ohngeachtet die Urthel in rem judicatam erwachsen ware) von Churpfälzischer Regierung Anno 1729. gegen ihre selbsteigene Versicherung zum zweytenmal aufgehoben worden.

Ohnerachtet man nun diesseits gegen solche Procedur bey Churpfälzischer Regierung mehrmalige Beschwerde eingebracht / so ist jedoch darauf weiter keine Remedur erfolget / also dem Hochstift ein Schaden zugegangen von 400. fl.

In novissimo Tractatu wurde dem Fürstlichen Hochstift der Beweiß super modo decimandi zugewiesen.

Gravamen XLVI.

betrift

Die anmassende Freyheit der Churpfälzischen Collectur-Güter zu Oberlustatt von dem Zehenden.

Diese schuldige Zehend-Præstation ist zeithero von denen Churpfälzischen Collectur-Gütern aus dem nichtigen Vorwand verweigert worden / daß die Kirchen-Gütere keiner Verzehndung unterworfen seyen / und ob zwar das Fürstliche Hochstift in immemoriali Possessione der Zehend-Perception ab besagten Güteren sich befunden / auch das Instrumentum Renovationis der Oberlustatter Gemark diese Zehend-Schuldigkeit besaget / und eben dieses von der Gemeind Oberlustatt selbst attestiret wird / so ware gleichwohl biß nun zu der Zehende nicht zu gehaben / mithin wurde das Fürstliche Hochstift verkürzet um 190. fl. 45. kr.

In novissimo Tractatu wurde die Zehend-Freyheit ex parte des Fürstlichen Hochstifts zugestanden.

Gravamen

Gravamen XLVII.

betrift

Die Verweigerung des Zehendens von denen inn- und ausserhalb des Thiergartens ligenden Gütern.

Gleichwie vermög Gravaminis quarti dieser Thier-Garten ohngezweifelten Territorii Spirensis ist / also erweiset sich auch hierdurch die Zehend-Schuldigkeit ab denen darinnen oder dabey gelegenen Güthern.

In Tractatu novissimo wurde die zeither verweigerte Zehend-Entrichtung in Zukunft verbindlich zugesagt.

Gravamen XLVIII.

betrift

Die zweymalige Amotion des Speyerischen Zoll-Stocks bey Waldsee zum Nachtheil des diesseitigen Zoll-Regalis.

Gleichwie man Hochstift Speyerischer Seits vermög Kayserlichen Privilegien berechtiget ware / den Udenheimer modo Philippsburger Zoll allenthalben im ganzen Hochstift zu verlegen / und die desfalls mit Churpfalz gehabte Schwürigkeiten durch den Tractat de Anno 1709. sich gänzlich gehoben; Also hat man diesseits in Anno 1710. zur Gemächlichkeit deren Fuhrleuthen ohnweit Waldsee an der Wormser Land-Straß ein Zollhaus bauen / zugleich aber auch an der von Mannheim auf Speyer gehenden sogenannten Mannsfelder Strassen / auf diesseitigem Territorio einen Zollstock zu dem Ende aufrichten lassen / damit auf diesem sonst eigentlich für eine Landstraß nicht angesehenen Weeg der Hochfürstliche Zoll nicht verfahren werden möchte.

Um das Jahr 1715. wolte von der Churpfälzischen Gemeind Neuhofen vorgespiegelt werden / ob stünde das Zollhaus sowohl / als quæstionirter Zoll-Stock auf Churpfälzischem Boden / allein bey einem erhobenen gemeinschaftlichen Augenschein wurde von jenseitigen Deputatis selbst befunden und eingestanden / daß das Zollhaus nicht auf Neuhofer- sondern Hochstift-Speyerischer Gemarkung stünde.

Gleichwohl hat die Gemeind Neuhofen im Jahr 1722. mit bey sich gehabten Churpfälzischen Bedienten ermelten Zoll-Stock abhauen lassen / und da solcher von Seiten des Hochstifts wiederum erneuert worden / ist man ex parte Churpfalz mit 50. Mann regulirten Soldaten in das Fürstliche Territorium eingefallen / den Zoll-Stock nochmalen weggehauen / und in Anno 1723. denen Waldseer auf diesem strittig gemachten District die Früchten vom Feld hinweggenommen.

Durch letzterm Vertrag ist das Territorium dem Hochstift / wie auch die Aufstellung des Zollstocks quæst. zuerkannt worden. Wohingegen der dem Hochstift zugegangene Schaden betraget 4411. fl.

Gravamen XLIX.

betrift

Den von Churpfalz bey dem Speyerischen Ort Hayna in diesseitigem Territorio angesetzten Zoll-Stock.

Der Districk, worauf der Churpfälzische Zoll-Stock gesetzet worden/ lieget vermög des uralten Rechts-Spruchs der Gemeind Hayna/ und juxta antiquissimam Possessionem im Fürstlich-Speyerischen Territorio, und ware mit ordentlichen Steinen limitiret. Es hat aber Churpfalz von diesem Districk zu vormaligen Zeiten via facti den Zehenden vorenthalten/ das Territorium angesprochen/ und sogar die alte Marksteine zerschlagen und ausgeworfen.

Alles diesseitigen Einwendens/ Widerspruchs und Vorstellens ohngeachtet konte das Hochstift in keinem ruhigen Besitz dieses Districts verbleiben.

In novissimo Tractatu wurde dieser Punct einer beyderseitigen Local-Besichtigung ausgestellet.

Der dem Fürstlichen Hochstift hierdurch zugegangene Schaden belauffet sich auf 2900. fl.

Gravamen L.

betrift

Die von denen Unterthanen des Sibeldinger Thals prætendirende Zoll-Freyheit an samtlichen Hochstiftischen Zollstätten.

Obgleich denen Churpfälzischen Unterthanen überhaupt Gebürgs-Seiten die Zoll-Freyheit von ihren in dem Hochstift erkauffenden oder durchführenden Consumptibilien zum eigenen Haus-Gebrauch im Tractat de Anno 1709. §. 2. nur vorbehalten/ und solchem die ausdrückliche Restriction beygefüget ist/ daß selbige vom Handel und Wandel den Zoll bezahlen schuldig seyn solten/ vorhin aber in dem Vertrag vom Jahr 1521. mit ausdrücklichen Worten verordnet ist/ daß die Pfalz-Verwandte: Sie seyen von Germersheim/ Zeiskeim oder Siebeltünger Thale an den Speyerischen Zöllen von allen dem/ was sie fürter zu Mark zu feilem Kauf oder um Lohne führten/ oder zu thun verschüffen/ wie andere den Zoll geben solten.

So haben diesem ohneracbtet gemeldte Sibeldinger Thals-Unterthanen von Anno 1709. her eine illimitirte Zoll-Befreyung an denen Hochstifts-Zollstätten absolutè prætendiret/ und seynd auch von Seiten Churpfalz/ der diesseits mehrmalen beschehenen Remonstrationen ohnangesehen/ in ihrem unbilligen Beginnen Tractats-widrig gesteiffet worden/ daß also dem Hochstift durch sothane Zolls-Verweigerung und practicirte unzählig viele Unterschleif deren Sibeldinger Thals Eingesessenen ein Schaden zugewachsen von 13500. fl.

In

In noviſſimo Tractatu wurde denen Unterthanen des Sibeldinger Thals die Zoll-Freyheit auf ihrem zum Haus-Gebrauch/ und die in denen Hochſtiftiſchen Landen erkauffende Dinge verwilliget.

Gravamen LI.

betrift

Die exceſſive Zoll-Exaction deren Hochſtiftiſchen Unterthanen an Churpfälziſchen Zollſtätten.

Gleich nach dem Vertrag de Anno 1709./ in welchem §. 2. beyderſeits beliebet worden/ daß die Fürſtlich Speyeriſche Unterthanen in denen Churpfälziſchen Aemtern/ wann ſie mit Wein und Früchten durchführen oder giengen/ ꝛc. nur den alten Land-Zoll entrichten ſollen/ haben allſchon im Jahr 1711. etliche Churpfälziſche Zoll-Bediente demſelben darinnen zuwider gehandelt/ daß ſie den Land-Zoll in einem erhöheten Tax denen dieſſeitigen Unterthanen abgefordert haben/ wie dann die dieſſeitige vielfältige Beſchwehrungs-Schreiben bewähren/ daß Anno 1711. 1715. 1716. 17. 20. 23. 24. 26. & ſeqq. dergleichen Erpreſſungen bald hier/ bald dort oftmals vorgenommen worden.

In noviſſimo Tractatu wurde der alte gewöhnliche Land-Zoll wiederum beliebet.

Indeſſen ſeynd die Hochſtiftiſche Unterthanen durch die vieljährige Zoll-Uebernehmungen in einen Schaden verſetzet von 1960. fl.

Gravamen LII.

betrift

Die denen Hochſtifts Unterthanen von Berghauſen, Heiligenſtein, und Harthauſen nicht geſtattet werden wollende Freyheit an der Churpfälziſchen Zollſtatt bey der Speyermer Warth.

Es iſt in dem Tractat de Anno 1709. §. 2. mit trockenen Worten enthalten/ daß obenerſagte 3. Orthſchaften an eben bemeldten Zoll-Haus indiſtinctim exempt und frey ſeyn ſolten/ es ſeynd auch gemeldte Orthſchaften bey dieſer ſo feyerlich paciſcirten Zoll-Freyheit ohne Ausnahm biß ad Annum 1749. folglich bey 40. Jahr lang ruhig verblieben/ biß erſt neuerlich in ermeldtem Jahr die Churpfälziſche Zöllere ſich unterfangen/ denen Berghäuſern/ Heiligenſtein- und Harthäuſern/ als ſelbige Früchten und ſonſtige Victualien nacher Speyer geführet/ den Zoll abzufordern/ und in Weigerungs-Fall mit Pfändungen zu bedrohen. Es iſt auch von Seiten des Oberamts Germersheim ſowohl/ als der Churpfälziſchen Regierung auf dieſſeitige Vorſtellung keine Remedur erfolget/ ſondern man iſt jenſeits auf ſeiner ohnbefugten Zoll-Exaction immerdar beharret.

In noviſſimo Tractatu wurde die Exemption nach dem 1709ten Vertrag veſtgeſetzet.

Gravamen LIII.

betrift

Die von Sanct Lamprecht an denen Fürstlich-Speyerischen Zoll-Stätten prætendirende Freyheit.

Ohnangesehen vigore Tractatûs de Anno 1709. das Hochstift auch zu Grevenhausen einen Zoll-Stock aufrichten lassen/ so hat gleichwohl die Universität zu Heidelberg denen St. Lamprechter bedeuten lassen/ daß sie weder zu Grevenhausen/ noch auch in dem ganzen Hochstift den Zoll bezahlen solten.

Und als solchemnach in Anno 1722. das Ober-Amt Kirrweiler zweyen St. Lamprechter Unterthanen wegen zu Grevenhausen nicht verzolltem Wein 15. fl. Straf angesetzet/ hat man Churpfälzischer Seits sich der Universität und Gemeind St. Lamprecht auf alle Weege ernsthaft angenommen/ und ist alsofort zu Rechts-widrigen Repressalien geschritten/ wie man dann den Fürstlich Speyerischen Zoller Sauerbronn ohnweit Neustatt gefänglich aufgehoben/ und zu Neustatt 53. Täg in Arrest behalten.

Durch welches Gravamen dem Hochstift und dessen Unterthanen ein Schaden zugegangen von 2390. fl.

In novissimo Tractatu wurde diese Zoll-Exemption auf den Haus-Gebrauch verstattet.

Gravamen LIV.

betrift

Den von Seiten Churpfalz einseitig und armatâ manu bey Obergrombach diesseitigen Territorii aufgestellten Wehr-Zoll-Stock.

Durch den in Anno 1709. errichteten Vertrag ist der Churfürstlichen Pfalz zugestanden worden/ in dem Hochstiftischen Städtlein Obergrombach auf gewisse Maas/ und in Beyseyn eines diesseitigen Deputati oder Beamtens einen Wehr-Zoll-Stock aufzurichten/ von einer Churpfälzischen Geleits-Gerechtigkeit aber daselbsten ist vor- in- und nach ermeldtem Tractat niemalen einige Anregung beschehen/ bis dahin in Anno 1723. das Churpfälzische Oberamt Bretten propriâ authoritate, & insalutatis Spirensibus sich unterstanden/ einen Wehr-Zoll-Stock zu Obergrombach zu setzen/ auch auf dem angehefften Zoll-Blech die neuerliche Inscription: Chur Pfalz Zoll und Geleit/ mahlen zu lassen.

Nachdeme man aber diesseits sich vermüßiget gesehen/ sothanen einseitig gesetzten/ und mit so nachtheiliger Inscription versehenen Wehr-Zoll-Stock ausgraben zu lassen; So ist in folgendem Jahr besagtes Ober-Amt mit wenigstens hundert Mann Ausschuß gewafneter Hand in diesseitiges Territorium eingefallen/ und berührten Zoll-Stock mit der præjudicirlichen Aufschrift gewaltsamer Weiß/ ohne Rucksicht auf mehrmalen beschehene Protestationen wieder eingesetzet/ nicht minder wurde in

Anno

Anno 1738. das Zoll-Blech einseitig wieder erneuert/ auch ein anderes Zoll-Blech mit vorberührter Aufschrift contra antiquam possessionem, observantiam & Tractatum an des Zollers Haus angeschlagen/ ja würklich ein neuer Actus Juris conducendi auf diesseitigem Territorio mittelst Arretirung eines mit dem Churpfälzischen Taschen-Geleit nicht versehen gewesenen Judens exerciret. Ferners ist gedachtes Oberamt/ als man diesseits die beyde Blech herunter nehmen lassen/ mit 8. Mann zu Pferd und 32. Mann zu Fuß abermalen in hiesiges Territorium eingefallen/ und das Blech mit der nachtheiligen Ueberschrift wieder anschlagen lassen.

Die wider diese Territorial-Violationes per Notarium & Testes eingelegte protestationes, und vielfältige bey Churpfälzischer Regierung gemachte Vorstellungen waren vergeblich/ und ohne alle Würkung.

In novissimo Tractatu wurde verglichen/ daß der Zoll-Stock zwar verbleiben/ das Wort Geleit aber auf dem Blech hinweg gelassen werden solle.

Gravamen LV.

betrift

Daß Churpfälzischer Seits der Speyerische Gerichts-Schreiberey-Platz in dem Fürstlich-Speyerischen Ort Altenstatt zu einem Zoll-Haus angesprochen werde.

Bald nach dem in Anno 1709. errichteten Vertrag/ in welchem §. 5. der Churpfälzische Antheil an der Gemeinschaft Altenstatt mit allen und jeden Appertinentien dem Hochstift Speyer gegen andere Hochstiftische Orthschaften abgetretten/ und dem Churhaus nur allein der Zoll daselbsten vorbehalten worden/ hat der Churpfälzische Zoller zu Altenstatt einen gewissen mitten im Dorf gelegenen Platz/ der Gerichtsschreiberey-Platz genannt/ in Anspruch genommen/ und vermittelst Erbauung einer neuen Scheuer/ und Translocirung des vor dem Ort bis dahin gestandenen Zollstocks auf den strittigen Platz sich in einen vermeyntlichen Besitz zu schwingen gesucht. Man hat dahero bey Churpfälzischer Regierung die Abstellung dieses Gravaminis mehrmalen nachgesucht/ es ist auch endlich der Platz in Augenschein genommen/ und viele Zeugen darüber eydlich abgehöret worden.

Gleichwohlen ist diese Beschwerde nicht allein ohnerledigt geblieben/ sondern es hat auch Churpfälzische Hof-Cammer in Anno 1735. bey damaligen Kriegs-Unruhen eine Commission nacher Altenstatt abgeschicket/ das Gericht daselbst versammlen/ einige cum Permissu des Hochstifts bereits in Anno 1716. überbaute Plätz æstimiren lassen/ und vermög den 25sten Februarii 1735. zu Mannheim ausgefertigten Kauf-Briefs solche/ diesseitiger Protestationen ohnerachtet/ würklich verkauft und dem Hochstift dardurch einen Schaden veranlaßt von 180. fl.

In novissimo Tractatu wurde die Vernehmung der Churpfälzischen Hof-Cammer/ und demnächstiger Verfügung der Gebühr beliebet.

Gravamen LVI.

betrift

Die von Churpfälzischen Zöllern nicht regardirt werdende Speyerische Zoll-Freyheits-Patenten, auch die von Churpfälzischen Unterthanen an diesseitigen Zollstätten verweigerende Tractats-mäsige Legitimation.

Ohnerachtet der Tractat de Anno 1709. klar und deutlich enthaltet / daß all diejenige Gefäll / Renthen ⁊c. ⁊c. und was sonsten beyde Höchste Paciscenten zum Gebrauch ihrer Hofhaltung verführen lassen würden / an beyderseitigen Zollstätten gegen Aufweisung eines Patents Zoll-frey passiret werden solten; So ist doch von Seiten Churpfalz solches vielmalen infringirt worden. Es würde allzu weitläufig fallen / solche Tractats-widrige Zoll-Exactionen dahier anzuführen.

In novissimo Tractatu ist der Vertrag von Anno 1709. wiederholet und beställtiget.

Gravamen LVII.

betrift

Die anmaßliche Zoll-Freyheit deren Churpfälzischen Unterthanen und Juden des Oberamts Bretten von ihren Handels-Waaren gegen den Tractat de Anno 1709.

Es ist in dem Vertrag de Anno 1521. klar versehen / daß beyderseitige Oberamts-Einwohner zu Bretten und Bruchsal von ihren Haus-Consumptibilien und Crescentien zwar vom Zoll gegen einander befreyet seyn / dahingegen aber vom Kauf / Handel / und Gewerben oder Zoll-baren Güthern den gewöhnlichen Zoll entrichten solten / wie dann dieses auch in dem Tractat de Anno 1709. §. 2. durchaus beställtiget ist.

Als nun einige Einwohner im Oberamt Bretten sich als Factors von fremden und zum Theil oberländisch- und schweitzerischen Kaufleuten gebrauchen liessen / und somit deren Kauf-Waaren sub Prætextu der Brettener Zoll-Freyheit durch das Hochstift und Churpfälzische Landen selbsten durchführeten / und man Hochstiftischer Seits diesem Unfug und Tractat-widrigen Unterschleiffen mittelst Erlassung eines Befehls an die Zollstätte zu steuren suchte / seynd von Seiten Churpfalz alsbald Bedrohungen und Pfändungen ausgebrochen / wordurch man genöthiget worden / dem Mißbrauch zu conniviren / dadurch aber dem Fürstlichen Hochstift ein Schaden zugegangen von 6000. fl.

In Tractatu novissimo wurde der Zoll denen vorherigen Tractaten gemäß auf die Haus-Consumption restringiret.

Gravamen

Gravamen LVIII.

betrift

Den Conductum simultaneum in dem Oberamt Kirrweiler und Amt Marientraut, nebst denen dabey vorgegangenen Thätlichkeiten.

In dem Tractat de Anno 1709. ist versehen/ daß die Geleits-Führung in diesseitigem Territorio von denen Churpfälzischen und Hochstiftischen Beamten conjunctim & simultaneè geschehen/ und solches Vorhaben von einem Theil dem andern in Zeiten notificiret werden solle. Es seynd aber von Churpfälzischen Unterthanen bey auf- und abgeführten Geleit zwischen Geinsheim/ Hainhofen und Lachen allschon die gröbste Excessen verübet worden/ wie dann auch im Amt Marientraut die Churpfälzische/ um nur das Hochstift von dem simultaneo conductu abzuhalten/ bald einige Täge früher/ bald später ohne vorherige Notification das Geleit aufführen/ und aller dargegen gethanen per Notarios und das Amt beschehenen Protestationen ohnerachtet die ordinaire Geleits-Strassen verlassen/ und die sogenannte Mannsfelder Strassen beritten/ woanbey der Churpfälzische Zollbereuther nicht allein diesseitige Geleits-Reuther schon mehrmalen in Arrest zu nehmen bedrohet/ sondern sich gegen die Hohe Person Seiner Hochfürstlichen Eminenz mit schändlichen Worten vergangen/ ja auch noch von jüngeren Jahren her die diesseitige Geleits-Reuter und Beamten schimpflich und theils mit Schlägen tractiret; Welches alles Churpfälzische Regierung conniviret und denen hierüber gethanen vielfältigen Beschwehr-Führungen kein Gehör gegeben. Dahero das Oberamt Neustatt biß nun zu den Tag der Geleits-Aufführung diesseitigen Ober- und Aemteren Tractat-widrig nicht notificiret.

In novissimo Tractatu wurde der Vertrag von Anno 1709. erneuert.

Gravamen LIX.

betrift

Die von Churpfalz Tractat-widrig unterlassene Notification der Meß-Geleits-Aufführung, auch prætendirenden Conduct bey Criminal-Executionen.

Der Tractat von Anno 1709. §. 3. schreibt deutlich vor/ daß das Meß-Geleit in Territorio Spirensi auf denen ordentlichen Geleits-Strassen von Churpfalz und dem Hochstift simultaneè aufgeführet/ und hierzu der Tag beyderseits concertiret werden solte; keines von diesen aber wurde zeithero von Seiten Churpfalz beobachtet/ mithin weder der Tag vorhero behörig notificiret/ noch die Begleitung des Hochstifts angenommen/ noch auch die ordentliche Geleits-Strassen gehalten/ und zuweilen das Geleit sogar zu Mitternacht auf Nebenweeg geführet/ um dadurch das diesseitige Mit-Geleit zu behinderen; Und obwohlen Churpfalz ausser dem Meß- und Juden-Geleit/ vermög angezogenen Tractats sonst keine Geleits-

Gerechtigkeit in diesseitigen Landen zustehet/ so wurde jedannoch der ordentliche Conductus bey diesseitigen Criminal-Executionen prætendiret/ und hierzu verschiedenemalen solche Veranstaltung gemacht/ daß mit 100. Mann regulirter Soldaten in das Hochstift eingeruckt/ und der Ausführung der Delinquenten aufgelauert worden. Deme man aber von Seiten des Hochstifts auszuweichen gewußt.

In Tractatu novissimo wurden die Excessen abgestellet/ und die künftige Geleits-Führung nach dem Tractat de Anno 1709. abermalen vestgesetzet.

Gravamen LX.

betrift

Die ab Seiten Churpfalz gestöhrte diesseitige Geleits-Gerechtigkeit im Amt Philippsburg.

Es ist das Hochstift Speyer von alten Zeiten her berechtiget/ das Frankfurter Meß-Geleit biß auf die Churpfälzische Hockenheimer Brucken zu führen/ ist auch darin niemalen turbirt/ sondern diese Possessio dardurch bestärket worden/ daß beederseitige mehrmalige Auslieferungen deren Delinquenten in Loco quæstionis geschehen.

Dieser so klaren Befugnuß entgegen hat Churpfalz diese Geleits-Aufführung unbefugter und neuerlicher Dingen widersprochen/ ja auch denen diesseitigen Geleits-Reutheren im Ruckmarsche von dieser Brucken auf offener Landstrassen übel begegnen und bedrohen lassen/ daß/ wofern sie noch einmal das Geleit bis auf die Hockenheimer Brucken führen würden/ sie alle in Arrest genommen werden solten.

Es haben auch hernächst die Churpfälzische Geleits-Reuter zu Behinderung der diesseitigen Geleits-Aufführung biß auf die Hockenheimer Brucken sich jedesmal bey einer Viertelstund weit von dieser Brucken auf die Hockenheimer Gemarck-Scheidung angestellet/ und daselbst das Geleit abgenommen.

In novissimo Tractatu wurde dieser Punct zur beyderseitigen commissarischen Untersuchung ausgesetzet.

Gravamen LXI.

betrift

Die von Churpfalz prætendirende Geleits-Gerechtigkeit auf Speyerischer Büchiger Gemark.

Der Tractat de Anno 1709. enthaltet mehrgemeldter massen §. 3. daß Churpfalz ausserhalb des Meß- und Juden-Geleits im Hochstift Speyer beederseits Rheins kein Geleit zu exerciren habe. Ex depositione juratâ alter Leuten ist auch erweißlich/ daß Churpfalz auf Büchiger Gemarkung nimmermehr einige Geleits-Gerechtigkeit prætendiret/ weniger exerciret habe; Wie dann auch verschiedene Delinquenten in

Annis

Annis 1710. 1730. und 1737. von Bauerbach auf Bruchsal ausgeliefert worden/ ohne daß Churpfalz sich einigen Geleits angemasset/ oder das mindeste im Weeg geleget hätte.

Diesem allem aber entgegen hat das Churpfälzische Oberamt Bretten im Jahr 1747. unter dem Vorwand des Geleits einen auf ohnstrittig Speyerischem Territorio an der Büchiger Gränz gelegenen Todten-Cörper/ ohnangesehen dieser Actus in die Criminal-Jurisdiction und keineswegs in die Geleits-Gerechtigkeit einschlaget/ durch eine Anzahl Churpfälzischen Geleit zu Pferd und zu Fuß hinwegnehmen lassen. Worgegen zwar beym Oberamt Bretten sowohl/ als Churpfälzischer Regierung die behörige Remonstration und Protestation/ aber ebenfalls fruchtloß/ beschehen.

In novissimo Tractatu ist wegen dem Geleit der Tractat de Anno 1709. bestätiget worden/ Kraft dessen die Erhebung der Todten-Cörper Churpfalz in Territorio Spirensi sub Prætextu Juris conductûs nicht zustehet.

Gravamen LXII.

betrift

Den Marsch Churpfälzischer Truppen durch die Hochstifts Lande ohne vorherige Notification.

In eröftertem Tractat de Anno 1709. ist §. 3. enthalten/ daß wann bewehrte Mannschaft/ Heer und Kriegs-Völker Regimenter-weiß durch die Hochstiftische Landen marchiren/ alsdann von denen commandirenden Officiers vorherige Notification an die Fürstlich-Speyerische Regierung geschehen/ und der Transitus innoxius seyn solle.

Diesem zuwider seynd von Churpfälzischer Seiten in denen Jahren 1742. 43. 45. 47. und 1749. und noch zu jüngsteren Zeiten derley Durchmärsche/ vorhin aber eigenmächtige Einquartirungen und anmaßliche Regulirungen der Mund- und Pferd-Portionen mehrmalen Theils ohne- Theils allzuspat beschehene Notificationen in denen Hochstiftischen Aemtern Kislau und Rauenberg unternommen/ auch diesseitige Unterthanen öfters erbärmlich mit Schlägen tractiret/ und denenselben das Geflügel in der Menge hinweggenommen/ sofort andere unnachbarlich- und Tractats-widrige Excessen ausgeübet worden.

Es seynd zwar hiergegen mehrmalige Beschwehr- und Protestations-Schreiben an Churpfälzische Regierung ja Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbst geschehen/ hierauf aber niemalen einige Remedur, weniger Satisfaction erfolget/ daß also denen Hochstiftischen Unterthanen/ so viel in der Geschwinde hat angegeben werden können/ ein Schaden zugefüget worden von wenigstens 129. fl. 12. kr.

In novissimo Tractatu wurde die vorherige Notification/ wie auch die Remedur ratione deren Excessen versprochen.

Gravamen LXIII.

betrift

Die ohnrequirirte Durchführung Churpfälzischer Gefangenen durch das Fürstlich-Speyerische Territorium.

Nach Innhalt des Tractats de Anno 1709. §. 58. solle die Durchführung deren Gefangenen auf beyderseitigen Territoriis nicht anderst / dann prævia Requisitione geschehen.

Diesem entgegen seynd zeithero viele Churpfälzische Gefangene unter militarischer Begleitung sogar auch durch die Fürstliche Residenz-Stadt Bruchsal ohne Requisition geführet worden.

Man hat zwar diesseits ohnermangleт / bey Churpfälzischer Regierung sich über solche Tractats-widrige Proceduren zu beschwehren / hierauf aber weder Antwort weniger die Remedur erhalten können.

In novissimo Tractatu ist künftige vorgängige Requisition zugesagt worden.

Gravamen LXIV.

betrift

Die ex Parte Churpfalz ohne Manumission beschehene Annahm Fürstlich-Speyerischer Leibeigenen, wie auch die Ertheilung der Manumissions-Scheinen.

In Tractatû de Anno 1709. §. 1. ist versehen / daß zu Vermeidung neuer Irrungen kein Leibeigener ohne von beyderseitigen Regierungen ausgefertigten Manumissions-Schein angenommen / sondern bis dahin lediglich abgewiesen werden solle.

Es seynd aber von Anno 1727. her verschiedene diesseitige leibeigene Unterthanen von Churpfalz ohne Manumission auf- und angenommen worden / und ob man sich schon hiergegen bey Churpfälzischer Regierung mehrmalen beschweret / so hat man gleichfalls hierauf keine Remedur erhalten.

In novissimo Tractatu wurde pro futuro die Tractat-mäßige Vorkehr de Anno 1709. zugesagt.

Gravamen LXV.

betrift

Daß in denenen Hochstifts Landen Churpfälzischer Seits Unterthanen als Leibeigene angezogen, auch von solchen Bastard-Fälle prætendiret werden.

Ab dem Tractat de Anno 1709. §. 1. ist ersichtlich / daß Churpfalz sich sonderheitlich des Rechts des Bastard-Falls in Hochstifts-Landen begeben / und solches dem Hochstift übertragen habe.

Gleichwohl wurde von Churpfalz diesem entgegen gehandlet/ und ein solcher Bastard-Fall im Jahr 1732. würklich ad motum gebracht/ deme man sich aber entgegen gestellet/ und solchen zernichtiget.

In novissimo Tractatu wurde der Vertrag von Anno 1709. bestättiget.

Gravamen LXVI.

betrift

Die von Churpfalz prætendirende Kuppel- und andere Jagd in sicheren Hochstiftischen Gemarks-Districten zu St. Leon, Roth, und Rauenberg.

Ohnerachtet man Hochstiftischer Seits vermög Kißlauer Schloß- auch Rotenberger Amts-Lager-Bücher de Annis 1559. & 1595. auch der viel hundertjährigen ohnturbirten ruhigen Possession die Forst-Obrigkeit/ auch alle Jagd- und Fischerey-Gerechtsame in ganzer Kißlauer und Rotenberger Amts-Gemarkung und Bezirk alleinig hergebracht; So ist gleichwohlen durch die Churpfälzische Forst- und andere Bedienten die anmaßliche Kuppel- und andere Jagden/ in St. Leon- Roth- Malsch-Rauenberg- Rotenberg- und Dielheimer diesseitigen Gemarkungen in Annis 1709. 15. 17. 19. 20. 22. 24. 25. 27. 31. 38. 39. und 1749./ deren jedesmal dargegen beschehenen Protestationen ohnangesehen/ mehrmalen violenter exerciret/ mit Leuten/ Hund/ und Zeug durchtrieben/ auch darinnen geschossen/ und sehr viele Pfändungen/ Verwundungen/ und andere ohnerlaubte Excessen gegen diesseitige Unterthanen unternommen worden. Man ist diesseits sothanem gewaltsamen Unterfangen sich zu widersetzen jederzeit zu schwach gewesen/ sondern hat sich jedesmal protestando verwahren müssen. Dem Hochstift und dessen Unterthanen ist durch dieses Churpfälzische ohnbefugte gewaltthätige Unternehmen an Feld-Früchten und in andere Weege ein ohnerforschlicher Schaden zugegangen.

In novissimo Tractatu ist dieser Punct zur beyderseitigen commissarischen Einsicht und gütlichen Abgleichung ausgestellet.

Gravamen LXVII.

betrift

Die von der Probstey Hördt modo Churpfalz prætendirende Jagd-Gerechtigkeiten in Speyerischen Rülzheim- und Herxheimer Gemarken.

Vermög Tractat vom Jahr 1709./ und einer Beforchung/ und Regulativs von 1549. ist diesseits verstattet worden/ in sicheren benamsten Felderen mit Jagd- und Wind-Hunden alle Vierteljahr zweymal zu jagen.

Diesem aber zuwider hat Churpfalz von Anno 1714. an nicht allein diese Jagd beständig zu exerciren angefangen/ sondern auch weder Heeg-Zeit gehalten/ noch denen im Feld stehenden Früchten verschonet/ auch in anderen in der Beforchung nicht benannten Districten eigenmächtig gejaget/ annebst denen Herxheimer Lerchen-Fängern die Lerchen abgenommen.

In novissimo Tractatu wurde die Jagd nach dem Tractat de Anno 1709. bestättiget und restringiret.

Gravamen LXVIII.

betrift

Die Churpfälzische Anmassung der Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit in verschiedenen Districten des Amts Marientraut.

Es ist das Fürstliche Hochstift in antiquissimâ & nunquam turbatâ Possessione der Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit in denen Marientrauter Hochstifts Gemarkungs-Districten zu Hanhofen/ Duttenhofen/ Waldsee/ Harthausen/ auf denen Ganerben/ in dem sogenannten Duttenhofer Streit-Wald und sonstiger Orten/ ex parte Churpfalz aber nimmermehr einige Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit in diesen Gemarken prætendiret worden.

Dahingegen von dem Jahr 1715. her seynd durch die Churpfälzische Jägere/ Forst- und andere Bediente die unendliche Jagd- und Territorial-Violationen mit Hetzen/ Jagen/ Schiesen/ und Fischen/ auch ohnerlaubte Pfändungen/ gewaltthätige Arresten/ und schädlichste Excessen in bemeldten Districten und diesseitig ohndisputirlichen Territorio unternommen und ausgeübet/ auch deren diesseitigen oftermaligen Protestation- und Remonstrationen ohnangesehen/ niemalen einige Antwort/ weniger Satisfaction gegeben/ und Remedur verschaffet worden/ es ist also hierdurch denen Hochstiftischen Unterthanen/ ohne was gnädigste Herrschaft selbsten erlitten/ ein Schaden erfolgt von 500. fl.

In novissimo Tractatu ist dieser Punct zur Besichtigung deren Districten und gütlichen Beylegung ausgestellt.

Gravamen LXIX.

betrift

Daß Churpfälzischer Seits gegen den Vertrag de Anno 1709. einseitig Inquisitionen und Bestraffungen deren Wildfrevleren, so in Waldungen, wo dem Hochstift das Territorium und Jus forestale, Churpfalz aber die Jagd zustehet, sich betretten lassen, vorgenommen worden.

Der Tractat de Anno 1709. enthaltet §. 18. mit klaren Worten/ daß wann in denen Waldungen/ worinn dem Hochstift Speyer das Territorium, Churpfalz

aber die Jagd gebühret/ ein Wildprets-Dieb ertappet würde/ solcher an das nächste Speyerische Ort gebracht/ und daselbsten in solang verwahrlich aufbehalten werden solle/ bis von Seiten Churpfalz die Requisition um dessen Ausliefferung geschehe/ welchemnach das Hochstift die Extradition thun/ anbey aber befugt seyn solle/ bey extraordinair- sowohl/ als ordinairen Jagd-Rugen jemanden mitbeyzusetzen.

Diesem gerad zuwider haben die Churpfälzische Forst-Knechte mehrmalen verschiedene Leut wegen beschuldigter Wilddieberey selbst zu Arrest gebracht/ ohne solche Tractat-mäsig an das nächstgelegene Speyerische Ort zu bringen/ und die Auslieferung behörend zu requiriren/ sondern diese immediatè auf Mannheim und andere Orte geführet/ wo ohne Zuziehung eines Deputati vom Hochstift die Untersuch- und Bestraffungen vorgenommen/ und diesseitiger Contradictionen ohngeachtet nebst langwüriger Gefangenschaft mit harten und schweren Straffen gegen sie verfahren worden.

In novissimo Tractatu wurde auf den Tractat de Anno 1709. remittiret.

Gravamen LXX.

betrift

Daß Churpfälzischer Seits contra Tractatum de Anno 1709. Fürstlich-Speyerische Unterthanen von Schifferstatt und Waldsee zur Churpfälzischen Wald-Rug nacher Neustatt citiret, ihnen einseitige Straffen angesetzet, und mit Arrest gegen sie verfahren worden.

In dem Tractat de Anno 1709. ist in Puncto Juris forestalis über die denen Speyerischen Orthschaften Schifferstatt- und Waldsee zugehörige Waldungen (worin Churpfalz die Jagd-Gerechtigkeit competiret) §. 18. deutlich versehen/ daß dem Hochstift in sothanen Waldungen die Cognitio, Punitio, Jurisdictio über Wald- und Forst-Frevel nebst aller Landesfürstlichen Obrigkeit privativè verbleiben solle.

Diesem aber hat das Churpfälzische Oberamt Neustatt nicht nur durch mehrmalige Citationen diesseitiger Unterthanen von Schiefferstatt und Waldsee für die Churpfälzische Wald-Rug auf Neustatt/ sondern auch würklich derselben Bestraffung entgegen gehandelt/ auch sogar solches Tractats-widrige Unternehmen in Annis 1725. 29. 30. & seqq. mit Gewaltthätigkeiten unterstützet/ starke Pfändungen mit Violirung des Speyerischen Territorii an Hand genommen.

In novissimo Tractatu ist dasjenige bestättiget/ was der Vertrag von Anno 1709. besaget.

Gravamen LXXI.

betrift

Deren Churpfälzischen Unterthanen zu Reylingen in diesseitigen Hochstiftischen Waldungen zu St. Leon verübte Holz-Frevel.

Es seynd die Reylinger Gemeinds-Leuthe in Annis 1745. und 46. oft und vielmal in diesseitigen Herrschaftlichen Wald zu St. Leon eingefallen/ und haben dar-

innen mittelst Entführung einer grossen Menge Holzes grossen Schaden verursachet. Und als man denenselben einige Pferd abgepfändet/ unterstunden sie sich/ die Pferd aus dem diesseitigen Ort St. Leon wieder zu entführen. Ja dieselbe waren so vermessen/ daß sie unter Begleitung deren damals bey ihnen gelegenen Kriegs-Trouppen zu hundert-weiß in den Wald eingefallen/ und in die 3967. Stämm allerhand Gattung Holzes hinweggeraubet.

Ohnerachtet nun auf beyderseits beschehenen Augenschein das Churpfälzische Oberamt Heidelberg den enormen Schaden von selbsten anerkant/ man auch diesseits bey der Churpfälzischen Regierung/ ja Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbsten mehrmalen um die billigmäsige Entschädigung angestanden/ so ist doch der Ersatz niemalen erfolget/ sondern das Hochstift in einem Schaden ersitzen blieben von 2528. fl. 14. kr.

In novissimo Tractatu wurde von Seiten Churpfalz pro indemnisatione des entführten Holzes die Gemeind Reylingen zu Erstattung 600. fl. schuldig erkläret/ zeithero aber noch kein Heller abgeführet.

Gravamen LXXII.

betrift

Daß die Stadt Waibstadt in Tractat-mäsiger Erhebung des Weeg-Gelds von Churpfalz mehrmalen gestöret worden.

Es ist die Stadt Weibstadt von mehreren Sæculis her berechtiget/ das Weeg-Geld bey Waibstadt zu erheben/ ist auch durch Kayserliche Privilegia sowohl/ als den Tractat de Anno 1709. §. 7. dabey bestättiget worden.

Diesem schnurstracks zuwider und ohnangesehen die Stadt Weibstadt Weeg und Strassen zu unterhalten/ mithin auch das Recht hat/ von denen Passanten/ es mögen solche durch- oder an der Stadt vorbey passiren/ das Weeg-Geld zu erheben/ haben die Churpfälzische im Jahr 1727. das Weeg-Geld zu entrichten sich geweigert/ ja es suchten unter andern die Juden diese der Stadt Weibstadt zuständige Gerechtsame dadurch zu eludiren/ daß sie nicht durch- sondern neben der Stadt vorbey passiret/ und solchergestalten derselben das Weeg-Geld zu entziehen getrachtet.

In novissimo Tractatu ist die Erhebung des Weeg-Gelds nach dem Tractat von Anno 1709. der Stadt Weibstadt zugedacht.

Gravamen LXXIII.

betrift

Daß der Speyerischen Gemeind Harthausen der gebührende Weidgang in denen sogenannten Streit- oder Hard-Aeckern nicht gestattet, und sie desfalls zur Wald-Rug-Straf gezogen werden wollen.

Als im Jahr 1728. Schultheiß und Gericht unter die Erb-Beständere des im Hochstiftischen Territorio und Harthäuser Gemarkung gelegenen/ der Churpfälzi-

schen Administration zugehörigen Guts einige darzu gehörige am Streit-Acker her-ziehende Hecken zu Wellen und Zaunmachen austheilen wollen / haben diese daselbst einen kleinen Stein angetroffen / wordurch sie veranlasset worden / diesen Stein / um nicht über ihre Limiten zu schreiten / zu heben / welches bey Churpfalz angebracht / und der Schultheiß von der Churpfälzischen Wald-Rug-Commission in eine Straf von 40. fl. fällig erklärt / und 5. Tag in Arrest behalten worden / biß derselbe dieser 40. fl. halber Caution gestellet hatte / da doch dieses / wann es auch ein Frevel gewesen wäre / wie er doch nicht ware / dem Jurisdictional-Herrn und nicht dem Eingenthümer des Walds zu bestraffen / gebühret hätte.

Sodann hat das Churpfälzische Forst-Amt im Jahr 1736. der Gemeind Harthaussen den uralt hergebrachten Viehe-Trieb in denen Hard- oder Streit-Aeckern untersagt / auch derselben in Anno 1739. um deswillen 110. fl. 10. kr. Straf anzusetzen sich incompetenter beygehen lassen.

Ob man nun zwar mehrmalen an seiner Behörde diesseits die billige Vorstellungen gethan / so ist gleichwolen diese bedrangte Gemeind Harthausen an ihrem Weidgang immerfort gewaltthätig verkürzet / dadurch aber in einen Schaden versetzet worden von 500. fl.

In novissimo Tractatu ist diese Beschwerde zur beyderseitigen Local-Einsicht / und gütlichen Auskunft ausgestellet worden.

Gravamen LXXIV.

betrift

Daß der Gemeind Schifferstatt in ihren eigenen Waldungen und Gemark das gebührende Weid-Recht von Churpfälzischen Jägeren nicht gestattet werden wollen.

Ohnerachtet in Tractatu de Anno 1709. §. 18. versehen / daß durch die ex parte Churpfalz vorbehaltene Jagd weder der Dominus territorialis an seiner forstlichen Obrigkeit / weder die Unterthanen an ihrem Eigenthum gestöhret werden sollen; So hat jedannoch im Jahr 1716. der Churpfälzische Oberjäger denen Schifferstateren in ihrem gemeinen Wald den uralt hergebrachten Weidgang ganz neuerlich zu verbiethen sich unterstanden. Auch hat der Schultheiß auf der Rehehütten sich angemasset seine Ochsen auf der Schifferstatter gemeinen Allment zu weiden / und ohngeachtet vermög eines zwischen denen Oberämtern Neustatt und Kirrweiler im Jahr 1629. errichteten Vertrags ermeldter Rehehütten im Schifferstatter Wald und Gemarkung kein Weidgang competiret / mithin letztere dem frevlenden Schultheissen die Ochsen billig gepfändet. So seynd denen Schifferstattern dannoch durch das Oberamt Neustatt zu Oggersheim 6. Pferde arrestiret / und ohnerachtet der auf vorherige Communication zwischen beederseitigen Regierungen diesseits beschehener Restitution der Ochsen 2. Pferde zuruck behalten / und durch den Rehehütter Schultheissen der unbefugte Weidgang continuiret worden.

Ja es hat der Churpfälzische Oberjägermeister von Hacke denen Schifferstatteren in ihrer Viehe-Weid und Schäferey widerrechtliches Ge- und Verbott vorzuschreiben sich angemasset. Ferners hat im Jahr 1721. der Churpfälzische Jägers-Bursch aus Befehl des Forstmeisters denen Schifferstattern ein Schwein aus der Heerd erschossen/ und damit zu continuiren bedrohet/ biß die Schifferstatter des Weidgangs im Wald müßig gehen würden.

Gleich dann auch im Jahr 1736. diesen bedrangten Unterthanen 5. Hämmel wegen ihres Weidgangs abgepfändet worden; Welche Zudringlichkeit immer fortgedauret/ und die Schifferstatter von denen Jägeren sowohl/ als Dannstatter Unterthanen in ihrem Weid-Strich gestöhret worden.

In novissimo Tractatu ist verglichen/ daß der Gemeind Schifferstatt ihr ohnbeschränkter Weidgang nicht zu eng eingefangen werden solle.

Gravamen LXXV.

betrift

Daß Churpfälzischer Seits einige Unterthanen von Schifferstatt zur Churpfälzischen Erb-Bestands-Commission nacher Mannheim privativè citiret worden.

Der Tractat de Anno 1709. enthaltet §. 9. daß zu Schifferstatt dem Fürstlichen Hochstift Speyer omnimoda Jurisdictio über die Churpfälzische darin gelegene Güter und Höfe zustehe.

Dessen ohngeachtet hat Churpfalz sich angemasset/ mit Vorbeygehung diesseitigen Amts einige Unterthanen von Schifferstatt unter Verlust ihres Erbbestandes im Jahr 1749. nacher Mannhein zur Erb-Bestands-Commission zu citiren, mit dem unanständigen Bedrohen/ daß/ wofern dem Botten sein Lohn für den Gang nicht bezahlet würde/ der erste Schifferstatter Unterthan an der Churpfälzischen Zoll-Statt gepfändet werden solte.

Man hat sich zwar über diese Tractats- und Rechts-widrige Anmassung bey Churpfälzischer Regierung alsogleich beschweret/ aber darauf keine Antwort weniger remedur erhalten.

In novissimo Tractatu ist es zu beyderseitigen Herrschaftlichen Willkühr gestellet/ die Erb-Beständere in contentiosis über die Erb-Beständnussen entweder selbst zu verabscheiden/ oder solche ad forum Domini directi zu verweisen.

Gravamen LXXVI.

betrift

Das vom Kloster Limburg eigenthümlich ansprechende Schulhaus zu Kleinschifferstatt.

In dem Tractat de Anno 1709. §. 10. ist der Ort Kleinschifferstatt mit aller Landesfürstlichen Hoheit/ Jurisdiction/ und Rechten dem Hochstift gegen andere

beträchtlichste diesseitige Ortschaften eigenthümlich übertragen worden / mithin nach geschlossenem Tractat von Hochstifts-wegen auch das dasige Schulhaus nomine gnädigster Herrschaft in Possession genommen worden.

Es hat aber die Churpfälzische geistliche Administration Namens des Klosters Limburg den Eigenthum dieses Hauses angesprochen / und sich geweigert / darab die sonst gewöhnliche Schatzung und andere Onera zu præstiren.

In novissimo Tractatu ist dieser Punct weiterer Untersuchung ausgestellet.

Gravamen LXXVII.

betrift

Die irregulaire Wässerung deren oberhalb Bruchsal an der Bruchsaler Bach gelegenen Churpfälzischen Ortschaften, desgleichen das unbefugte zuruck schwellen und aufhalten dieser Bach von ihrem ordinairen Lauf.

Alte vorhandene Bach-Ordnungen geben klare Maas und Ziel / wie die Churpfälzische oberhalb Bruchsal gelegene Ortschaften ohne Nachtheil und Beschädigung diesseitiger Müller und Unterthanen ihre Wiesen wässern sollen.

Allein man hat fast alle Jahr die Erfahrnuß / daß erwehnte Churpfälzische Unterthanen durch Vorsetzung derer Schutz-Bretteren die Bruchsaler Bach anfhalten / und schwellen / hierdurch sofort die darunter liegende Bruchsaler Mühlen im Mahlen vielfältig gehindert / und in grosse Versaumnuß gesetzet worden.

Die denen im Hochstift Speyer unterhalb gelegenen Mühlen vielfältig zu Frühlings- und Sommers-Zeiten beschehene Entziehung des Wassers verursachte zeithero einen Schaden von 3300. fl.

In novissimo Tractatu wurde diese Unordnung in dem Wässeren auf die bisherige schon vorhin beyderseits verglichene Observanz verwiesen.

Summa Totalis

Des dem Hochstift Speyer durch vorhergehende Gravamina zugewachsenen Schadens / ohne dasjenige / was ohnmöglich zu individuiren gewesen / ist und belauffet sich auf 324763. fl. 3. kr.

Nr. 2.

Extract aus dem zwischen dem Hohen Churhaus Pfalz und dem Fürstlichen Hochstift Speyer sub datis Mannheim den 16ten und Bruchsal den 23. Aug. 1755. errichteten Tractat.

Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst in Bayern / zu Gülich / Cleve / und Berg

Herzog/ Fürst zu Mörß/ Marquis zu Bergen = Opzoom, Graf zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein rc. rc.

Wir Franz Christoph von GOttes Gnaden Bischof zu Speyer/ des heiligen Röm. Reichs Fürst/ Probst zu Weissenburg rc.

Bekennen für Uns/ Unsere respective Erben und Nachkommen hiermit/ und fügen Kraft dieses solennen Vertrags=Briefs zu wissen:

Demnach zwischen Unserem Churfürstenthum der Pfalz=Graffschaft bey Rhein und Unserem Fürstlichen Hochstift Speyer auch dessen gefürsteten Probstey Weissenburg solche namhafte Irrungen und Strittigkeiten entstanden/ daß dardurch Unseren beyderseitigen Chur= und Fürstlichen Landen und Unterthanen viele Beschwernussen/ Schaden/ Kösten und Ungemach zugewachsen/ und Wir dahero solchem schädlichen Zwietracht recht und gütlich abzuhelfen/ mithin ein vollkommenes recht gutes nachbarliches Vernehmen vor allezeit herzustellen/ zu unterhalten/ und fortzupflanzen/ den reifen Bedacht genommen/ somit gemeinsam beliebet haben/ daß nach einer von Unseren besonders hierzu instruirt und bevollmächtigt gewesenen beederseitigen Räthen und Ministern vorgegangener gründlicher Untersuchung/ und Behandlung/ sofort darüber/ auf eingezogenen Rath Unserer Chur= und Fürstlichen Regierungs= und Cammer=Collegien auch weiters hin selbst genommenen Einsicht und innersten Erwegung aller obgewalteten Beschwerden, die Sach in solchen Stand gebracht werden solle/ damit hierin durch gütliche Vereinbarung und Einverständnuß alle Anstände aus dem Grund gehoben und mittelst eines dauerhaften Vergleichs demjenigen vorgebogen werde/ so den beyderseitigen Ruhestand künftighin auf einige Weiß stöhren/ minderen oder aufheben möge. Dabey Wir dann beyderseits das Augenmerk auf die löbliche Vorgänge Unserer in GOtt ruhenden Herren Vorfahreren gewendet und die vorhin errichtete gütliche Tractaten/ besonders aber denjenigen von Anno 1709./ als über welchen bisanhero theils dessen Verstand/ Sinn und Ausdeutung/ theils wegen verschiedener neuerlicher Vorfällen vielerley Streit und Irrungen entstanden/ dergestalten in Erwegung genommen/ daß Wir solche nicht nur in ihrer vollständigen Kraft und Würkung belassen/ und bestättigen/ sondern uns auch insbesondere dahin vereinbahret/ solche zum Grund Unserer dermaligen gütlichen Verbindung vestzusetzen/ mithin aus reifest bedachtem Muth und Willen endlich gegenwärtigen steeten= und immer vesten Vergleich in derjenigen Maas und Weiß beschlossen und aufgerichtet haben/ wie hernach in der Zahl und Ordnung/ als jeglicher Beschwehr=Punct nach und nach vorgekommen und verhandlet worden ist rc.

Nr. 3.

Copia Rescripti Cæsarei de dato 23ten April 1760. puncto Conrraventionis des mit Churpfalz im Jahr 1755. beschlossenen Tractats.

Wir Franz von GOttes Gnaden rc. rc.

Was bey Uns des Bischof und Fürstens zu Speyer Andacht wider Euer Lbd. und ihre nachgesetzte Regierung zu Mannheim puncto Con[illegible]aventionis Tractatus

tus

tus Anno 1755. erecti, beschwerend vorgebracht/ und diesfalls zu verfügen allerunterthänigst gebetten hat/ ist aus nebenkommendem Exhibito de præsent. 21ten Martii nup. mit meherem zu ersehen.

Unser gnädigster Befehl ist hierauf/ daß Euer Lbd. und ihr mitbeklagte Regierung dem mit Impetrantischen Fürsten zu Speyer im Jahr 1755. errichteten Vertrag alles seines Innhalts ohne weitere Aufzüglichkeiten in die behörige gänzliche Erfüllung bringen/ auch/ falls Impetrantisches Vorbringen in nachheriger Errichtung des neuen Zoll- und Geleits-Stock bey Grevenhausen/ und der Abnahm 2. fl. vor ein Fuder Wein/ statt vorherigen 40. kr. samt übrigen Factis sich angebrachter massen befinden solte/ gedachtem Vertrag fernershin keines Weges zu widerhandlen/ und Impetrantischen Fürsten durch bisherige nicht Erfüllung/ und sonsten zugegangenen Schäden und Kösten ersetzen/ sofort denselben in allem hierüber klaglos zu stellen/ und wie solches geschehen/ bey Uns in Zeit zwey Monaten geziemend anzeigen. Wien den 23. April 1760.

Lunæ 23ten Junii 1760. hat Tit. Herr Franz Ignatz Ferner von Fernau vorstehendes Rescriptum Cæsareum in Originali & Copia Tit. Herr Johann Joseph Muneretti von Rettenfeld, zurecht insinuiren lassen. Urkund gessen meine eigenhändige Unterschrift und Pettschafts-Fertigung. Actum Wien ut supra.

(L. S.) Carl von Schröder.
Kayserl. Reichs-Hofraths Thürhüther.

Documentum
Factæ Insinuationis Rescripti Cæsarei

An
Herrn Churfürsten zu Pfalz und dessen nachgesetzte Regierung zu Mannheim
In Sachen
Zu Speyer Herrn Bischoffen und Fürsten
Contra
Herrn Churfürsten zu Pfalz/ und die Regierung daselbst.
Puncto Contraventionis Tractatus de Anno 1755.

Nr. 4.

Copia Rescripti Cæsarei paritorii de dato 26ten Martii 1762. puncto Contraventionis des im Jahr 1755. mit Churpfalz beschlossenen Tractats.

Wir Franz von GOttes Gnaden ɛc. ɛc.

Uns ist gehorsamst vorgetragen worden/ was Euer Lbd. und ihr mitbeklagte Regierung wegen Nichterfüll- und Zuwiderhandlung des mit des Bischofs und Fürstens zu Speyer Lbd. Anno 1755. geschlossenen Vergleich-Tractats auf Unsere unterm

23sten April 1760. und 27sten Febr. vorigen Jahrs diesfalls erlassene Kayserliche Rescripta einzuwenden vermeynet haben.

Nachdeme aber nach reiflicher Erwegung sothane vermeyntliche Einwendungen in Rechten ungegründet befunden/ mithin verworfen worden.

So wollen Wir Euer Lbd. und Euch anderweit gerechtest aufgeben/ daß Sie obgedacht-Unseren Kayserlichen Rescriptis ein völliges Genügen leisten/ auch samtliche in hierbeykommendem Exhibito de present. 23sten Decemb. verflossenen Jahrs fernerweit angezeigte neue Contraventionen/ den des Viehetriebs halber der Gemeind Reylingen in den Villender Wald mit angeführten/ und ad separatum verwiesenen Punct alleinig ausgenommen/ gänzlich abstellen/ und wie solches geschehen/ bey Uns in Zeit zwey Monaten geziemend anzuzeigen; Und ꝛc. Wien den 26sten Martii 1762.

Nr. 5.

Copia Rescripti Cæsarei de exequendo de dato 11ten Octob. 1763. puncto Contraventionis des im Jahr 1755. mit Churpfalz beschlossenen Tractats.

Wir Franz von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir geben Euer Lbd. als Bischoffen zu Worms und mitausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Creyses/ wie auch Euer Lbd. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyses ab dem Copeylichen Anschluß de præsent. 21sten Martii 1760. mit mehrerem zu ersehen/ wasmassen bey Uns des Bischofs und Fürsten zu Speyer Lbd. gegen des Churfürsten zu Pfalz Lbd. und Dero nachgesetzter Regierung zu Mannheim puncto Contraventionis Tractatus Anno 1755. erecti erhebliche Klag zu führen bemüßiget worden.

Da nun aber von denen Impetraten Unserer darauf ergangenen und hier angeschlossenen Kayserlichen Verordnungen/ als dem Rescripto vom 23sten April 1760. ut & ulteriori de 27sten Febr. 1761. und der darauf erfolgten Paritori-Urthel de 26sten Martii vorigen Jahrs nach Verlauf deren weiters sub Comminatione realis Executionis gestatteten Fristen die schuldige Parition nicht geleistet worden/ und Uns deswegen der klagende Bischof/ um die würkliche Execution ergehen zu lassen/ unterthänigst gebetten hat.

Also wollen Wir mit Verwerfung des Impetratisch- blos zu aufzüglichen Zeit-Gesuchs zu Beförderung der heilsamen Justiz Euer Lbd. Lbd. Lbd. hiermit freund- und gnädiglich aufgetragen haben/ daß sie des Impetratischen Churfürsten zu Pfalz Lbd. und dessen nachgesetzter Regierung zu Mannheim annoch eine zwey monathliche Frist ad satisfaciendum Rescriptis Nostris Cæsareis & subsecuto paritorio ansetzen/ in Entstehung dessen aber sumtibus ejusdem partis impetratæ die Execution gebührend vollstrecken/ sofort impetraten zu Erfüll- und nicht Contravenirung in all- und jeden Punct des inter partes errichteten klaren Vertrags de Anno 1755. executivè anhalten/ und wie ein/ so anderes geschehen/ Uns demnächst geziemend anhero berichten. Und ꝛc. Wien den 11ten Octobris 2763.

Nr. 6.

Copia eines von Churpfalz an das Hochstift communicirten Aufsatzes.

Von GOttes Gnaden Carl Theodor ꝛc. ꝛc.

Und

Von desselben GOttes Gnaden Franz Christoph ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Wir der Churfürst zu Pfalz gnädigst gewillet seynd / Unser erkauft- und besitzendes Allodium der Reichs Herrschaft Neckarsteinach an Recht- und Gerechtigkeiten / Güthern und Gefällen (mit einziger Ausnahm des durch den verstorbenen Freyherrn von Metternich erkauften und neu auferbauten steinernen Hauses samt Garten und Zugehörungen / desgleichen der Bann-Mühl und anderer Unserer in denen von dem Bistum Speyer als Lehn nicht angesprochen werdenden übrigen Ortschaften und Stücken gemeldter Herrschaft habender Zuständnussen) Unserem (Tit.) Freyherrn von Wrede in Ansehung seiner Unserem Churhaus Pfalz geleistet- und ferners leistender ersprießlicher Diensten zu Mann-Lehen zu conferiren / also haben Wir der Bischof und Fürst zu Speyer gnädigst entschlossen / ebener massen ihme Freyherrn von Wrede mit dem von Unserem Hochstift relevirenden Lehn und samtlichem Zubehör so / wie es die Familie Von Landschaden / und nach derselben ausgegangenen Mannstamm die von Metternich zu Odenburg und Müllenarck zu Lehen getragen / von neuem zu beleyhen. Urkundlich Unserer respective Chur- und Fürstlicher selbsthändigen Unterschriften / und angefügten Secret-Insiegeln. Schwetzingen den und Bruchsal den

Nr. 7.

Extract Churfürstlich-Pfälzischen Rescripti an die Churpfälzische Regierung zu Mannheim de dato 16ten Aug. 1755.

P. P.

Ersagter Regierung wird derowegen ein wie anderes zur Nachricht und des Ends gnädigst zu vernehmen gegeben / um nicht nur von diesem Vertrag integrale Communication an Churfürstliche Hof-Cammer zu thun / sondern auch denen einschlagenden Oberämtern / Bretten / Heidelberg / Neustatt und Germersheim / die eines jeglichen Bezirk eigends berührende Artickuln auszüglich zu fertigen / dabey ihnen aufs nachdrucksamste einzuschärfen / daß deme gemäß durchaus mit Pflicht-schuldigster Folgleistung sich betragen / in Vorgängen mit genachbarten Fürstlich-Speyerischen Beamten behörenden Glimpf und nachbarliche Bescheidenheit gebrauchen / von widrigen Verhängnussen und thätlichen Vorkehrungen ohne speciele Anfrag und positive Regierungs-Verordnung sowohl / dann auch von dergleichen und überhaupt von solchen Berichteren und Anträgen / die auf der Sachen inneren Grund unzulänglich / und ohne rechtlichen Bestand / anzeiglich eben in gegenwärtiger Sach vorgekommenen Erfahrnuß erfinden werden / sich enthalten sollen ꝛc.

Copia Churpfälzischen Regierungs-Rescripti ans Archiv ꝛc.

Gegenwärtiges Originale des wegen denen mit dem Bißthum Speyer in diversis zeithero obgewalteten Irrungen abgeschlossenen- und ausgewechselten Vergleichs wird dem Churfürstlichen Archiv zu dem Ende zugeschickt/ um solches daselbsten wohl verwahrlich aufzubehalten. Mannheim den 20sten Sept. 1755.

An die Churfürstliche Hof-Cammer.

Demnach Ihro Churfürstliche Durchlaucht wegen denen mit dem Bißthum Speyer in diversis zeithero obgewalteten nachbarlichen Irrungen einen gütlichen Vergleich abgeschlossen/ fort den darüber errichteten und unterm 16. und 23. Aug. nup. gezeichneten Recess Dero Churpfälzischen Regierung zufertigen lassen; Als hat man in Gefolg abschriftlich anliegenden dabey mit eingelangten gnädigsten Rescripti vom 16ten Aug. nup. einer Churfürstlichen Hof-Cammer sothanen Recess hierdurch zuschicken wollen. Mannheim den 20sten Septemb. 1755.

An die geistliche Administration post Verba: zufertigen lassen.

Als wird der Churpfälzischen geistlichen Administration/ soviel dieselbe berühret/ von sothanem Recess Art. 1. & 77. nachrichtlich und zur conformen Beobachtung hierdurch communiciret. Mannheim ut suprà.

Ans Oberjägermeisterey Amt post Verba: zufertigen lassen.

Als werden dem Churpfälzischen Oberjägermeisterey Amt die aus sothanem Recess dorthin einschlagende Articulen 26. 37. 67. 68. 69. 70. 71. 74. & 75. nachrichtlich und zur conformen Beobachtung hierdurch zugefertiget. Mannheim den 20sten Septemb. 1755.

An die Universität zu Heidelberg post Verba: zufertigen lassen.

Als wird der Churpfälzischen Universität zu Heidelberg der dieselbe in sothanem Recess betreffende Art. 85. zur Nachricht/ und um deme Gemäß sich mit denen habenden Gründen zur statthaften deren Vorlegung sich gefaßt zu machen/ in Abschrift hierdurch zugeschicket. Mannheim ut suprà.

An die Oberämter Bretten, Heidelberg, Neustatt, Germersheim post Verba: zufertigen lassen.

Als werden in Gefolg des dabey mit eingelangten Churfürstlichen gnädigsten Rescripti dem Oberamt N. die desselben Bezirk aigends berührende Articulen auszüglich hierdurch zugeschicket/ aubey ihme zugleich nachdrucksamst eingeschärfet/ daß neben behöriger Verkünd- und Eröfnung an die darunter begriffene Communen deme gemäß durchaus mit Pflicht-schuldigster Folgleistung gedachten Oberamts sich betragen/ in Vorgängen mit genachbarten Fürstlich-Speyerischen Beamten/ Bedienten und Unterthanen behörenden Glimpf und nachbarliche Bescheidenheit gebrauchen/ von widrigen Verhängnussen und thätlichen Vorkehrungen ohne speciale Anfrag und positive Regierungs-Verordnung sowohl/ dann auch von dergleichen und

überhaupt

überhaupt von solchen Berichteren und Anträgen/ die auf der Sachen innerem Grund unzulänglich / und ohne rechtlichen Bestand anzeiglich eben in gegenwärtiger Sache vorgekommenen Erfahrnuß erfunden werden/ sich enthalten solle. Mannheim den 20sten Septemb. 1755.

Nr. 8.

Extract aus dem zwischen dem Hohen Churhaus Pfalz und dem Fürstlichen Hochstift Speyer errichteten jüngsteren Vertrag de Anno 1755. Art. 87.

Demnach gereden und versprechen Wir der Churfürst zu Pfalz/ und Wir der Bischof zu Speyer bey Unseren Chur- und Fürstlichen Ehren all- und jedes/ so hiebevorn geschrieben stehet/ seines durchgängigen Innhalts zur Erfüllung bringen- und vollstrecken/ dargegen niemalen weder von Uns/ noch durch die unsrige mindest widriges Handlen/ oder geschehen sondern darauf stet/ vest und ohnverbrüchig immer halten zu lassen. Sollen und wollen beynebens je einer des anderen zugehörige Landen und Leuthen/ Ehr und Nutzen in stets währender nachbarlicher Verständnuß/ Freundschaft und Wohlvernehmen best möglichst beförderen 2c.

Nr. 9.

Copia einer von dem Churpfälzischen Sachwaltern von Gay unterm 12ten Martii 1750. beym Höchstpreyßlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath exhibirten allerunterthänigsten Anzeige.

Es haben zwar Euer: in aussen rubricirter Sache ad finistra narrata Partis Impetrantis, und in der irrigen Meynung/ als ob Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz Anwalds gnädigster Principal und Herr zu einem gütlichen Vergleich niemalen einen ernstlichen Willen gehabt/ sondern durch die bisher nachgesuchte Terminos nur Aufzüglichkeiten gesucht hätte/ den 12ten Febr. nup. per Conclusum clementissimum sub Lit. D. gegen höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchleucht ein Rescriptum paritorium in contumaciam erkant. Es wird sich aber aus dem dieser Tagen eingelangten und sub Lit. E. in Originali hiebey angehefften Churfürstlichen Schreiben vom 27sten passato, wie auch dessen Inschlussen sub Lit. F. & G. zeigen/ wasmassen mehr Höchsternannt Se. Churfürstliche Durchleucht je und allezeit sincerissimum animum ineundi amicabilem compositionem mit Sr. Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer gehabt/ auch hierzu ihres Höchsten Orts dem Herzoglich-Zweybrückischen geheimden Rath Freyherrn von Wreden würklich pro Mediatore erkiesen haben/ mithin der Erfolg dieser gütlichen Handlung nicht an Ihro- sondern einzig und allein an Dero Hohen Gegentheil abgehangen habe. Wann dann solchergestalten Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz in der That keine Aufzüglichkeit gesuchet/ weniger eine Contumace sich zu Schulden haben kommen lassen/ also solle Euer: unterzeichneter Churpfälzische Anwaldt allerunterthänigst Bitten/ Allerhöchstdieselbe allergerechtest geru-

hen möchten / gegenwärtige purgationem moræ vor sufficient anzunehmen / mithin obgedachtes Rescriptum paritorium utpote ob- & subreptitiè impetratum wieder aufzuheben / sofort auch dessen Expedition einstellen zu lassen / gleich er dann hierüber ꝛc.

Nr. 10.

Copia von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz an den Reichs-Hofraths-Agenten von Gay ergangenen Rescripti de dato Mannheim den 27sten Febr. 1750.

Was Wir aus Gelegenheit des in Sachen zu Speyer Herrn Bischoffen und Fürsten contra Churpfalz / puncto Juris piscandi jenseits durantibus Tractatibus neulich ausgebrachten Reichs-Hofraths Conclusi an die hierzu erkiesene Herrn Mediatores sowohl / als an Unsere Churpfälzische Regierung sub hodierno ergehen lassen / solches wird euch / mittelst deren Copeylichen Nebenlagen in Antwort eueres Berichts vom 14ten decurr. des Ends zu ersehen gegeben / um davon die andurch bescheinigende Anzeige zum Kayserlichen Reichs-Hofrath zu thun / und zugleich dahin anzutragen / daß weilen Bischöflich-Speyerischer Seits die offenkündige Wahrheit des würklich in Begrif stehenden Mediations-Hergangs Zuversichtlich nicht würde noch könnte in Abrede gestellet werden / also die Expedition des zumal ohnstatthaften Rescripti paritorii in ohnerfindliche Contumaciam suspendiret bleiben möge / versehen Uns dessen gänzlich / und seynd ꝛc.

Nr. 11.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz an Tit. Freyherrn von Wreden de dato Mannheim den 27sten Febr. 1750.

Meinen ꝛc. Mir müssen die abermalen von Bischöflich-Speyerischer Seiten zu eben der Zeit / wo die gesammte Differenzien unter beyderseits beliebter Vermittlung beruhen / und in dem schon eingeleiteten Mediations-Erfolg begriffen seynd / dannoch immer ohnbefugt fortsetzende gerichtliche Anfertigungen / wie aus neben gehenden von Bischöflich-Speyerischer Seiten ausgebrachten Reichs Hofraths-Concluso in Sachen zu Speyer Herren Bischoffen und Fürsten contra Churpfalz / puncto Juris piscandi in Rheno des mehreren erhellet / höchstbefremdblich vorkommen.

Bey solcher der Sachen ohnerwarteten Beschaffenheit ist damnach an den Herrn Baron Als zu Vermittlung gesammter Differenzien erkiesenen Mediatoren mein gnädiges Ansinnen hiermit / derselbe wolle dieses über allen Wohlstand und Geziemenheit hinaus gehendes ohnglimpfliches Verfahren dem Herrn Bischofen und Fürsten zu Gemüth führen / somit veranlassen / daß selbiger Seits man entweder an den eingeschlagenen Vermittelungs-Weeg sich vergnüge / und dessen Erfolg behörend abwarte / sofort indessen mit denen Processualischen Weiterungen in Ruhe und stillstehe / oder / wann mit letzteren sich besser genutzet wolte geglaubet werden / darüber sich

deutlich

deutlich und so erkläre/ damit hiernach anderweite Maaßnehmungen vorgekehret werden könnten/ und da ich nichts destoweniger immittelst die schon vor etlichen Jahren zur vollkommenster Ueberzeugung freundnachbarlicher Friedfertigkeit einsweilen provisoriè, salvâ tamen Causâ principali, & Jure cujuscunque selbst mit jenseitiger Einverständnuß an die einschlägige Aemtere erlassene supersessorische Verordnung meines Orts erneueret habe/ so bin ich begierig/ die hierauf erfolgende jenseitige Aeusserung mit ehestem zu vernehmen/ und verbleibe 2c.

Nr. 12.

Copia

Serenissimus Elector.

Churpfälzische Regierung wird sich zu erinneren wissen/ was für ein nachdrucksames Supersessorium dieselbe in Sachen zu Speyer Herrn Bischoffen und Fürsten contra Churpfalz/ puncto Juris piscandi, in Ansehung der beyderseits eingeschlagener glücklicher Vergleichs-Handlungen/ gnädigst befohlenermassen/ an die Oberämtere Germersheim und Neustatt hiebevor habe ergehen lassen.

Da nun nach Ausweiß eines in Sachen jenseits gantz neuerlich ausgebrachten Reichs-Hofraths-Conclusi Ihre Churfürstliche Durchleucht nicht nur Dero Beschwerden gegen dieses durante mediatione ohnerwartetes Verfahren durch die hierzu erkiesene Herren Mediatores bey dem Herrn Bischoffen zu Speyer sub hodierno anbringen lassen/ sondern auch immittelst gnädigst und ernstlich wollen/ daß zu vollkommener Ueberzeugung freundnachbarlicher Friedfertigkeit ermelte Regierung denen Oberämteren Germersheim und Neustatt den gemessenen Befehl wiederhohlter zugehen lassen solle/ um noch zur Zeit mit aller diesseitiger Verfänglichkeit nach Maaßgab Dero dießfalls allschon mehrmalen ertheilter gnädigster Willens-Meynung bis auf weitere Verordnungen nachsehen zu lassen; also hat ermeldte Regierung sich deme allerdings gemäß zu achten. Mannheim den 27ten Febr. 1750.

An Churfürstliche Regierung also abgegangen.

Nr. 13.

Extractus Kirrweillerer Oberamts Protocolli de dato 4ten Septemb. 1666.

St. Martin zeiget an/ und klagte/ daß den 2ten hujus 70. Pfälzische Ausschüsse zu Fuß der Gemeind 20. Stück groß und klein Rindviehe auf dem Gewälde Morgens um 9. Uhr hinweggenommen/ und nach Sanct Lambrecht geführet haben.

Item de dato 6ten ejusdem

Haben die Churpfälzische aus Neustatt vor hiesigem Flecken (Kirrweiler) Hannß Nagels Sohn mit 1./ Michel Marxen Wittib Sohn mit 2./ und Henrich Holzhausers Knecht mit 2./ neben Philipp Lethen 2. Pferden ausgespannet/ und vorgedachte gefänglich nach Neustatt geführet.

Item de datis 9. 10. und 11ten Septembris

Hambach ist mit Kirch und Schlössel durch erwehnte Pfälzische gestürmet/ und rein ausgeplünderet/ in die 70. Stuck Rindviehe hinweggetrieben/ die Sacristey allda aufgebrochen/ und alles ausgeraubet/ die Bilder zerschlagen und verhauen/ der Tauf-stein zerschmetteret/ alles Schreinerwerk nacher Neustatt geführet/ die Oefen einge-schlagen/ alle Frucht/ Heu und Strohe hinweggenommen/ der Pfarr-Hof dergestalt zugerichtet/ daß fast nicht mehr zu bewohnen/ dem Herrn Dechanten haben sie allda seinen Wein theils auslauffen/ theils hinwegführen lassen/ in Summa lauter arme Leuthe gemacht.

Bey wehrenden diesen Ausplünderungen seynd mehrentheils Unterthanen aus Forcht und Schrecken von Haus und Hof ausgewichen/ denen aber aus gnädigstem Befehl Reverendissimi um wieder einzukehren zum öfteren anbefohlen worden/ und was ein jeder von einem und anderen verlohren/ auch wie stark diejenige Chur-pfälzische/ so die Einfäll also gewalthätig gethan/ und wo sie her seynd/ umständ-lich zu specificiren/ und zum Oberamt zu berichten/ mit dem ferneren verbieten/ daß an demjenigen/ was von Churpfalz an jede Gemeinde gesonnen würde/ nicht einzuwilligen/ noch abstatten/ sondern denen Ihro Fürstlichen Gnaden treugeleisteten Pflichten gemäß in gebottenen und verbottenen dem Oberamt den Gehorsam zu lei-sten/ und daß ein jeder zu Defension des ihrigen sein Rohr/ so er hinweg geflehet/ wiederum an die Hand schafte/ und seine Wachten/ wohin sie bescheiden wird/ treulich versehe.

Item de dato 18ten Octobris 1666.

Ist Hambach nochmalen geplünderet/ daß Schlößlein durch die Pfälzer gestür-met/ die darin liegenden Lotharingischen Sergeanten neben bey sich habenden 8. ge-meinen Knechten niedergemacht/ neben 2. Unterthanen Hannß Schuck/ und Wendel Schwoben Sohn und Michel Schabe/ worauf Reverendissimi Keller angegriffen/ und von Dero eigenthümlich allda vorhandenen Weinen in die 19. Fuder gewalt-thätig nacher Neustatt führen lassen/ ohne was sie an Oefen/ Schlosserwerk und Schreinerwerk abgebrochen/ verherget/ zerschlagen/ und abgeführet/ worzu jung und alt neben Dienstbotten mit bey sich habenden Wägen und Kärchen sich ohne Scheu gebrauchen lassen.

Venningen ist auch ausgeplündert worden/ allwo sie 19. Pferd neben anderen Sachen mit sich nacher Neustatt geraubet.

Item

Als den 23sten Octobris die Churpfälzische Armee/ wobey er (der Churfürst) sich persönlich eingefunden zu Germersheim disseits Rheins gangen/ campirte er den 25sten zu Zeiskamm/ und folgenden 26sten ist er uf Eßingen gerückt/ so sich neben dem Schloß gleich ergeben/ dessen Zwingers-Mauren er ringsherum bis auf den Boden niederreisen lassen.

Des anderen Tags den 27sten ruckte er von da uf Großfischlingen/ verschi-ckend in die 200. seiner Unterthanen mit allerhand Bauren-Instrumenten/ und so-

fort

fort uf Veningen / allwo dieselbe grosse Schaden mit der Fütterung und anderen gethan haben / Schreinerwerk und Theils Fenster zerschlagen / in die 30. Stück Schwein s. h. gemezelt und hinweg genommen / der Churfürst nahme sein Quartier in dem Pfarrhof / dem Pfarrherrn liesse er in die 15. Stück Schwein hinwegnehmen / viel Wein in den Keller lauffen lassen.

Den 29sten ipso Simonis & Judæ, nachdeme Churfürst bey dem Schloß Edesheim recognosciren lassen / nahme er seinen Marsch bey Altorf die Höhe hinunter zwischen Kirrweiler und Duttweiler / thäte hiesigen Flecken berennen / und folgenden Tags denselben durch einen seiner Trompeter ufforderen / deme der allhier liegende Lotharingische Obrist-Lieutenant antwortete: Könte kommen / wolte seiner erwarten / müßte zuvorderst zu Mittag essen / unterdessen hat man sowohl aus dem Flecken / als dem Schloß mit Doppelhocken / und anderen unter die Pfälzische vor dem Flecken herum stehende Trouppen stark Feuer geben / Vormittags um 9. Uhren beschosse er den Flecken mit 4. Stücklein von 6. Pfund jedes / stürmete darauf mit Niederreissung deren Pallisaden / worüber der Pfälzer viel geblieben. Unserige haben sich allgemach dem Schloß zu / unter denen ein Lotharinger geblieben / und einer la Fleur verwundet worden. Verlassend den Flecken denen Pfälzeren die dann selbigen und folgenden Tags den 31ten Octobris mit Abdeckung / Zerschlagung der Häuser bevorab des jezigen Ausfauthens neuerbautes Haus dergestalt gehausset / daß kein Tyrann erschröcklicher haussen können / die Früchten ohnausgedroschen hinweg in das Lager geführet / und ihre Baraquen davon gebauet / theils vom Speicher abgefasset / den Wein theils lauffen / die Fässer zerhauen / wie auch viele mit dem Wein ufgeladene Oefen / Schlösser und Eisenwerk abgebrochen / die Mühl und mehrentheils Kelteren samt zugehörigen Geschirr verhauen / und zerschmetteret / die zwey grosse Glocken samt der Schlag-Uhren und Zeiger von dem Thurn herunter geworfen und abgeführet / neben demjenigen kleinen Glöcklein / so in der Capellen vor dem Flecken stehet / worinnen die Kirchen- und Bilderstürmer dem Mutter-Gottes Vesperbild die Nas abgeschnitten / und dem uf ihrem Schoos liegenden Passions-Bild unseres HErrn GOttes das Haupt abgehauen / den Opferstock beraubet / und in die 2000. fl. Werth an dem Wingert-Holz um den Flecken herum in denen Wingerten / mit Abbrech- und Verbrennung dessen / Schaden gethan / und in die 100. Stück Viehe genommen ꝛc.

Inmittelst seynd selbige Nacht die Pfälzische zu gedachtem Geinsheim stehen geblieben / und nachdeme der Churfürst das annoch vorhandene Rindviehe durch seinen General-Majoren uf Parole und mehrere Sicherheit vermeyntlich uf den Kirchhof zusammen führen lassen / ist solches alles / und was die arme Unterthanen / ohneracht das Dorf mit der Contagion heftig inficiret worden / annoch an Hausrath und Früchten im Vorrath gehabt / Preiß- und zum Raub gemacht worden.

Nr. 14.

Extract aus dem zwischen dem Hohen Churhaus Pfalz und dem Fürstlichen Hochstift Speyer in Anno 1709. errichteten Vertrag und desselben 62sten Artickul.

Hingegen sollen und wollen Wir beyde Theil einer des andern / wie auch dessen Land und Leuthen / Ehr / Nutzen und Frommen in guter nachbahrlicher Verständnuß / Freundschaft und Wohlvernehmen nach Möglichkeit beförderen; dafern sich aber einige alt- oder neue Mißverständnuß / es seye über diesen oder andere Verträge / Güthern oder Gerechtigkeiten / zwischen Uns oder unsern respective Erben und Nachkommen erheben solten / so soll doch kein Theil wider den anderen mit Gewalt etwas vornehmen / sondern zuvorderst die Güte und schiedliche Mittel mit Ernst versuchet werden / und da dieselbige nichts verfangen mögen / **ein jeder sich des in dem heiligen Röm. Reich verordneten Rechtens und ordentlichen Gerichts begnügen, und den anderen immittelst biß zu Austrag der Sach in seiner hergebrachten Possession ruhig lassen** 2c.

Daß hievorstehende Beylagen von Nr. 1. bis 14. inclusive denen dahier vorfindlichen Urkunden in allem gleichlautend seyen / wird von Endes Unterzogenem hiermit beschienen. Bruchsal den 20ten Novemb. 1765.

(L. S.) Anton Martin,
Hochfürstlich-Speyerischer Archivarius und
Kayserlicher geschworner Notarius.

Dictatum Ratisbonnæ
die 20 Decembris 1765.
Per Moguntinum

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte vortrefliche Räthe Bottschafter und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelehrte Großgünstige

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Bey einer Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung kame kurz verruckter Zeit von Seiten Churpfalz in einer bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath rechtlich ausgetragener Sache des Herrn Cardinalen, Bischoffen und Fürsten zu Speyer, entgegen Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz, die Widerhandlung eines im Jahr 1755. feyerlichst abgeschlossenen Vertrags berührend, ein Recursus zum Vorschein; Dieser hatte eine so benamste **kurze Ausführung der rechtlichen Ursachen des** Recurses zu seiner Begleit- und Begründung; Allein die hieraussen allenthalben hervorblickende unächte Vorlegung der Sache, und der andurch bey dem Publico, und dem gesamten Reich veranlaßte ohnrichtige und irrige Eindruck bewegten Ihro Hochfürstliche Eminenz meinen gnädigsten Herrn, mittelst Entgegen-

gegenstellung einer dahier angefügten so rubricirten Standhaften Aufklärung des Ungrunds eines von Churpfalz genommenen Recursus ad Comitia &c. die gründliche ganz anders bewandte wahrhafte Verhältniß der Sache ans offene Tag-Licht zu setzen.

Eine Höchstansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung wird in ermeltem Abdruck ganz ohnwidersprechliche Ueberzeugungen antreffen.

1) Mit was Ohnerfindlichkeiten und Unbild man Sr. Hochfürstlichen Eminenz ab Seiten Churpfalz die Aufweckung nachbarlicher Unruhen zubürden wollen; nicht minder

2) Mit welchen Feyerlichkeiten, Vorsicht, und beyderseitiger engen Verbindnuß der angefochtene Vertrag im Jahr 1755. ohne mindesten Vorbehalt eines nun allererst vorgeblichen Æquivalents zum Abschluß gekommen. Ferners

3) Wie ohnstatthaft die Churpfälzische Vorkehr so ein als anderer Austrægal-Instanz in gegenwärtiger Klag-Sache seye. Folgends

4) Wie wenig aus dieser Privat-Strittsache ein Gravamen Statuum commune, und hieraussen so weiters eine Verlustigung des allgemeinen Fori primæ Instantiæ erwachsen, und erfolgeret werden könne; Daß dahero

5) Die Reichs-Hofräthliche Erkanntnuß einer Paritoriæ de non contraveniendo Tractatui &c. ein gerechtes und Reichs-gesätzmäsiges Verfahren zu ihrer Grundveste habe, und also die widrige Beschuldigung in Gegenhalt des richterlichen Betragens ganz ungemäß und ungleich seye; und endlichen

6) Wie bindig sich aus dem Zusammenhang all solcher Grundsätzen der Unfug, und die Ohnzuläßigkeit der Churpfälzischen von der

ordentli-

ordentlichen Gerichtsstelle an eine Höchstansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung in gegenwärtiger Sache gemachte Wendung von selbst beschliesse.

Bey so beschaffener Weesenheit der Sache stellen Se. Hochfürstliche Eminenz der tieffen Einsicht deren Höchst- und Hohen auch übrigen Reichs-Mitständen zu näherem Bedenken anheim, ob nicht im Gegentheil vielmehr eine allgemeine Reichsständische Beschwehrnuß aus deme entspringen müsse, wann Reichs-gerichtliche Abschlüsse in denen nach der Reichs-Verfassung an die ordentliche Reichs-Gerichtere gehörigen Rechtssachen durch willkührliche Recursen ad Comitia in solche Entkräftung solten versetzet werden können, daß hierdurch die Macht ihrer Vollstreckung gehemmet oder wohl gar vereitlet werden möge.

Es lassen sich die ohnfehlbare bedenkliche Folgen, und die hieraussen denen Höchst- und Hohen, sonderheitlich mindermächtigen Reichsständen zudringende allgemeine künftige Nachtheile und Bekränkungen in ihren Justiz-Angelegenheiten ganz ohnschwehr vor- und einsehen.

Ihro Hochfürstliche Eminenz, Höchst-welche sich und ihre Unterthanen gegenwärtig mit noch würklich andaurenden alten, und jüngster Zeit verhengten neuen Churpfälzischen schwehren Pfändungen, Arresten, und Vorenthaltung beträchtlicher in Churpfalz Landen stehender Einkünften beklemmet sehen müssen, versprechen sich in dieser ihrer gerechtesten Sache die kräftigste Beyhülfe deren Höchst- und Hohen auch übrigen Reichs-Mitständen. Unter ganz zuversichtlicher Hofnung Höchst- und Hochdieselbe werden in erleuchtester Prüfung des aufgeklärten Ungrunds und Ohnzuläßigkeit dieses Churpfälzischen Recurses, wie auch ihres damit vereinbarten selbsteigenen wesentlichen allgemeinen Nachtheils nicht zugeben, daß durch solchen ohngeeigneten Recurs in dieser gerechtest entschiedener

schiedener Sache der Lauf der Justiz nun erst in Vollziehung des Abgeurtheilten unterbrochen, und also die diesseitige obsiegliche gerechteste Urtheil in eine Ohnwürksamkeit verleget werde.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meine Großgünstig- Hoch- und Vielgeehrte Herren solle dahero aus besonderem von Ihro Hochfürstlichen Eminenz meinem gnädigsten Herrn erhaltenen Auftrag hierdurch geziemend ersuchen, zum Behuf der Gott-gefälligen Gerechtigkeit Ihre nachdrückliche Verwendung dahin einzulegen, womit dieser von Churpfalz ergriffene Recurs nach seiner ganz augenfälligen Ohnzuläßigkeit auf seinem Ungrund lediglich belassen, dargegen die Hülfs-Vollstreckung des Kayserlich- Reichs-Hofräthlichen Ausspruchs ihre ohnbehemmte Würkung und Fürgang haben, und zu solchem seinen Endzweck durch deren Höchst- und Hohen Reichsständen kräftigsten Beywürkung beförderet werden möge.

In solcher rechtlichen Zuversicht beharre unter meiner geziemenden Empfehlung ohnaussetzlich

Euer Excellenzien, Hochwürden Hoch- und Wohlgebohrnen
auch Hochedelgebohrnen,
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

ganz ergebenst- dienst- und bereitwilligster
Diener
J. S. Freyherr von Schneid.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Standhafte Aufklärung Des Ungrunds eines Von Seiten Chur-Pfalz an Das versammelte Reich genommenen Recurses In Sachen Des Herrn Cardinalen Bischoffen und Fürsten zu Speyer entgegen Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz Puncto Contraventionis Tractatuum de Anno 1755 Aus Veranlassung einer Hierüber zur öffentlichen Reichs-Dictatur verbrachten so betitulten

Bruchsal [1765]

2 Bavar. 79
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10315993-5
VD18 14388022